

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf

Erstes Buch Umweltgesetzbuch – Allgemeine Vorschriften und vorhabenbezogenes Umweltrecht (Erstes Buch Umweltgesetzbuch – UGB I)¹

¹ Dieses Buch dient der Umsetzung der

- Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (ABl. EG 1980 Nr. L 20 S. 43), geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 (ABl. EG Nr. L 377, S. 48),
- Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40),
- Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. EG Nr. L 135 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1),
- Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle (ABl. EG Nr. L 377 S. 20; 1998 Nr. L 23 S. 39), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 (ABl. EU Nr. L 33 S. 1),
- Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 (ABl. EU Nr. L 345 S. 97),
- Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 73 S. 5),
- Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. EG Nr. L 182 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1),
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), geändert durch Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 (ABl. EG Nr. L 331 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008, (ABl. EU Nr. L 81 S. 60),
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EU Nr. L 197 S. 30),
- Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 1 Gemeinsame Vorschriften für alle Bücher des Umweltgesetzbuchs

- § 1 Schutz von Mensch und Umwelt
- § 2 Anwendungsbereich

-
- Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156 S. 17),
 - Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 275 S. 32), geändert durch Richtlinie 2004/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 (ABl. EU Nr. L 338 S. 18),
 - Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56), geändert durch die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 (ABl. EU Nr. L 102 S. 15),
 - Richtlinie 2006/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (kodifizierte Fassung) (ABl. EU Nr. L 64 S. 52),
 - Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. EU Nr. L 102 S. 15),
 - Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle (ABl. EU Nr. L 114 S. 9),
 - Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (kodifizierte Fassung) (ABl. EU Nr. L 24 S. 8).

- § 3 Geltung im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen für den Bereich der Verteidigung

Abschnitt 2 Strategische Umweltprüfung

- § 6 Begriff der Strategischen Umweltprüfung
- § 7 Anwendungsbereich; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 8 Feststellung der SUP-Pflicht
- § 9 SUP-Pflicht
- § 10 Festlegung des Untersuchungsrahmens
- § 11 Umweltbericht
- § 12 Beteiligung anderer Behörden
- § 13 Beteiligung der Öffentlichkeit
- § 14 Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- § 15 Abschließende Bewertung und Berücksichtigung
- § 16 Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms
- § 17 Überwachung
- § 18 Strategische Umweltprüfung bei Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 19 Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bei Landschaftsplanungen

Abschnitt 3 Betrieblicher Umweltschutz; Erleichterungen für EMAS-Standorte

- § 20 Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation
- § 21 Pflicht zur Bestellung von Umweltbeauftragten; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 22 Aufgaben
- § 23 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Bestellung und die Aufgaben
- § 24 Benachteiligungsverbot und Kündigungsschutz
- § 25 Erleichterung für EMAS-Standorte; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 26 Überleitungsvorschrift

Abschnitt 4 Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden

- § 27 Anwendungsbereich
- § 28 Begriffsbestimmungen
- § 29 Informationspflicht
- § 30 Gefahrenabwehrpflicht
- § 31 Sanierungspflicht
- § 32 Allgemeine Pflichten und Befugnisse der zuständigen Behörde
- § 33 Duldungspflicht
- § 34 Bestimmung von Sanierungsmaßnahmen
- § 35 Kosten der Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen
- § 36 Aufforderung zum Tätigwerden
- § 37 Begründung; Rechtsbehelfsbelehrung
- § 38 Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- § 39 Zeitliche Begrenzung der Anwendung
- § 40 Übergangsvorschrift

Abschnitt 5 Rechtsbehelfe in Umweltangelegenheiten

- § 41 Anwendungsbereich
- § 42 Rechtsbehelfe von Vereinigungen
- § 43 Anerkennung von Vereinigungen
- § 44 Fehler bei der Anwendung von Verfahrensvorschriften
- § 45 Untätigkeitsklage
- § 46 Übergangs- und Überleitungsvorschrift

Abschnitt 6 Anhörung beteiligter Kreise; Verwaltungsvorschriften

- § 47 Anhörung beteiligter Kreise
- § 48 Verwaltungsvorschriften

Kapitel 2 Integrierte Vorhabengenehmigung

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 49 Begriffsbestimmungen
- § 50 Anwendungsbereich; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 51 Genehmigungsarten
- § 52 Verfahrensarten
- § 53 Grundpflichten für genehmigungsbedürftige Vorhaben
- § 54 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen über Anforderungen an genehmigungsbedürftige Vorhaben

Abschnitt 2 Genehmigung

- § 55 Genehmigungsvoraussetzungen; Bewirtschaftungsermessen
- § 56 Vorbescheid; Teilgenehmigung
- § 57 Vorzeitiger Beginn
- § 58 Nebenbestimmungen zur Genehmigung
- § 59 Rechtswirkungen der Genehmigung
- § 60 Besondere Vorschriften für Gewässerbenutzungen
- § 61 Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne mit Gewässerbenutzungen
- § 62 Erlöschen der Genehmigung
- § 63 Änderung von Vorhaben
- § 64 Wesentliche Änderung von Vorhaben

Abschnitt 3 Planerische Genehmigung

Unterabschnitt 1 Gemeinsame Vorschriften

- § 65 Genehmigungsvoraussetzungen und Abwägung
- § 66 Planerische Genehmigung in Abschnitten
- § 67 Nebenbestimmungen zur planerischen Genehmigung
- § 68 Enteignungsrechtliche Vorwirkung der planerischen Genehmigung
- § 69 Vorzeitiger Beginn; Erlöschen der planerischen Genehmigung
- § 70 Änderung von Vorhaben
- § 71 Veränderungssperre
- § 72 Vorarbeiten
- § 73 Geltung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Unterabschnitt 2 Deponien

- § 74 Besondere Vorschriften für Deponien

- § 75 Nebenbestimmungen für Deponien
- § 76 Stilllegung von Deponien
- § 77 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen über Anforderungen an Deponien

Unterabschnitt 3 Sonstige Vorhaben

- § 78 Besondere Vorschriften für Gewässerausbauten, Deich- und Dammbauten
- § 79 Besondere Vorschriften für Rohrleitungsanlagen
- § 80 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen für Rohrleitungsanlagen und künstliche Wasserspeicher; technische Kommissionen

Abschnitt 4 Umweltverträglichkeitsprüfung

- § 81 Begriff der Umweltverträglichkeitsprüfung
- § 82 Feststellung der UVP-Pflicht
- § 83 UVP-Pflicht bei Neuvorhaben
- § 84 UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben
- § 85 UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben
- § 86 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Abschnitt 5 Verfahren

Unterabschnitt 1 Antrag

- § 87 Antragsberatung; Festlegung des Untersuchungsrahmens
- § 88 Antragstellung
- § 89 Eingangsbestätigung
- § 90 Vollständigkeitsprüfung
- § 91 Sachverständigengutachten

Unterabschnitt 2 Behördenbeteiligung

- § 92 Beteiligung anderer Behörden
- § 93 Koordination mit anderen Zulassungsverfahren

Unterabschnitt 3 Beteiligung der Öffentlichkeit

- § 94 Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens
- § 95 Öffentliche Auslegung von Antrag und Unterlagen

- § 96 Einwendungen
- § 97 Erfordernis eines Erörterungstermins
- § 98 Bekanntmachung des Erörterungstermins
- § 99 Durchführung des Erörterungstermins
- § 100 Änderungen im Laufe des Verfahrens
- § 101 Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung im gestuften Verfahren

Unterabschnitt 4 Abschluss des Verfahrens

- § 102 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung
- § 103 Entscheidung
- § 104 Bekanntgabe der Entscheidung

Unterabschnitt 5 Grenzüberschreitende Beteiligung

- § 105 Benachrichtigung eines anderen Staates
- § 106 Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung
- § 107 Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung
- § 108 Übermittlung der Entscheidung
- § 109 Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben
- § 110 Völkerrechtliche Verpflichtungen

Unterabschnitt 6 Besonderheiten bei der planerischen Genehmigung

- § 111 Anwendbare Vorschriften
- § 112 Beteiligung anderer Behörden
- § 113 Benachrichtigung Betroffener von dem Vorhaben
- § 114 Durchführung des Erörterungstermins
- § 115 Änderungen im Laufe des Verfahrens
- § 116 Entscheidung und Bekanntgabe
- § 117 Zusammentreffen mehrerer Vorhaben

Unterabschnitt 7 Vereinfachtes Verfahren

- § 118 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen; Vereinfachtes Verfahren für die integrierte Vorhabengenehmigung
- § 119 Anwendbare Vorschriften

- § 120 Durchführung des vereinfachten Verfahrens mit verkürzten Fristen für die Genehmigung von Anlagen

Abschnitt 6 Eingreifende Maßnahmen

- § 121 Nachträgliche Anordnungen bei Anlagen und Gewässerbenutzungen
§ 122 Nachträgliche Anordnungen bei planerisch genehmigten Vorhaben
§ 123 Untersagung, Stilllegung und Beseitigung
§ 124 Widerruf bei Gewässerbenutzungen

Abschnitt 7 Überwachung

- § 125 Überwachung
§ 126 Sicherstellung der Zustellungsmöglichkeiten
§ 127 Anordnung von Messungen
§ 128 Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen
§ 129 Auslagen; Aufwendungen

Abschnitt 8 Bestehende Vorhaben

- § 130 Bestehende Anlagen
§ 131 Bestehende Gewässerbenutzungen
§ 132 Bestehende Indirekteinleitungen und Abwasserbehandlungsanlagen
§ 133 Bestehende Deponien
§ 134 Eingreifende Maßnahmen für bestehende Deponien
§ 135 Bestehende Rohrleitungsanlagen und künstliche Wasserspeicher
§ 136 Bestehende Gewässerausbauten sowie Deich- und Dammbauten
§ 137 Laufende Verfahren
§ 138 Übergangsvorschrift für Umweltprüfungen
§ 139 Überleitungsregelung aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands

Kapitel 3. Schlussvorschriften

- § 140 Ausnahmen für den Bereich der Verteidigung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
§ 141 Bußgeldvorschriften
§ 142 Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

§ 143 Inkrafttreten

- Anlage 1 (zu § 4 Nr. 12) Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik
- Anlage 2 (zu § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1, § 18 Abs. 1 bis 4) Liste „SUP-pflichtiger Pläne und Programme“
- Anlage 3 (zu § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung
- Anlage 4 (zu § 27 Abs. 1) Berufliche Tätigkeiten
- Anlage 5 (zu § 27 Abs. 2 Nr. 3) Internationale Übereinkommen
- Anlage 6 (zu § 27 Abs. 2 Nr. 5) Internationale Übereinkünfte
- Anlage 7 (zu § 48 Satz 1 Nr. 8, § 50 Abs. 2 und 3, § 83 Abs. 2) Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung
- Anlage 8 (zu § 88 Abs. 1) Antragsinhalt
- Anlage 9 (zu § 88 Abs. 2, § 91 Abs. 2, 95 Abs. 2, 106 Abs. 2) Antragsunterlagen
- Anlage 10 (zu § 103 Abs. 2) Behördliche Entscheidungen

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 1 Gemeinsame Vorschriften für alle Bücher des Umweltgesetzbuchs

§ 1 Schutz von Mensch und Umwelt

(1) Zweck des Umweltgesetzbuchs ist der Schutz des Menschen und der Umwelt auch in Verantwortung für künftige Generationen.

(2) Zum Schutz von Mensch und Umwelt gilt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzbuchs:

1. Gefahren für Mensch oder Umwelt sind abzuwehren;
2. Risiken für Mensch oder Umwelt sind durch vorsorgendes Handeln soweit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern;
3. wer Gefahren oder Risiken für Mensch oder Umwelt verursacht, ist dafür verantwortlich; ist eine verantwortliche Person nicht vorhanden, nicht feststellbar oder nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs nicht oder nur beschränkt verantwortlich, so ist die Allgemeinheit verantwortlich;
4. beim Schutz von Mensch und Umwelt wirken Staat und Gesellschaft zusammen.

Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt müssen hierfür geeignet, erforderlich und angemessen sein. Sie sollen ein hohes Schutzniveau gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Umweltauswirkungen von einem Umweltgut auf ein anderes oder auf den Menschen zu berücksichtigen.

(3) Zur Förderung einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung sollen

1. Umweltgüter, die sich nicht erneuern, schonend und sparsam genutzt werden,
2. sich erneuernde Umweltgüter so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,
3. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen gewahrt werden.

Hierzu tragen private und öffentliche Unternehmen, Behörden und sonstige Einrichtungen auch durch Maßnahmen nachhaltiger Unternehmensführung bei.

(4) Um zur Verhinderung einer gefährlichen anthropogenen Störung des Klimasystems beizutragen, soll die Freisetzung von Treibhausgasen insbesondere durch kosteneffiziente Maßnahmen verringert und zugleich eine nachhaltige Energieversorgung durch einen effizienten Einsatz von Energien und die Nutzung erneuerbarer Energien ermöglicht werden.

§ 2 **Anwendungsbereich**

Kapitel 1 Abschnitt 1 und 6 dieses Buches ist auf alle Bücher des Umweltgesetzbuchs anzuwenden; der jeweilige Anwendungsbereich von Kapitel 1 Abschnitt 2 bis 5 wird durch die §§ 7, 20, 21, 27 und § 41 bestimmt. Kapitel 2 dieses Buches gilt für den in § 50 bestimmten Anwendungsbereich.

§ 3

Geltung im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels

Kapitel 1 Abschnitt 2 und 5 dieses Buches, das Dritte Buch Umweltgesetzbuch mit Ausnahme des Kapitels 2 gelten nach Maßgabe des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1995 II S. 602) auch im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels. Kapitel 1 Abschnitt 4 dieses Buches gilt in diesem Bereich nur für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen und die unmittelbare Gefahr solcher Schäden.

§ 4

Begriffsbestimmungen

Für das Umweltgesetzbuch gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Umwelt

Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima und die Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter (Umweltgüter);

2. Umweltveränderungen

Gewässerveränderungen, auf Mensch oder Umwelt einwirkende Luft- und Bodenveränderungen sowie Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Einwirkungen auf Mensch oder Umwelt;

3. Luftveränderungen

Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe;

4. Gewässerveränderungen

Veränderungen der Gewässereigenschaften im Sinne von § 3 Nr. 7 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch;

5. Bodenveränderungen

Veränderungen der Bodenfunktionen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes;

6. Schädliche Umweltveränderungen

Umweltveränderungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen; die Bestimmung der Schädlichkeit von Umweltveränderungen richtet sich nach den Vorschriften des Umweltgesetzbuchs, den auf Grund des Umweltgesetzbuchs erlassenen Vorschriften sowie den sonstigen umweltrechtlichen Vorschriften, soweit sie die Schädlichkeit nach Halbsatz 1 konkretisieren;

7. Freisetzungen

die von einem Vorhaben ausgehenden Stoffe, die zu Luft-, Gewässer- oder Bodenveränderungen führen, sowie Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen;

8. Umweltprüfung

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Strategische Umweltprüfung (SUP);

9. Umweltauswirkungen

die durch menschliches Handeln unmittelbar oder mittelbar hervorgerufenen Wirkungen auf den Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, auf die Umwelt und auf die Wechselwirkungen zwischen Mensch und Umwelt einschließlich der Wechselwirkungen zwischen Umweltgütern;

10. Öffentlichkeit

einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie deren Vereinigungen;

11. Betroffene Öffentlichkeit

jede natürliche oder juristische Person, deren Belange durch einen Plan oder ein Programm im Sinne von § 7 berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch einen Plan oder ein Programm im Sinne von § 7 berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes;

12. Stand der Technik

der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Freisetzungen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in Anlage 1 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen;

13. EMAS-Standort

diejenige Einheit einer Organisation, die nach § 32 Abs. 1 Satz 1 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399) in das EMAS-Register eingetragen ist;

14. Betriebsbereich

ein Betrieb im Sinne des Artikels 3 Nr. 1 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren

Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 (ABl. EU Nr. L 345 S. 97); ausgenommen sind die in Artikel 4 der Richtlinie 96/82/EG aufgeführten Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten.

§ 5

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen für den Bereich der Verteidigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass der Vollzug

1. dieses Buches und der auf dieses Buch gestützten Rechtsverordnungen bei Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 und nach § 51 Abs. 3 Nr. 2, die der Verteidigung dienen,
2. der Gewässeraufsicht nach Kapitel 5 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch bei Anlagen und Einrichtungen, die der Verteidigung dienen,

dem Bundesministerium der Verteidigung und den von ihm bestimmten Behörden in seinem Geschäftsbereich obliegt.

Abschnitt 2

Strategische Umweltprüfung

§ 6

Begriff der Strategischen Umweltprüfung

(1) Die Strategische Umweltprüfung ist unselbstständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von bestimmten Plänen und Programmen und schließt eine Öffentlichkeitsbeteiligung ein. Die Strategische Umweltprüfung ermittelt,

beschreibt und bewertet frühzeitig die Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms.

(2) Sie kann insbesondere zu Zwecken der Verfahrensbeschleunigung mit anderen Prüfungen zur Ermittlung oder Bewertung von Umweltauswirkungen verbunden werden.

§ 7 Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Aufstellung oder Änderung von bundesrechtlich vorgesehenen Plänen und Programmen,

1. zu deren Ausarbeitung, Annahme oder Änderung eine Behörde durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift verpflichtet ist,
2. die von einer Behörde, einer Regierung oder durch ein Gesetzgebungsverfahren angenommen werden und
3. für die nach § 9 eine Strategische Umweltprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Ausgenommen sind Pläne und Programme, die ausschließlich den Zielen der Verteidigung oder des Katastrophenschutzes dienen, sowie Finanz- und Haushaltspläne und -programme.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, in Anlage 2 aufzunehmen, um bindende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften umzusetzen.

(3) Besteht für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans nach dem Umweltgesetzbuch eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung, wird hierfür eine Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt.

(4) Besteht für die Aufstellung, Änderung und oder Ergänzung eines Raumordnungsplans nach dem Umweltgesetzbuch eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung, wird hierfür eine Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes durchgeführt.

(5) Die §§ 8 bis 17 sind anzuwenden, soweit Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder die Strategische Umweltprüfung nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Buch nicht entsprechen. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.

§ 8

Feststellung der SUP-Pflicht

Die zuständige Behörde hat frühzeitig festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung besteht. Sofern eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 5 vorgenommen worden ist, ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen die Feststellung zugänglich zu machen; soll eine Strategische Umweltprüfung unterbleiben, ist dies einschließlich der dafür wesentlichen Gründe der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

§ 9 SUP-Pflicht

(1) Eine Strategische Umweltprüfung ist durchzuführen bei Plänen und Programmen, die

1. in Anlage 2 Nr. 1 aufgeführt sind,
2. in Anlage 2 Nr. 2 aufgeführt sind und einen Rahmen setzen für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die nach Bundes- oder Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen, oder
3. einer Verträglichkeitsprüfung nach § 36 Satz 1 Nr. 2 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch unterliegen.

(2) Werden Pläne und Programme nach Absatz 1 nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, so ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von Absatz 5 ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Die §§ 13 und 13a des Baugesetzbuchs bleiben unberührt.

(3) Bei nicht unter Absatz 1 fallenden Plänen und Programmen ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn sie für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben einen Rahmen setzen und nach einer Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von Absatz 5 voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs bleiben unberührt.

(4) Pläne und Programme setzen nach Absatz 1 und 3 einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit

Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen enthalten, insbesondere Festlegungen zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen.

(5) Hängt die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung von einer Vorprüfung des Einzelfalls ab, hat die zuständige Behörde überschlägig zu prüfen, ob der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 15 Abs. 2 zu berücksichtigen wären; bei dieser Prüfung sind die in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. In die Vorprüfung nach Satz 1 sind die Umweltauswirkungen einzubeziehen, die bei einer Strategischen Umweltprüfung voraussichtlich vertieft zu prüfen wären. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Die in § 12 genannten Behörden sind bei der Vorprüfung zu beteiligen. Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren.

§ 10

Festlegung des Untersuchungsrahmens

(1) Die für die Strategische Umweltprüfung zuständige Behörde legt den Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung fest, einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht nach § 11 aufzunehmenden Angaben.

(2) Der Untersuchungsrahmen einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben bestimmt sich unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 1 Satz 2 nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Ausarbeitung, Annahme oder Änderung des Plans oder Programms maßgebend sind. Der Umweltbericht enthält die Angaben, die mit

zumutbarem Aufwand ermittelt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und der Behörde bekannte Äußerungen der Öffentlichkeit, allgemein anerkannte Prüfungsmethoden, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms sowie dessen Stellung im Entscheidungsprozess.

(3) Sind Pläne und Programme Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses, soll zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens bestimmt werden, auf welcher der Stufen dieses Prozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden sollen. Dabei sind Art und Umfang der Umweltauswirkungen, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Plans oder Programms zu berücksichtigen. Bei nachfolgenden Plänen und Programmen sowie bei der nachfolgenden Zulassung von Vorhaben, die nach Bundes- oder Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen und für die der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt, soll sich die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken.

(4) Die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, werden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Strategischen Umweltprüfung sowie des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben beteiligt. Die zuständige Behörde gibt auf der Grundlage geeigneter Informationen den zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung oder zur Stellungnahme über die nach Absatz 1 zu treffenden Festlegungen. Hinzugezogen werden können Sachverständige, betroffene Gemeinden, nach § 106 Abs. 1 zu beteiligende Behörden, anerkannte Umweltvereinigungen und sonstige Dritte. Verfügen die zu

beteiligten Behörden über Informationen, die für den Umweltbericht zweckdienlich sind, übermitteln sie diese der zuständigen Behörde.

§ 11 Umweltbericht

(1) Die zuständige Behörde erstellt frühzeitig einen Umweltbericht. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms sowie vernünftige Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet.

(2) Der Umweltbericht nach Absatz 1 muss nach Maßgabe des § 10 folgende Angaben enthalten:

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen,
2. Darstellung der für den Plan oder das Programm geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder des Programms berücksichtigt wurden,
3. Darstellung der Umweltmerkmale, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung, falls der Plan oder das Programm nicht durchgeführt wird,
4. Angabe der derzeitigen für den Plan oder das Programm bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 3 in Verbindung mit Nummer 2.3 der Anlage 7 beziehen,
5. Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen,

6. Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grund der Durchführung des Plans oder des Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen,
7. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
8. Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde sowie
9. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen nach § 17.

Die Angaben nach Satz 1 sollen entsprechend der Art des Plans oder Programms Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Plans oder Programms betroffen werden können. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach diesem Absatz ist dem Umweltbericht beizufügen.

(3) Die zuständige Behörde bewertet im Umweltbericht vorläufig die Umweltauswirkungen des Plans oder Programms im Hinblick auf eine wirksame Vorsorge zum Schutz von Mensch und Umwelt nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

(4) Angaben, die der zuständigen Behörde aus anderen Verfahren oder Tätigkeiten vorliegen, können in den Umweltbericht aufgenommen werden, wenn sie für den vorgesehenen Zweck geeignet und hinreichend aktuell sind.

§ 12

Beteiligung anderer Behörden

Die zuständige Behörde übermittelt den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, den Entwurf des Plans oder Programms sowie den Umweltbericht und holt die Stellungnahmen dieser Behörden ein. Die zuständige Behörde setzt für die Abgabe der Stellungnahmen eine angemessene Frist von mindestens einem Monat.

§ 13

Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Für die Beteiligung der Öffentlichkeit gelten die §§ 94 bis 96 und 100, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) In der öffentlichen Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit über Folgendes zu unterrichten:

1. die Bezeichnung der Art des Plans oder Programms und seines geografischen Anwendungsbereichs,
2. die für die Annahme des Plans oder Programms zuständige Behörde oder Stelle,
3. erforderlichenfalls die geplante Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung,
4. welche für den Plan oder das Programm relevanten Informationen über die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit, ausgelegt werden,
5. wo und in welchem Zeitraum die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt werden sowie die Behörden, bei denen weitere relevante Informationen erhältlich sind

und bei denen Fragen innerhalb der Einwendungsfrist gestellt werden können und

6. bei welchen Behörden die betroffene Öffentlichkeit etwaige Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb der dafür vorgesehenen Frist abgeben kann; dabei ist die Frist unter Angabe des ersten und letzten Tages zu bezeichnen.

(3) Der Entwurf des Plans oder Programms, der Umweltbericht sowie weitere Unterlagen, deren Einbeziehung die zuständige Behörde für zweckmäßig hält, werden frühzeitig für eine angemessene Dauer von mindestens einem Monat öffentlich ausgelegt.

(4) Die betroffene Öffentlichkeit kann Einwendungen gegen den Entwurf des Plans oder Programms und den Umweltbericht erheben.

§ 14

Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Für die grenzüberschreitende Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit eines anderen Staates gelten die §§ 105 bis 108 und 110 entsprechend, soweit in den Sätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist. Bei der Benachrichtigung der zuständigen Behörde eines anderen Staates ist ein Exemplar des Plan- oder Programmentwurfs und des Umweltberichts zu übermitteln. Die zuständige Behörde gibt der zuständigen Behörde des anderen Staates Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Bei der Annahme des Plans oder Programms übermittelt die zuständige Behörde dem beteiligten anderen Staat die in § 16 Abs. 2 genannten Informationen.

(2) Für die Beteiligung der deutschen Behörden und Öffentlichkeit bei Plänen und Programmen eines anderen Staates gilt § 109 entsprechend.

§ 15

Abschließende Bewertung und Berücksichtigung

(1) Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft die zuständige Behörde die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts. Dabei berücksichtigt sie die Stellungnahmen und Einwendungen, die ihr nach den §§ 12 bis 14 übermittelt wurden. Für die Überprüfung gelten die in § 11 Abs. 3 bestimmten Maßstäbe.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung nach Absatz 1 ist im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Plans oder Programms zu berücksichtigen.

§ 16

Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms

(1) Die Annahme des Plans oder Programms ist öffentlich bekannt zu machen. Die Ablehnung des Plans oder Programms kann öffentlich bekannt gemacht werden.

(2) Bei Annahme des Plans oder Programms sind folgende Informationen zur Einsicht auszulegen:

1. der angenommene Plan oder das angenommene Programm,
2. eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen nach den §§ 12 bis 14 berücksichtigt wurden und aus

welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde, sowie

3. eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 17.

§ 17 **Überwachung**

(1) Die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans oder Programms ergeben, sind zu überwachen, insbesondere um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen sind mit der Annahme des Plans oder Programms auf der Grundlage der Angaben im Umweltbericht festzulegen.

(2) Die Überwachung obliegt der für die Strategische Umweltprüfung zuständigen Behörde, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder keine abweichende Zuständigkeit regeln.

(3) Andere Behörden haben der für die Überwachung zuständigen Behörde auf Verlangen alle Umweltinformationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Aufgaben nach Absatz 1 wahrzunehmen.

(4) Die Ergebnisse der Überwachung sind der Öffentlichkeit nach den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen sowie den in § 12 genannten Behörden zugänglich zu machen und bei einer erneuten Aufstellung oder einer Änderung des Plans oder Programms zu berücksichtigen.

(5) Zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 können bestehende Überwachungsmechanismen, Daten- und Informationsquellen genutzt werden. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18

Strategische Umweltprüfung bei Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Bei Bedarfsplänen nach Nummer 1.1 der Anlage 2 ist eine Strategische Umweltprüfung nur für solche erheblichen Umweltauswirkungen erforderlich, die nicht bereits Gegenstand einer Strategischen Umweltprüfung im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von anderen Plänen und Programmen nach Nummer 1.1 der Anlage 2 waren.

(2) Bei der Verkehrswegeplanung auf Bundesebene nach Nummer 1.1 der Anlage 2 werden bei der Erstellung des Umweltberichts in Betracht kommende vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geografischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, insbesondere alternative Verkehrsnetze und alternative Verkehrsträger ermittelt, beschrieben und bewertet.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für das Verfahren der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bei Plänen und Programmen nach Nummer 1.1 der Anlage 2 besondere Bestimmungen zur praktikablen und effizienten Durchführung zu erlassen über

1. die Einzelheiten des Verfahrens zur Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 10 im Hinblick auf Besonderheiten der Verkehrswegeplanung,

2. das Verfahren der Erarbeitung und über Inhalt und Ausgestaltung des Umweltberichts nach § 11 im Hinblick auf Besonderheiten der Verkehrswegeplanung,
3. die Einzelheiten der Beteiligung von Behörden und der Öffentlichkeit nach den §§ 12 bis 14 unter Berücksichtigung der Verwendungsmöglichkeiten von elektronischen Kommunikationsmitteln,
4. die Form der Bekanntgabe der Entscheidung nach § 16 unter Berücksichtigung der Verwendungsmöglichkeiten von elektronischen Kommunikationsmitteln,
5. die Form, den Zeitpunkt und die Berücksichtigung von Ergebnissen der Überwachung nach § 17.

(4) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass die Länder zur Anmeldung von Verkehrsprojekten für Pläne und Programme nach Nummer 1.1 der Anlage 2 bestimmte vorbereitende Prüfungen vorzunehmen und deren Ergebnisse oder sonstige Angaben beizubringen haben, die für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung notwendig sind.

§ 19 **Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bei** **Landschaftsplanungen**

Besteht für die Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach dem Umweltgesetzbuch eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung, erfolgt die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung nach den Vorschriften des Dritten Buches Umweltgesetzbuch.

Abschnitt 3

Betrieblicher Umweltschutz; Erleichterungen für EMAS-Standorte

§ 20

Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation

(1) Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist der zuständigen Behörde anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Trägers für nach § 50 genehmigungsbedürftige Vorhaben oder des Besitzers im Sinne des § 26 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes wahrnimmt, die ihm nach den maßgeblichen umweltrechtlichen Vorschriften und den auf Grund dieses Buches erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen. Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Träger eines nach § 50 genehmigungsbedürftigen Vorhabens, der Besitzer im Sinne des § 26 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach Absatz 1 Satz 1 anzuzeigende Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise organisatorisch sichergestellt ist, dass die Grundpflichten des § 53 erfüllt sowie die der Vermeidung, Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung dienenden Rechtsvorschriften und Anordnungen bei der Durchführung beachtet werden.

(3) Bei EMAS-Standorten werden die Pflichten nach Absatz 1 und 2 durch die Bereitstellung des Bescheides zur Standort- oder Organisationseintragung erfüllt. Die

zuständige Behörde kann im Einzelfall die Vorlage weitergehender Unterlagen verlangen.

§ 21

Pflicht zur Bestellung von Umweltbeauftragten; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Die Träger von Vorhaben nach den §§ 50, 51 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 2, die Betreiber von Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen, die Betreiber von ortsfesten Sortier-, Verwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen sowie die Besitzer im Sinne des § 26 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes haben unverzüglich einzelne oder mehrere Umweltbeauftragte zu bestellen, sofern dies im Hinblick auf die Art oder die Größe des Vorhabens oder die Art oder den Umfang der Rücknahme von Abfällen und der damit verbundenen Besitzerpflichten wegen der

1. von dem Vorhaben ausgehenden Freisetzungen,
2. technischen Probleme der Freisetzungsbegrenzung, der Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen,
3. Eignung der Erzeugnisse, bei bestimmungsgemäßer Verwendung schädliche Umweltveränderungen durch Luft-, Gewässer- oder Bodenveränderungen, Geräusche oder Erschütterungen hervorzurufen,
4. bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs auftretenden Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft,
5. bei der Durchführung des Vorhabens anfallenden, verwerteten oder beseitigten Abfälle oder
6. Eignung der Produkte oder Erzeugnisse, bei oder nach bestimmungsgemäßer Verwendung Probleme hinsichtlich der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung hervorzurufen,

erforderlich ist. Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 47) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Besitzer von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nach Satz 1 sowie Vorhaben nach Satz 1, deren Träger Umweltbeauftragte zu bestellen haben.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass

1. für Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1, für die die Bestellung von Umweltbeauftragten nicht durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 vorgeschrieben ist,
2. für Einleitungen von Abwasser in Gewässer oder in Abwasseranlagen oder
3. für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

einzelne oder mehrere Umweltbeauftragte zu bestellen sind, soweit im Einzelfall die Bestellung im Hinblick auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Anforderungen, notwendig ist. Auf die Anordnung der Bestellung von Umweltbeauftragten nach Satz 1 soll bei einem EMAS-Standort verzichtet werden.

§ 22 Aufgaben

Der Umweltbeauftragte oder die Umweltbeauftragte berät den zur Bestellung von Umweltbeauftragten Verpflichteten (Verpflichteter) und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für den betrieblichen Umweltschutz von Bedeutung sein können. Er oder sie ist im Rahmen des jeweiligen Aufgabenbereichs berechtigt und verpflichtet, insbesondere

1. auf die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren oder Erzeugnisse hinzuwirken;

2. die Einhaltung der maßgeblichen umweltrechtlichen Vorschriften zu überwachen;
3. die Betriebsangehörigen über die von dem Vorhaben verursachten schädlichen Umweltveränderungen aufzuklären;
4. auf die Verbesserung der Sicherheit von Anlagen hinzuwirken;
5. den Weg der Abfälle zu überwachen.

§ 23

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Bestellung und die Aufgaben

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 47) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über

1. die Bestellung und die Beendigung der Bestellung der Umweltbeauftragten, insbesondere über das Verfahren, die Zuverlässigkeit und die jeweils erforderliche Fachkunde in den Bereichen Immissionsschutz, Anlagensicherheit, Abfallwirtschaft und Gewässerschutz,
2. die Aufgaben und Befugnisse der Umweltbeauftragten, insbesondere über die rechtzeitige Einholung von Stellungnahmen und über die Einräumung eines Vortragsrechts bei der Geschäftsleitung sowie
3. die Pflichten des Vorhabenträgers, insbesondere die Koordination von mehreren Umweltbeauftragten, die Anzeige der Bestellung und Abbestellung gegenüber der Behörde und die Unterstützung von Umweltbeauftragten,

zu erlassen.

§ 24

Benachteiligungsverbot und Kündigungsschutz

(1) Umweltbeauftragte dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(2) Ist der oder die Umweltbeauftragte Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer des Verpflichteten, so ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, die den Verpflichteten zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Umweltbeauftragter oder Umweltbeauftragte ist die Kündigung innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkt der Beendigung der Bestellung an gerechnet, unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, die den Verpflichteten zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen.

§ 25

Erleichterung für EMAS-Standorte; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Förderung der privaten Eigenverantwortung für EMAS-Standorte durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren sowie überwachungsrechtliche Erleichterungen vorzusehen, soweit die diesbezüglichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1; 2002 Nr. L 327 S. 10; ABl. EU 2007 Nr. L 60 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 1), gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung und zu

den Antragsunterlagen nach dem Umweltgesetzbuch oder den auf Grund des Umweltgesetzbuchs erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehen sind, oder soweit die Gleichwertigkeit durch die Rechtsverordnung nach dieser Vorschrift sichergestellt wird. Dabei können insbesondere Erleichterungen zu

1. Kalibrierungen, Ermittlungen, Prüfungen und Messungen,
2. Messberichten sowie sonstigen Berichten und Mitteilungen von Ermittlungsergebnissen,
3. Aufgaben von Umweltbeauftragten und
4. zur Häufigkeit der behördlichen Überwachung

vorgesehen werden.

(2) Ordnungsrechtliche Erleichterungen können gewährt werden, wenn ein Umweltgutachter die Einhaltung der Umweltvorschriften geprüft hat, keine Abweichungen festgestellt hat und dies in der Gültigkeitserklärung nach Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 bescheinigt.

§ 26 **Überleitungsvorschrift**

(1) Personen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] nach

1. § 53 oder § 58a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) als Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz oder als Störfallbeauftragte,

2. § 54 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1913) als Betriebsbeauftragte für Abfall,
3. § 19i Abs. 3 Satz 2, § 21a des Wasserhaushaltsgesetzes als Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz oder
4. § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes als verantwortliche Betriebsbeauftragte hinsichtlich des Einleitens von Abwasser

bestellt worden sind, gelten als Umweltbeauftragte für den jeweiligen bisherigen Aufgabenbereich.

(2) Für bestehende Vorhaben oder für Besitzer im Sinne des § 26 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, für die bei Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 Satz 2 ein Umweltbeauftragter oder eine Umweltbeauftragte zu bestellen ist, muss innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Umweltbeauftragter oder eine Umweltbeauftragte vom Vorhabenträger bestellt werden. Bei Bestellungen nach Absatz 1 und nach § 21 Abs. 2 ist Satz 1 nicht anzuwenden.

Abschnitt 4 **Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden**

§ 27 **Anwendungsbereich**

(1) Dieser Abschnitt gilt für

1. Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 4 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;

2. Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 4 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

(2) Dieser Abschnitt ist nicht anzuwenden auf Umweltschäden oder die unmittelbare Gefahr solcher Schäden, wenn sie durch

1. bewaffnete Konflikte, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg oder Aufstände,
2. ein außergewöhnliches, unabwendbares und nicht beeinflussbares Naturereignis,
3. einen Vorfall, bei dem die Haftung oder Entschädigung in den Anwendungsbereich eines der in Anlage 5 aufgeführten internationalen Übereinkommen in der jeweils für Deutschland geltenden Fassung fällt,
4. die Ausübung von Tätigkeiten, die unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, oder
5. einen Vorfall oder eine Tätigkeit, für die die Haftung oder Entschädigung in den Anwendungsbereich eines der in Anlage 6 aufgeführten internationalen Übereinkünfte in der jeweils geltenden Fassung fällt,

verursacht wurden.

(3) In Fällen, in denen der Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens durch eine nicht klar abgegrenzte Verschmutzung verursacht wurde, ist dieser Abschnitt nur anzuwenden, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und den Tätigkeiten einzelner Verantwortlicher festgestellt werden kann.

(4) Dieser Abschnitt gilt weder für Tätigkeiten, deren Hauptzweck die Verteidigung oder die internationale Sicherheit ist, noch für Tätigkeiten, deren alleiniger Zweck der Schutz vor Naturkatastrophen ist.

(5) Dieser Abschnitt ist anzuwenden, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Abschnitt nicht entsprechen. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.

(6) Bei der Durchführung und Stilllegung eines Vorhabens, das einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Kapitels 2 bedarf, ist dieser Abschnitt nach Maßgabe der §§ 121 und 122 anzuwenden.

§ 28

Begriffsbestimmungen

Für diesen Abschnitt gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Umweltschaden

- a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch,
- b) eine Schädigung eines Gewässers nach Maßgabe des § 76 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch,
- c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen wurde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht;

2. Schaden oder Schädigung

eine direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource (Arten und natürliche Lebensräume, Gewässer und Boden) oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource;

3. Verantwortlicher

jede natürliche oder juristische Person, die eine berufliche Tätigkeit ausübt oder bestimmt, einschließlich der Inhaberinnen und Inhaber einer Zulassung oder Genehmigung für eine solche Tätigkeit oder der Personen, die eine solche Tätigkeit anmelden oder notifizieren, und dadurch unmittelbar einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht haben;

4. berufliche Tätigkeit

jede Tätigkeit, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, einer Geschäftstätigkeit oder eines Unternehmens ausgeübt wird, unabhängig davon, ob sie privat oder öffentlich und mit oder ohne Erwerbscharakter ausgeübt wird;

5. unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens

die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ein Umweltschaden in naher Zukunft eintreten wird;

6. Vermeidungsmaßnahme

jede Maßnahme, um bei einer unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens diesen Schaden zu vermeiden oder zu minimieren;

7. Schadensbegrenzungsmaßnahme

jede Maßnahme, um die betreffenden Schadstoffe oder sonstigen Schadfaktoren unverzüglich zu kontrollieren, einzudämmen, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu behandeln, um weitere Umweltschäden und

nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder eine weitere Beeinträchtigung von Funktionen zu begrenzen oder zu vermeiden;

8. Sanierungsmaßnahme

jede Maßnahme, um einen Umweltschaden nach Maßgabe der fachrechtlichen Vorschriften zu sanieren;

9. Kosten

die durch eine ordnungsgemäße und wirksame Ausführung dieses Abschnitts anfallenden erforderlichen Kosten, einschließlich der Kosten für die Prüfung eines Umweltschadens, einer unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens, von alternativen Maßnahmen sowie der Verwaltungs- und Verfahrenskosten und der Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen, der Kosten für die Datensammlung, sonstiger Gemeinkosten und der Kosten für Aufsicht und Überwachung;

10. fachrechtliche Vorschriften

die Vorschriften des Dritten Buches Umweltgesetzbuch, des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch und des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie die zu ihrer Ausführung erlassenen Verordnungen.

§ 29 Informationspflicht

Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens oder ist ein Umweltschaden eingetreten, hat der Verantwortliche die zuständige Behörde unverzüglich über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu unterrichten.

§ 30 Gefahrenabwehrpflicht

Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens, hat der Verantwortliche unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

§ 31 Sanierungspflicht

Ist ein Umweltschaden eingetreten, hat der Verantwortliche

1. die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen und
2. die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen nach § 34 zu ergreifen.

§ 32 Allgemeine Pflichten und Befugnisse der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde überwacht, dass die erforderlichen Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen vom Verantwortlichen ergriffen werden.

(2) Im Hinblick auf die Pflichten aus den §§ 29 bis 31 kann die zuständige Behörde dem Verantwortlichen aufgeben,

1. alle erforderlichen Informationen und Daten über eine unmittelbare Gefahr von Umweltschäden, über den Verdacht einer solchen unmittelbaren Gefahr oder einen eingetretenen Schaden sowie eine eigene Bewertung vorzulegen,
2. die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sowie
3. die erforderlichen Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen.

§ 33

Duldungspflicht

(1) Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens oder ist ein Umweltschaden eingetreten, haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken die erforderlichen Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen zu dulden. Zu diesem Zweck kann die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen treffen.

(2) Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 das Eigentum unzumutbar beschränken und diese Beschränkung nicht anderweitig vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist eine Entschädigung zu leisten. Der Verantwortliche hat der zuständigen Behörde die entsprechenden Aufwendungen zu erstatten. Im Falle der Schädigung eines Gewässers gelten die §§ 82 und 84 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch und im Falle einer Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen gilt § 68 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch entsprechend.

§ 34

Bestimmung von Sanierungsmaßnahmen

(1) Der Verantwortliche ist verpflichtet, die gemäß den fachrechtlichen Vorschriften erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln und der zuständigen Behörde zur Zustimmung vorzulegen, soweit die zuständige Behörde nicht selbst bereits die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen ergriffen hat.

(2) Die zuständige Behörde entscheidet nach Maßgabe der fachrechtlichen Vorschriften über Art und Umfang der durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen.

(3) Können bei mehreren Umweltschadensfällen die notwendigen Sanierungsmaßnahmen nicht gleichzeitig ergriffen werden, kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung von Art, Ausmaß und Schwere der einzelnen Umweltschadensfälle, der Möglichkeiten einer natürlichen Wiederherstellung sowie der Risiken für die menschliche Gesundheit die Reihenfolge der Sanierungsmaßnahmen festlegen.

(4) Die zuständige Behörde unterrichtet die nach § 36 antragsberechtigten Betroffenen und Vereinigungen über die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen und gibt ihnen Gelegenheit, sich innerhalb der von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist zu äußern; die Unterrichtung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die rechtzeitig eingehenden Stellungnahmen sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

§ 35

Kosten der Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen

(1) Der Verantwortliche trägt vorbehaltlich von Ansprüchen gegen die Behörden oder Dritte die Kosten der Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen. Für die Ausführung dieses Abschnitts durch Landesbehörden erlassen die Länder die zur Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56) notwendigen Kostenregelungen, Regelungen über Kostenbefreiungen und Kostenerstattungen einschließlich der Fristenregelungen; dabei können die Länder insbesondere vorsehen, dass der Verantwortliche unter den Voraussetzungen des Artikels 8 Abs. 4 der Richtlinie 2004/35/EG die Kosten der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen nicht zu tragen hat. Dabei berücksichtigen die Länder die besondere Situation der Land- und Forstwirtschaft bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

(2) Mehrere Verantwortliche haben unabhängig von ihrer Heranziehung untereinander einen Ausgleichsanspruch. Soweit nichts anderes vereinbart wird, hängt die Verpflichtung zum Ausgleich sowie der Umfang des zu leistenden Ausgleichs davon ab, inwieweit die Gefahr oder der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist; § 426 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden. Der Ausgleichsanspruch verjährt in drei Jahren; die §§ 438, 548 und 606 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht anzuwenden. Die Verjährung beginnt nach der Beitreibung der Kosten, wenn die zuständige Behörde die Maßnahme selbst durchführt, im Übrigen nach der Beendigung der Maßnahmen durch den Verantwortlichen zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verantwortliche von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt. Der Ausgleichsanspruch verjährt ohne Rücksicht auf diese Kenntnis 30 Jahre nach Beendigung der Maßnahme. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

(3) Dieser Abschnitt berührt nicht das Recht des Verantwortlichen, seine Haftung nach § 486 Abs. 1, 4 und 5, §§ 487 bis 487e des Handelsgesetzbuchs oder nach den §§ 4 bis 5m des Binnenschiffahrtsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614), zu beschränken.

§ 36

Aufforderung zum Tätigwerden

Die zuständige Behörde wird zur Durchsetzung der Sanierungspflichten nach diesem Abschnitt von Amts wegen tätig oder, wenn ein Betroffener oder eine Vereinigung, die nach den Bestimmungen des Abschnitts 5 Rechtsbehelfe einlegen kann, dies

beantragt und die zur Begründung des Antrags vorgebrachten Tatsachen den Eintritt eines Umweltschadens glaubhaft erscheinen lassen.

§ 37

Begründung; Rechtsbehelfsbelehrung

Ein Verwaltungsakt nach diesem Abschnitt ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 38

Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Sind ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union von einem Umweltschaden betroffen oder wahrscheinlich betroffen, so arbeiten die zuständigen Behörden mit den Behörden der anderen Mitgliedstaaten zusammen und tauschen in angemessenem Umfang Informationen aus, damit die erforderlichen Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

(2) Ist ein Umweltschaden im Geltungsbereich dieses Gesetzes verursacht worden, der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union auswirken kann, so hat die zuständige Behörde die Mitgliedstaaten, die möglicherweise betroffen sind, in angemessenem Umfang zu informieren.

(3) Stellt eine zuständige Behörde einen Umweltschaden fest, der nicht innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, sondern im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union verursacht wurde, so kann sie Empfehlungen für die Durchführung von Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- oder

Sanierungsmaßnahmen geben und sich um die Erstattung der ihr im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Maßnahmen angefallenen Kosten bemühen.

§ 39

Zeitliche Begrenzung der Anwendung

(1) Dieser Abschnitt gilt nicht für Schäden, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die vor dem 30. April 2007 stattgefunden haben, oder die auf eine bestimmte Tätigkeit zurückzuführen sind, die vor dem genannten Zeitpunkt geendet hat.

(2) Dieser Abschnitt gilt nicht für Schäden, die vor mehr als 30 Jahren verursacht wurden, wenn in dieser Zeit keine Behörde Maßnahmen gegen den Verantwortlichen ergriffen hat.

§ 40

Übergangsvorschrift

Für Verbringungen von Abfällen, die Artikel 62 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. EU Nr. L 190 S. 1) zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 669/2008 der Kommission vom 15. Juli 2008 (ABl. Nr. L 188 S. 7) unterliegen, ist in Verbindung mit Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1) Nummer 12 des Umweltschadensgesetzes in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) die Vorschrift des § 27 Abs. 1 anzuwenden.

Abschnitt 5 Rechtsbehelfe in Umweltangelegenheiten

§ 41 Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt ist anzuwenden auf Rechtsbehelfe gegen

1. Entscheidungen im Sinne von § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Zulässigkeit von Vorhaben, für die nach
 - a) den §§ 83 bis 86,
 - b) dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - c) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Januar 2008 (BGBl. I S. 85), in der jeweils geltenden Fassung oder
 - d) landesrechtlichen Vorschrifteneine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen kann;
2.
 - a) integrierte Vorhabengenehmigungen, die gemäß einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 eines Verfahrens mit Beteiligung der Öffentlichkeit bedürfen, sowie
 - b) nachträgliche Anordnungen in den Fällen des § 121 Abs. 3;
3. Entscheidungen nach dem Abschnitt 4.

Dieser Abschnitt ist auch anzuwenden, wenn entgegen geltenden Rechtsvorschriften keine Entscheidung nach Satz 1 getroffen worden ist. § 15 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie § 44a der

Verwaltungsgerichtsordnung bleiben unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Entscheidung im Sinne dieses Absatzes auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(2) Dieser Abschnitt ist ferner anzuwenden für die Anerkennung von Vereinigungen, die nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, und denen daher nach dem Dritten Buch Umweltgesetzbuch besondere Mitwirkungsrechte und Rechtsbehelfsbefugnisse eingeräumt werden.

§ 42

Rechtsbehelfe von Vereinigungen

(1) Eine nach § 43 anerkannte inländische oder ausländische Vereinigung kann, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 41 Abs. 1 Satz 1 oder deren Unterlassen einlegen, wenn die Vereinigung

1. geltend macht, dass eine Entscheidung nach § 41 Abs. 1 Satz 1 oder deren Unterlassen Rechtsvorschriften widerspricht, die dem Umweltschutz dienen, Rechte Einzelner begründen und für die Entscheidung von Bedeutung sein können,
2. geltend macht, in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes durch die Entscheidung nach § 41 Abs. 1 Satz 1 oder deren Unterlassen berührt zu sein, und
3. zur Beteiligung in einem Verfahren nach § 41 Abs. 1 berechtigt war und sie sich hierbei in der Sache gemäß den geltenden Rechtsvorschriften geäußert hat oder ihr entgegen den geltenden Rechtsvorschriften keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

(2) Eine Vereinigung, die nicht nach § 43 anerkannt ist, kann einen Rechtsbehelf nach Absatz 1 nur dann einlegen, wenn

1. sie bei Einlegung des Rechtsbehelfs die Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt,
2. sie einen Antrag auf Anerkennung gestellt hat und
3. über eine Anerkennung aus Gründen, die von der Vereinigung nicht zu vertreten sind, noch nicht entschieden ist.

Bei einer ausländischen Vereinigung gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 3 als erfüllt. Mit der Bestandskraft einer die Anerkennung versagenden Entscheidung wird der Rechtsbehelf unzulässig.

(3) Hat die Vereinigung im Verfahren nach § 41 Abs. 1 Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren nach § 41 Abs. 1 nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

(4) Ist eine Entscheidung nach § 41 Abs. 1 Satz 1 nach den geltenden Rechtsvorschriften weder öffentlich bekannt gemacht noch der Vereinigung bekannt gegeben worden, müssen Widerspruch oder Klage binnen eines Jahres erhoben werden, nachdem die Vereinigung von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Entscheidung nach § 41 Abs. 1 Satz 1 entgegen geltenden Rechtsvorschriften nicht getroffen worden ist und die Vereinigung von diesem Umstand Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können. Für Bebauungspläne gilt § 47 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung.

(5) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 sind begründet,

1. soweit die Entscheidung nach § 41 Abs. 1 oder deren Unterlassen gegen Rechtsvorschriften verstößt, die dem Umweltschutz dienen, Rechte Einzelner begründen und für die Entscheidung von Bedeutung sind, und der Verstoß Belange des Umweltschutzes berührt, die zu den von der Vereinigung nach ihrer Satzung zu fördernden Zielen gehören,
2. in Bezug auf Bebauungspläne, soweit die Festsetzungen des Bebauungsplanes, die die Zulässigkeit eines UVP-pflichtigen Vorhabens begründen, gegen Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen und Rechte Einzelner begründen, verstoßen und der Verstoß Belange des Umweltschutzes berührt, die zu den von der Vereinigung nach ihrer Satzung zu fördernden Zielen gehören.

Bei Entscheidungen nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 muss zudem eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen.

§ 43 **Anerkennung von Vereinigungen**

(1) Auf Antrag wird einer inländischen oder ausländischen Vereinigung die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach diesem Abschnitt erteilt. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Vereinigung

1. nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Umweltschutzes fördert,
2. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
3. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit der Vereinigung zu berücksichtigen,

4. gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung verfolgt und
5. jeder Person den Eintritt als Mitglied ermöglicht, die die Ziele der Vereinigung unterstützt; Mitglieder sind Personen, die mit dem Eintritt volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung der Vereinigung erhalten; bei Vereinigungen, deren Mitgliederkreis zu mindestens drei Vierteln aus juristischen Personen besteht, kann von der Voraussetzung nach Halbsatz 1 abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt.

In der Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen; dabei ist insbesondere anzugeben, ob die Vereinigung im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert. Die Anerkennung kann, auch nachträglich, mit der Auflage verbunden werden, dass Satzungsänderungen mitzuteilen sind. Sie kann ferner auch öffentlich bekannt gemacht werden.

(2) Für eine ausländische Vereinigung sowie für eine Vereinigung mit einem Tätigkeitsbereich, der über das Gebiet eines Landes hinausgeht, wird die Anerkennung durch das Umweltbundesamt ausgesprochen. Bei der Anerkennung einer Vereinigung nach Satz 1, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert, ergeht diese Anerkennung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz.

(3) Für eine inländische Vereinigung mit einem Tätigkeitsbereich, der nicht über das Gebiet eines Landes hinausgeht, wird die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes ausgesprochen.

§ 44

Fehler bei der Anwendung von Verfahrensvorschriften

(1) Die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann verlangt werden, wenn eine nach den §§ 83 bis 86, nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften

1. erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung oder
2. erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls über die UVP-Pflicht

nicht durchgeführt worden und nicht nachgeholt worden ist. § 45 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und andere entsprechende Rechtsvorschriften bleiben unberührt; die Möglichkeit der Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens zur Heilung eines Verfahrensfehlers bleibt unberührt.

(2) Soweit Beschlüsse im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung sind, gelten abweichend von Absatz 1 die §§ 214 und 215 und die diesbezüglichen Überleitungsvorschriften des Baugesetzbuchs sowie die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Rechtsbehelfe von Beteiligten nach § 61 Nr. 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 45 **Untätigkeitsklage**

Der Antragsteller in einem Verfahren, in dem eine Entscheidung nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a getroffen werden soll, kann für ein Vorhaben nach § 51 Abs. 2 eine verwaltungsgerichtliche Klage erheben, wenn über seinen Widerspruch nach Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung nicht entschieden ist, es sei denn, dass wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

§ 46 **Übergangs- und Überleitungsvorschrift**

(1) Dieser Abschnitt gilt für Verfahren nach § 41 Abs. 1 Satz 1, die nach dem 25. Juni 2005 eingeleitet worden sind oder hätten eingeleitet werden müssen; Halbsatz 1 ist nicht anzuwenden auf Entscheidungen nach § 41 Abs. 1 Satz 1, die vor dem 15. Dezember 2006 Bestandskraft erlangt haben.

(2) Bereits begonnene Rechtsbehelfsverfahren, die auf das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816) gestützt werden, sind nach den Vorschriften dieses Abschnitts zu Ende zu führen.

(3) Anerkennungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung vom ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt], nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt] oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] erteilt worden sind, gelten als Anerkennungen im Sinne dieses Abschnittes fort. Satz 1 gilt entsprechend für Vereine im Sinne von § 69 Abs. 6

des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Buches liegt].

(4) Bereits begonnene Anerkennungsverfahren, die auf das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz oder das Bundesnaturschutzgesetz gestützt werden, sind nach den bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] geltenden Rechtsvorschriften von den bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Behörden zu Ende zu führen.

Abschnitt 6

Anhörung beteiligter Kreise; Verwaltungsvorschriften

§ 47

Anhörung beteiligter Kreise

Soweit Ermächtigungen des Umweltgesetzbuchs zum Erlass von Rechtsverordnungen und Regelungen zu allgemeinen Verwaltungsvorschriften die Anhörung der beteiligten Kreise vorschreiben, ist ein jeweils auszuwählender Kreis von Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft, der beteiligten Wirtschaft, der kommunalen Spitzenverbände, der Umweltvereinigungen, der sonstigen Betroffenen und der für den Umweltschutz zuständigen obersten Landesbehörden zu hören.

§ 48

Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung erlässt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 47) mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung des Umweltgesetzbuchs und der auf Grund des Umweltgesetzbuchs erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes allgemeine Verwaltungsvorschriften insbesondere über

1. Werte für Umweltveränderungen, die zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Zweck nicht überschritten werden dürfen,
2. Werte für Freisetzungen, deren Überschreiten nach dem Stand der Technik vermeidbar ist,
3. das Verfahren zur Ermittlung der Freisetzungen und Umweltveränderungen,
4. die von der zuständigen Behörde zu treffenden Maßnahmen bei Anlagen, für die Regelungen in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 oder Abs. 3 vorgesehen werden können, unter Berücksichtigung insbesondere der dort genannten Voraussetzungen,
5. Kriterien und Verfahren, die zu den in § 81 Abs. 2 und § 102 Abs. 2 genannten Zwecken bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen zugrunde zu legen sind,
6. Grundsätze für die Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen nach § 87 Abs. 1 und 2,
7. Grundsätze für die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und für die Bewertung nach § 102,
8. Grundsätze und Verfahren zur Vorprüfung des Einzelfalls nach § 83 Abs. 2 sowie über die in Anlage 7 aufgeführten Kriterien,
9. Grundsätze für die Erstellung des Umweltberichts nach § 11,
10. Grundsätze für die Überwachung nach § 17.

Bei der Festlegung der Anforderungen sind insbesondere mögliche Verlagerungen nachteiliger Umweltauswirkungen von einem Umweltgut auf ein anderes oder auf den Menschen zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten. Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 sind im Gemeinsamen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

Kapitel 2

Integrierte Vorhabengenehmigung

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 49

Begriffsbestimmungen

Für dieses Kapitel gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Vorhaben

- a) Die Errichtung und der Betrieb von
 - aa) Anlagen, einschließlich der hierzu gehörenden Gewässerbenutzungen im Sinne von § 9 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch und Abwassereinleitungen in Abwasseranlagen,
 - bb) Deponien,
 - cc) Rohrleitungsanlagen und künstlichen Wasserspeichern,
- b) Gewässerbenutzungen im Sinne von § 9 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch und
- c) die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) sowie von Deichen und Dämmen, die den Hochwasserabfluss beeinflussen (Deich- und Dammbauten);

2. Anlagen

- a) Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen,
- b) Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen, und

- c) Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Freisetzungen verursachen können;

3. Deponien

Beseitigungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen oberhalb der Erdoberfläche (oberirdische Deponien) oder unterhalb der Erdoberfläche (Untertagedeponien); zu den Deponien zählen auch betriebsinterne Abfallbeseitigungsanlagen für die Ablagerung von Abfällen, in denen ein Abfallerzeuger die Abfallbeseitigung am Erzeugungsort vornimmt.

§ 50

Anwendungsbereich; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen

1. Vorhaben, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umweltveränderungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen sowie
2. Deponien und ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen.

Vorhaben im Sinne von Satz 1 Nr. 1, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, bedürfen einer integrierten Vorhabengenehmigung nur, wenn sie in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umweltveränderungen durch Luft-, Gewässer- oder Bodenveränderungen oder Geräusche hervorzurufen.

(2) Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 47) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates abschließend die Vorhaben, die nach Absatz 1 einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen. In der

Rechtsverordnung nach Satz 1 wird ferner bestimmt, ob die Vorhaben nach Absatz 1, die auf Grund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes erhebliche Umweltauswirkungen haben können, der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen. Soweit nach Satz 2 im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung Prüfwerte für eine Vorprüfung des Einzelfalls festgelegt werden, sind dabei die Kriterien nach Anlage 7 zu berücksichtigen.

(3) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann ferner bestimmt werden, dass andere als die in Absatz 1 bestimmten Vorhaben, die auf Grund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes erhebliche Umweltauswirkungen haben können, einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt für Vorhaben nach Satz 1 entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 1 und 3 bedürfen Abwasserbehandlungsanlagen, Anlagen zur intensiven Fischzucht und Gewässerbenutzungen nach § 49 Nr. 1 Buchstabe b nur dann einer integrierten Vorhabengenehmigung, wenn für ein solches Vorhaben nach Abschnitt 4 eine UVP-Pflicht besteht. Ist eine integrierte Vorhabengenehmigung nach Satz 1 nicht erforderlich, richtet sich die Zulassungsbedürftigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch.

(5) Die Vorschriften dieses Kapitels gelten nicht für

1. Anlagen, Geräte, Vorrichtungen sowie Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe, die den Vorschriften des Atomgesetzes oder einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit es sich um den Schutz vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen handelt,

2. Flugplätze mit Ausnahme der Anforderungen, die der Verhinderung von Störfällen oder der Begrenzung ihrer Auswirkungen dienen,
3. Anlagen des Bergwesens oder Teile dieser, soweit sie unter Tage errichtet und betrieben werden, sowie die hierfür zur Wetterführung unerlässlichen Anlagen,
4. Tagebaue und die zum Betrieb eines Tagebaus erforderlichen Anlagen des Bergwesens,
5. Abfälle, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben anfallen, ausgenommen Abfälle, die nicht unmittelbar und nicht üblicherweise nur bei den im ersten Halbsatz genannten Tätigkeiten anfallen,
6. öffentliche Verkehrswege,
7. Anlagen, soweit sich aus den Vorschriften des Dünge- und Pflanzenschutzrechts etwas anderes ergibt,
8. Anlagen, die den Vorschriften des Gentechnikgesetzes unterliegen, soweit es sich um den Schutz vor den spezifischen Gefahren der Gentechnik handelt; § 22 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes bleibt unberührt.

(6) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Vorhabenträgers an Stelle einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch eine integrierte Vorhabengenehmigung erteilen, wenn dafür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Benutzers besteht.

§ 51 **Genehmigungsarten**

(1) Die integrierte Vorhabengenehmigung wird als Genehmigung oder als planerische Genehmigung erteilt.

(2) Vorhaben, für die nach Maßgabe des § 50 eine Genehmigung zu erteilen ist, sind

1. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen,
2. Gewässerbenutzungen, soweit sie nicht schon von Nummer 1 erfasst sind.

(3) Vorhaben, für die nach Maßgabe des § 50 eine planerische Genehmigung zu erteilen ist, sind

1. die Errichtung und der Betrieb von Deponien,
2. die Errichtung und der Betrieb von Rohrleitungsanlagen und künstlichen Wasserspeichern,
3. Gewässerausbauten sowie Deich- und Dammbauten.

§ 52 Verfahrensarten

Die integrierte Vorhabengenehmigung wird in einem Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit nach Maßgabe des Abschnitts 5 Unterabschnitte 1 bis 6 erteilt. Sie kann nach Maßgabe des Abschnitts 5 Unterabschnitt 7 in einem vereinfachten Verfahren erteilt werden.

§ 53 Grundpflichten für genehmigungsbedürftige Vorhaben

(1) Genehmigungsbedürftige Vorhaben sind so durchzuführen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für den Menschen und die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umweltveränderungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umweltveränderungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Rechtsvorschriften; für die Einleitung von Abwasser in Gewässer oder Abwasseranlagen gelten die Nummern 1 und 2;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

(2) Bei der Durchführung und der Stilllegung genehmigungsbedürftiger Vorhaben ist sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von dem Vorhaben oder dem Vorhabengrundstück keine schädlichen Umweltveränderungen und sonstige Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

(3) Die Grundpflicht nach Absatz 1 Nr. 2 wird für Freisetzen von Kohlendioxid bei Vorhaben, die dem Anwendungsbereich des Fünften Buches Umweltgesetzbuch unterliegen, abschließend von diesem bestimmt. Bei diesen Vorhaben sind Anforderungen zur Begrenzung von Freisetzen von Kohlendioxid nur zulässig, um zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Nr. 1 sicherzustellen, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine schädlichen Umweltveränderungen entstehen. Satz 1 gilt entsprechend für die Erfüllung der Pflicht zur effizienten Verwendung von Energie nach Absatz 1 Nr. 4, soweit die Freisetzen von Kohlendioxid aus dem Vorhaben selbst stammen.

§ 54

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen über Anforderungen an genehmigungsbedürftige Vorhaben

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 47) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, dass die Durchführung von Vorhaben, die Beschaffenheit von Anlagen, der Zustand nach Betriebseinstellung und die trägereigene Überwachung genehmigungsbedürftiger Vorhaben zur Erfüllung der sich aus § 53 ergebenden Pflichten bestimmten Anforderungen genügen müssen, insbesondere, dass

1. die Vorhaben bestimmten technischen Anforderungen entsprechen müssen,
2. die von Vorhaben ausgehenden Freisetzen bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten dürfen,
3. der Einsatz von Energie bestimmten Anforderungen entsprechen muss,
4. die Vorhabenträger Messungen von Freisetzen und Umweltveränderungen nach in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Verfahren vorzunehmen haben oder vornehmen lassen müssen,
5. die Vorhabenträger bestimmte sicherheitstechnische Prüfungen sowie bestimmte Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen nach in einer

Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Verfahren durch eine sachverständige Person nach § 128 Abs. 1

- a) während der Durchführung des Vorhabens oder sonst vor der Inbetriebnahme der Anlage, der Deponie, der Rohrleitungsanlage, des künstlichen Wasserspeichers oder dem Beginn der Gewässerbenutzung,
- b) nach einer Änderung im Sinne der §§ 63, 64 oder § 70,
- c) in regelmäßigen Abständen oder
- d) bei oder nach einer Betriebseinstellung

vornehmen lassen müssen, soweit solche Prüfungen nicht in einer Rechtsverordnung nach § 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vorgeschrieben sind.

Bei der Festlegung der Anforderungen sind insbesondere mögliche Verlagerungen nachteiliger Umweltauswirkungen von einem Umweltgut auf ein anderes oder auf den Menschen zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten.

(2) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann bestimmt werden, inwieweit die zur Vorsorge gegen schädliche Umweltveränderungen festgelegten Anforderungen nach Ablauf bestimmter Übergangsfristen erfüllt werden müssen, soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung in einer behördlichen Entscheidung oder einer landesrechtlichen Vorschrift geringere Anforderungen gestellt worden sind. Bei der Bestimmung der Dauer der Übergangsfristen und der einzuhaltenden Anforderungen sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von den Vorhaben ausgehenden Freisetzungen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Vorhaben zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Anlagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 67 Abs. 2 oder § 67a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 1. April 1974 (BGBl. I. S.

721, 1193) nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Artikels 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781) anzuzeigen waren.

(3) Soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umweltveränderungen festgelegt hat, kann in ihr bestimmt werden, dass bei von Absatz 2 erfassten Anlagen von diesen Anforderungen abgewichen werden darf. Dies gilt nur, wenn durch technische Maßnahmen an Anlagen des Vorhabenträgers oder Dritter insgesamt eine weitergehende Minderung von Freisetzungen derselben oder in ihrer Wirkung auf die Umwelt vergleichbaren Stoffen erreicht wird als bei Beachtung der festgelegten Vorsorgeanforderungen und hierdurch der in § 1 Abs. 1 genannte Zweck gefördert wird. In einer Rechtsverordnung kann weiterhin bestimmt werden, inwieweit zur Erfüllung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland Satz 2 auch für die Durchführung technischer Maßnahmen an Anlagen gilt, die in den Nachbarstaaten gelegen sind.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Erfüllung von bindenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Zweck durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an die Durchführung, Betriebseinstellung und trägereigene Überwachung genehmigungsbedürftiger Vorhaben vorzuschreiben. Für genehmigungsbedürftige Vorhaben, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldéponien (ABl. EG Nr. L 182 S. 1, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1) erfasst werden, kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dieselben Anforderungen festlegen wie für Déponien, insbesondere Anforderungen an die Erbringung einer Sicherheitsleistung, an die Stilllegung und die Sach- und Fachkunde des Vorhabenträgers.

(5) Wegen der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5, auch in Verbindung mit Absatz 4, kann auf der Öffentlichkeit zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei ist

1. in der Rechtsverordnung das Datum der Bekanntmachung anzugeben und die Bezugsquelle genau zu bezeichnen,
2. die Bekanntmachung bei dem Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niederzulegen und in der Rechtsverordnung darauf hinzuweisen.

Abschnitt 2 Genehmigung

§ 55 Genehmigungsvoraussetzungen; Bewirtschaftungsermessen

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass

1. die sich aus § 53 und einer auf Grund des § 54 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,
2. andere Anforderungen des Umweltgesetzbuchs sowie sonstiger umweltrechtlicher Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen und
3. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

(2) Ist das Vorhaben eine Gewässerbenutzung oder ist eine Gewässerbenutzung Teil des Vorhabens, steht die Erteilung der Genehmigung insoweit im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der Genehmigungsbehörde.

(3) Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sind die Ergebnisse einer durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 102 Abs. 2 im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Absatz 1 und der Ausübung des Ermessens nach Absatz 2 im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen.

(4) Bei Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1, die unterschiedlichen Betriebsweisen dienen oder in denen unterschiedliche Stoffe eingesetzt werden (Mehrzweck- oder Vielstoffanlagen), ist die Genehmigung auf Antrag auf die unterschiedlichen Betriebsweisen und Stoffe zu erstrecken, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 für alle erfassten Betriebsweisen und Stoffe erfüllt sind.

§ 56

Vorbescheid; Teilgenehmigung

(1) Auf Antrag des Vorhabenträgers soll bei einem berechtigten Interesse

1. über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort vorab entschieden werden (Vorbescheid) oder
2. eine Genehmigung für einen Teil des Vorhabens erteilt werden (Teilgenehmigung),

wenn für den Gegenstand, zu dem der Vorbescheid oder die Teilgenehmigung beantragt worden ist, die Anforderungen des § 55 Abs. 1 und 2 erfüllt sind und eine vorläufige Prüfung ergibt, dass der Durchführung des gesamten Vorhabens keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Erteilung der Genehmigung entgegenstehen. Bei Anlagen, zu denen eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch gehört, ist auf Antrag jeweils eine Teilgenehmigung für die Anlage und für die Gewässerbenutzung zu erteilen, wenn hierfür die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind.

(2) Vorbescheid und erste Teilgenehmigung dürfen nur nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt werden, sofern eine solche nach den §§ 82 bis 86 erforderlich ist. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich im Rahmen der vorläufigen Prüfung nach Absatz 1 auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken. Sie ist im Hinblick auf die Umweltauswirkungen, über die der Vorbescheid oder die Teilgenehmigung endgültig entscheiden, abschließend. Bei weiteren Teilgenehmigungen soll die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden; die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(3) Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.

(4) Bei einem Vorbescheid oder einer Teilgenehmigung entfällt die Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage oder Einzelprüfungen im Rahmen einer späteren Genehmigung oder späterer Teilgenehmigungen zu einer von der vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Beurteilung führen.

(5) Ist ein Vorbescheid oder eine Teilgenehmigung erteilt worden, können nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit im weiteren Verfahren zur Genehmigung des Vorhabens Einwendungen nicht mehr auf Grund von Tatsachen erhoben werden, die im vorhergehenden Verfahren fristgerecht vorgebracht worden sind oder nach den ausgelegten Unterlagen hätten vorgebracht werden können.

§ 57

Vorzeitiger Beginn

(1) In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung soll die Genehmigungsbehörde auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einer Anlage einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung ihrer Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, oder mit der Benutzung eines Gewässers begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Vorhabenträgers besteht und
3. der Vorhabenträger sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch das Vorhaben verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Genehmigung nicht erteilt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Soweit nach den §§ 82 bis 86 für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 nur dann vor, wenn die Genehmigungsbehörde auf Grundlage der Antragsunterlagen nach § 88, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 92 und 106 Abs. 1 sowie der Einwendungen der Öffentlichkeit nach den §§ 96 und 107 die zu erwartenden Umweltauswirkungen für diejenigen Teile des Vorhabens, die Gegenstand der Zulassung des vorzeitigen Beginns sein sollen, bewertet und dieses Ergebnis bei der Entscheidung nach Satz 1 Nr. 1 berücksichtigt wird. Für die Prüfung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets nach § 34 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Bei in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigenden Anlagen, über deren Änderung ebenfalls in einem vereinfachten Verfahren zu entscheiden ist, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 zugelassen werden, dass bereits vor

Erteilung der Genehmigung mit der Änderung begonnen wird. Die Genehmigungsbehörde hat über den Antrag nach Satz 1 innerhalb eines Monats nach Bestätigung der Antragsunterlagen gemäß § 90 Abs. 2 zu entscheiden.

(3) Die Zulassung des vorzeitigen Beginns kann jederzeit widerrufen werden. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Soweit die Zulassung des vorzeitigen Beginns die Errichtung einer Anlage betrifft, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass sie lediglich mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden kann.

(4) Die Genehmigungsbehörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen aus Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 sicherzustellen.

§ 58

Nebenbestimmungen zur Genehmigung

(1) Bedingungen und Auflagen sind zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in § 55 Abs. 1 genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich oder in Ausübung des Bewirtschaftungsermessens nach § 55 Abs. 2 zweckmäßig ist. Ist das Vorhaben eine Gewässerbenutzung oder ist eine Gewässerbenutzung Teil des Vorhabens, kann die Genehmigungsbehörde im Hinblick auf die Gewässerbenutzung eine Sicherheitsleistung, insbesondere den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung von Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern. Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 53 Abs. 2 soll bei Anlagen zur Lagerung von Abfällen im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 1, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden, auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Bei den sonstigen Anlagen zur Lagerung oder weiteren Entsorgung

von Abfällen im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 1 kann zu dem in Satz 3 genannten Zweck eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(2) Die Genehmigung kann auf Antrag, bei Gewässerbenutzungen auch von Amts wegen, für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden. Sie kann mit einem Vorbehalt des Widerrufs nur erteilt werden, wenn das genehmigungsbedürftige Vorhaben lediglich Erprobungszwecken dienen soll.

(3) Der Vorbehalt nachträglicher Auflagen ist nur auf Antrag, bei Gewässerbenutzungen auch von Amts wegen zulässig, um in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Durchführung näher zu bestimmen; dies gilt insbesondere für den Fall, dass eine beteiligte Behörde sich im Genehmigungsverfahren nicht rechtzeitig äußert.

(4) Im Falle des § 55 Abs. 4 soll der Antragsteller durch eine Auflage verpflichtet werden, der zuständigen Behörde unverzüglich die erstmalige Herstellung oder Verwendung eines anderen Stoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise mitzuteilen.

(5) Die Teilgenehmigung kann für einen bestimmten Zeitraum oder mit dem Vorbehalt erteilt werden, dass sie bis zur Entscheidung über die Genehmigung widerrufen oder mit Auflagen verbunden werden kann. Satz 1 gilt nicht im Falle einer Teilgenehmigung für eine Anlage nach § 56 Abs. 1 Satz 2; die Absätze 1 bis 4 bleiben für eine solche Teilgenehmigung unberührt.

§ 59

Rechtswirkungen der Genehmigung

(1) Die Genehmigung schließt andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen und Verleihungen mit Ausnahme von planerischen Genehmigungen, die in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt werden, Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne und behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften.

(2) Auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen von einem Grundstück auf ein benachbartes Grundstück oder zur Abwehr nachteiliger Wirkungen von Gewässerbenutzungen kann nicht die Einstellung der Durchführung eines Vorhabens verlangt werden, dessen Genehmigung unanfechtbar ist. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Vorhabenträger aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen sowie für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Vorhabengrundstück.

§ 60

Besondere Vorschriften für Gewässerbenutzungen

(1) Soweit eine Gewässerbenutzung zugelassen wird, begründet die Genehmigung keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag bestimmen, dass eine Genehmigung, soweit sie sich auf eine Gewässerbenutzung bezieht, nur aus den in § 49 Abs. 2

Satz 1 Nr. 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Gründen widerrufen werden kann. Satz 1 gilt nur, wenn

1. dem Vorhabenträger die Durchführung seines Vorhabens nicht ohne eine gesicherte Rechtsstellung zugemutet werden kann,
2. die Benutzung einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird, und
3. es sich nicht um Benutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch handelt, ausgenommen das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken.

(3) Ist der Widerruf nur nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 zulässig, ist die Genehmigung in Bezug auf die Gewässerbenutzung angemessen zu befristen. Die Frist darf in besonderen Fällen 30 Jahre überschreiten.

(4) Ist zu erwarten, dass die nach Absatz 2 Satz 1 widerrufliche Genehmigung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die Genehmigung insoweit nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die Genehmigung gleichwohl erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. In den Fällen des Satzes 2 ist der Betroffene zu entschädigen; Kapitel 4 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch gilt entsprechend.

(5) Absatz 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn der Dritte ohne Beeinträchtigung eines Rechts nachteilige Wirkungen dadurch zu erwarten hat, dass

1. der Wasserabfluss, der Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit verändert,

2. die bisherige Nutzung seines Grundstücks beeinträchtigt,
3. seiner Wassergewinnungsanlage Wasser entzogen,
4. die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert

wird. Geringfügige und solche nachteiligen Wirkungen, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Gewässerunterhaltung ordnungsgemäß durchgeführt hätte, bleiben außer Betracht. Die Genehmigung darf auch dann erteilt werden, wenn der aus der beabsichtigten Gewässerbenutzung zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

(6) Hat ein Betroffener nach Absatz 4 oder Absatz 5 gegen die Erteilung der nach Absatz 2 Satz 1 widerruflichen Genehmigung Einwendungen erhoben und lässt sich zur Zeit der Entscheidung nicht feststellen, ob und in welchem Maße nachteilige Wirkungen eintreten werden, so ist die Entscheidung über die deswegen festzusetzenden Inhalts- oder Nebenbestimmungen und Entschädigungen einem späteren Verfahren vorzubehalten.

(7) Konnte der Betroffene nach Absatz 4 oder Absatz 5 nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist nach § 96 Abs. 1 nicht voraussehen, so kann er verlangen, dass dem Vorhabenträger nachträglich Inhalts- oder Nebenbestimmungen auferlegt werden. Können die nachteiligen Wirkungen durch nachträgliche Inhalts- oder Nebenbestimmungen nicht vermieden oder ausgeglichen werden, so ist der Betroffene zu entschädigen; Kapitel 4 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch gilt entsprechend. Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen der Genehmigung Kenntnis erhalten hat; er ist ausgeschlossen, wenn nach der Herstellung des der Genehmigung entsprechenden Zustands 30 Jahre verstrichen sind.

(8) Abweichend von § 59 Abs. 2 Satz 1 bis 3 kann bei einer nach Absatz 2 Satz 1 widerruflichen Genehmigung der Betroffene wegen nachteiliger Wirkungen gegen den Vorhabenträger keine Ansprüche geltend machen, die auf die Beseitigung der Störung, auf die Unterlassung der Benutzung, auf die Herstellung von Vorkehrungen oder auf Schadensersatz gerichtet sind. Hierdurch werden Ansprüche auf Schadensersatz wegen nachteiliger Wirkungen nicht ausgeschlossen, die darauf beruhen, dass der Vorhabenträger angeordnete Inhalts- oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt hat.

§ 61

Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne mit Gewässerbenutzungen

(1) Wird für ein anderes als ein in § 49 Nr. 1 aufgeführtes Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der für die Gewässerbenutzung nach diesem Abschnitt erforderlichen Genehmigung.

(2) Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheidet die Bergbehörde über die Erteilung der nach diesem Abschnitt erforderlichen Genehmigung.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 ist die Entscheidung im Einvernehmen, bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden im Benehmen mit der für die Gewässerbenutzung zuständigen Behörde zu treffen.

(4) Über den Widerruf einer nach Absatz 1 oder Absatz 2 erteilten Genehmigung sowie über den nachträglichen Erlass von Nebenbestimmungen entscheidet auf Antrag der für die Gewässerbenutzung zuständigen Behörde in den Fällen des

Absatzes 1 die Planfeststellungsbehörde, in den Fällen des Absatzes 2 die Bergbehörde; Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 62

Erlöschen der Genehmigung

(1) Die Genehmigung erlischt

1. wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage oder der Gewässerbenutzung begonnen oder
2. wenn während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren eine Anlage nicht mehr betrieben oder ein Gewässer nicht mehr benutzt

worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag die Fristen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der in § 1 Abs. 1 genannte Zweck nicht gefährdet wird.

§ 63

Änderung von Vorhaben

(1) Soll ein Vorhaben abweichend von der Genehmigung und angezeigten Änderungen geändert werden, so ist die Änderung, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 Abs. 1 genannten Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind die Unterlagen nach § 88 Abs. 2 bis 6 beizufügen, soweit sie für die Prüfung erforderlich

sein können, ob das Vorhaben nach § 64 Abs. 1 genehmigungsbedürftig ist. Die zuständige Behörde hat dem Vorhabenträger den Eingang der Anzeige und der beigefügten Unterlagen unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Sie teilt dem Vorhabenträger nach Eingang der Anzeige und der beigefügten Unterlagen unverzüglich mit, welche zusätzlichen Unterlagen sie zur Beurteilung der Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 benötigt; Satz 3 gilt für diese Unterlagen entsprechend. Eine erneute Mitteilung ist nach Maßgabe von Satz 4 nur zulässig, wenn die zusätzlich angeforderten Unterlagen dies erfordern.

(2) Die zuständige Behörde hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der nach Absatz 1 erforderlichen Unterlagen zu prüfen, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Vorhabenträger darf die Änderung erst vornehmen, sobald die zuständige Behörde ihm mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf, oder wenn sie sich innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist nicht geäußert hat. Der Vorhabenträger kann für diese Änderung auch eine Genehmigung im vereinfachten Verfahren beantragen; § 118 Abs. 3 bleibt unberührt. § 64 Abs. 3 Satz 1 sowie § 103 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Beabsichtigt der Vorhabenträger, den Betrieb einer Anlage oder die Benutzung eines Gewässers einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 53 Abs. 2 ergebenden Pflichten beizufügen.

(4) Für Vorhaben, die nach § 130 Abs. 2 anzuzeigen sind oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 67 Abs. 2 oder § 67a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Artikels 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 22. Dezember .1959 (BGBl. I S. 781) anzuzeigen waren, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 64

Wesentliche Änderung von Vorhaben

(1) Soll ein Vorhaben abweichend von der Genehmigung und angezeigten Änderungen geändert werden, bedarf die Änderung einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 55 Abs. 1 Nr. 1 ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung eines genehmigungsbedürftigen Vorhabens für sich genommen die in einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 angegebenen Größen- oder Leistungsgrenzen erreicht oder überschreitet oder für die Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 82 bis 86 erforderlich ist. Über die Verlängerung einer hinsichtlich einer Gewässerbenutzung gesetzten Frist ist durch Änderungsgenehmigung nach Satz 1 zu entscheiden.

(2) Die Genehmigung soll im vereinfachten Verfahren erteilt werden, sofern die Änderung keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft die wesentliche Änderung eine in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigende Anlage, ist auch die wesentliche Änderung im vereinfachten Verfahren zu genehmigen, es sei denn, das Gesamtvorhaben nach der Änderung wäre im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen. § 118 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Über den Genehmigungsantrag ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, im Falle des Absatzes 2 von drei Monaten zu entscheiden. Im Übrigen gilt § 103 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile einer genehmigten Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden sollen.

(5) Ist die Änderung nicht nach diesem Abschnitt genehmigungsbedürftig, bleiben die Genehmigungserfordernisse sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften unberührt.

Abschnitt 3 **Planerische Genehmigung**

Unterabschnitt 1 ***Gemeinsame Vorschriften***

§ 65 **Genehmigungsvoraussetzungen und Abwägung**

(1) Die planerische Genehmigung für Vorhaben darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass

1. die in § 55 Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen,
2. keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte anderer zu erwarten sind, soweit sie nicht schon von Nummer 1 erfasst sind, und

3. dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Belange entgegenstehen; hierzu hat die Genehmigungsbehörde die von dem Vorhaben berührten Belange zu ermitteln, zu bewerten sowie gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sind die Ergebnisse einer durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 102 Abs. 2 im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und der Abwägung nach Satz 1 Nr. 3 im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen.

(2) Der Erteilung der planerischen Genehmigung stehen nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht entgegen, soweit sie durch Vorkehrungen vermieden oder ausgeglichen werden können. Sind solche Vorkehrungen unverhältnismäßig oder mit dem Vorhaben unvereinbar, haben die Betroffenen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

§ 66

Planerische Genehmigung in Abschnitten

Vorhaben einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen, die wegen ihres räumlichen oder zeitlichen Umfangs in selbständigen Abschnitten durchgeführt werden, dürfen vorbehaltlich der Anforderungen des § 65 in entsprechenden Teilen nur zugelassen werden, wenn entsprechend § 56 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 die für die Teilgenehmigung genannten Anforderungen eingehalten werden.

§ 67

Nebenbestimmungen zur planerischen Genehmigung

(1) § 58 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Bedingungen und Auflagen auch zur Vermeidung oder zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen auf

öffentliche oder private Belange zulässig sind. Für Vorhaben nach § 51 Abs. 3 Nr. 1 und 2 kann die planerische Genehmigung auch befristet erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der in § 55 Abs. 1 genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist. Im Übrigen sind § 58 Abs. 1 Satz 2 und 5 sowie Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit eine abschließende Entscheidung über Einzelheiten des Vorhabens noch nicht möglich ist, kann die Genehmigungsbehörde diese in der planerischen Genehmigung vorbehalten; dem Vorhabenträger ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Genehmigungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Satz 1 gilt nicht, falls die Einzelheiten wesentlich für die Abwägung sind.

§ 68

Enteignungsrechtliche Vorwirkung der planerischen Genehmigung

Dient das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit, ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Ausführung des Vorhabens notwendig ist. Über die Zulässigkeit der Enteignung entscheidet die Genehmigungsbehörde. Die planerische Genehmigung ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Im Übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.

§ 69

Vorzeitiger Beginn; Erlöschen der planerischen Genehmigung

(1) Für den vorzeitigen Beginn von Vorhaben gilt § 57 entsprechend.

(2) Die planerische Genehmigung erlischt, wenn mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit

begonnen worden ist. Satz 1 gilt nicht, wenn die Genehmigungsbehörde vorher auf Antrag des Vorhabenträgers eine Verlängerung um höchstens fünf weitere Jahre ausgesprochen hat. Im Übrigen gilt § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 entsprechend.

(3) Auf die Verlängerung von Fristen nach Absatz 2 ist § 62 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 70

Änderung von Vorhaben

(1) Für die Änderung von Vorhaben gelten die § 63 Abs. 1 bis 3 und 64 Abs. 1, 4 und 5 entsprechend. Dies gilt nicht für Gewässerausbauten im Sinne des § 51 Abs. 3 Nr. 3, es sei denn, das Vorhaben wird vor seiner Fertigstellung geändert.

(2) Wird im Falle einer nicht wesentlichen Änderung eine planerische Genehmigung beantragt, so gelten hinsichtlich der Entscheidungsfristen § 116 Abs. 1 und § 119 Abs. 2 Satz 2.

(3) § 64 Abs. 1 gilt auch für den Fall, dass durch die Änderung wesentliche Nachteile für öffentliche oder private Belange entstehen können. In den Fällen einer wesentlichen Änderung kann die planerische Genehmigung unter den Voraussetzungen des § 118 Abs. 2 im vereinfachten Verfahren erteilt werden.

§ 71

Veränderungssperre

(1) Zur Sicherung von Planungen für Vorhaben nach § 51 Abs. 3, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung Planungsgebiete festlegen, auf deren Flächen keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen, die den Wert der Gebiete wesentlich steigern oder die Durchführung des geplanten Vorhabens erheblich erschweren (Veränderungssperre). Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt.

(2) Die Veränderungssperre gilt nach ihrem Inkrafttreten drei Jahre, sofern die Rechtsverordnung keine kürzere Geltungsdauer bestimmt. Die Frist von drei Jahren kann, wenn besondere Umstände es erfordern, durch Rechtsverordnung um höchstens ein Jahr verlängert werden. Die Veränderungssperre ist vor Ablauf der Frist nach Satz 1 oder Satz 2 außer Kraft zu setzen, sobald und soweit die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

(3) Von der Veränderungssperre können Ausnahmen zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.

§ 72

Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben zur Vorbereitung der Planung und der Durchführung eines Vorhabens notwendige Messungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der

vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstige Vorarbeiten durch den Vorhabenträger oder durch die von ihm Beauftragten zu dulden. Arbeits-, Betriebs-, und Geschäftsräume dürfen zu diesem Zweck während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten nur in Anwesenheit des Eigentümers oder einer sonstigen nutzungsberechtigten oder beauftragten Person betreten werden. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers betreten werden. Die Absicht, Vorarbeiten durchzuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen nutzungsberechtigten Personen mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar oder, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen erforderlich wären, durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen das Vorhaben durchzuführen ist, bekannt zu geben. Weigern sich verpflichtete Personen, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag des Vorhabenträgers gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Der Vorhabenträger hat nach Abschluss der Vorarbeiten den vorherigen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Er kann verlangen, dass bei der Erkundung geschaffene Einrichtungen aufrecht zu erhalten sind; Absatz 1 Satz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden. Die Einrichtungen sind zu beseitigen, wenn sie für die Erkundung nicht mehr benötigt werden oder wenn eine Entscheidung über die Notwendigkeit ihrer weiteren Aufrechterhaltung nicht spätestens binnen zwei Jahren nach Schaffung der Einrichtung getroffen ist und der Eigentümer oder eine nutzungsberechtigte Person dem weiteren Verbleib der Einrichtung gegenüber der Genehmigungsbehörde widersprochen hat.

(3) Wird durch eine Maßnahme nach Absatz 1 oder Absatz 2 das Eigentum unzumutbar beeinträchtigt und kann diese Beeinträchtigung nicht anderweitig vermieden oder ausgeglichen werden, so hat der Vorhabenträger einen angemessenen Ausgleich in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die

Ausgleichszahlung nicht zustande, so setzt die Genehmigungsbehörde auf Antrag des Vorhabenträgers oder der berechtigten Person einen angemessenen Ausgleich in Geld fest. Vor dieser Festsetzung sind die Beteiligten zu hören.

§ 73

Geltung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Für die planerische Genehmigung nach diesem Abschnitt gelten im Übrigen die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Planfeststellung entsprechend.

Unterabschnitt 2

Deponien

§ 74

Besondere Vorschriften für Deponien

(1) Die planerische Genehmigung für eine Deponie darf vorbehaltlich der Anforderungen des § 65 nur erteilt werden, wenn

1. die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplanes nach § 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ihr nicht entgegenstehen,
2. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben,
3. diese Personen und das sonstige Personal die erforderliche Fach- und Sachkunde besitzen und

4. Pflichten, die sich aus einer nach § 77 erlassenen Rechtsverordnung ergeben, erfüllt sind.

(2) Für Deponien gelten die Pflichten des § 53 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass der Inhaber der Deponie verpflichtet ist

1. auf seine Kosten das Gelände, das für eine Deponie verwandt worden ist, zu rekultivieren,
2. auf seine Kosten alle sonstigen erforderlichen Vorkehrungen, einschließlich der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen während der Nachsorgephase, zu treffen, um die in Absatz 1 und § 63 genannten Anforderungen sowie Nebenbestimmungen zur Genehmigung nach § 75 auch nach der Stilllegung zu erfüllen, und
3. der zuständigen Behörde alle Überwachungsergebnisse zu melden, aus denen sich Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben.

Besteht der Verdacht, dass von einer stillgelegten Deponie schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, so sind für die Erfassung, Untersuchung, Bewertung und Sanierung die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes anzuwenden.

§ 75

Nebenbestimmungen für Deponien

(1) Die Genehmigungsbehörde soll verlangen, dass der Inhaber einer Deponie zur Sicherstellung der für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung geltenden Anforderungen Sicherheit leistet oder ein gleichwertiges Sicherungsmittel erbringt. § 67 bleibt im Übrigen unberührt.

(2) Abweichend von § 57 Abs. 4 soll die Genehmigungsbehörde beim vorzeitigen Beginn die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen aus § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sicherzustellen.

§ 76

Stilllegung von Deponien

(1) Bei der Stilllegung einer Deponie gilt § 63 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Anforderungen des § 74 Abs. 2 zu erfüllen sind.

(2) Die zuständige Behörde hat den Abschluss der Stilllegung (endgültige Stilllegung) festzustellen.

(3) Die zuständige Behörde hat auf Antrag den Abschluss der Nachsorgephase festzustellen.

§ 77

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen über Anforderungen an Deponien

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 47) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, dass die Errichtung, die Beschaffenheit, der Betrieb, der Zustand nach Stilllegung und die betreibereigene Überwachung von Deponien zur Erfüllung der §§ 65, 74, 76 und 134 sowie zur Umsetzung von bindenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Zweck bestimmten Anforderungen genügen müssen, insbesondere, dass

1. der Standort bestimmten Anforderungen entsprechen muss,

2. die Deponien bestimmten betrieblichen, organisatorischen und technischen Anforderungen entsprechen müssen,
3. die in Deponien zur Ablagerung gelangenden Abfälle bestimmten Anforderungen entsprechen müssen,
4. die Betreiber während der Nachsorgephase bestimmte Mess- und Überwachungsmaßnahmen vorzunehmen haben oder vornehmen lassen müssen,
5. die Betreiber durch eine sachverständige Person bestimmte Prüfungen bei oder nach der Stilllegung vornehmen lassen müssen,
6. die Betreiber erst nach einer Abnahme durch die zuständige Behörde
 - a) die Deponie in Betrieb nehmen,
 - b) eine wesentliche Änderung in Betrieb nehmen oder
 - c) die Stilllegung abschließen dürfen,
7. die Betreiber der zuständigen Behörde während des Betriebs und in der Nachsorgephase unverzüglich alle Überwachungsergebnisse, aus denen sich Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben, sowie Unfälle, die solche Auswirkungen haben können, zu melden haben und
8. die Betreiber der zuständigen Behörde regelmäßig einen Bericht über die Ergebnisse der in der Rechtsverordnung nach Nummer 4 vorgeschriebenen Mess- und Überwachungsmaßnahmen vorzulegen haben.

Bei der Festlegung der Anforderungen sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten.

(2) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann bestimmt werden, inwieweit die nach Absatz 1 zur Vorsorge gegen schädliche Umweltveränderungen und sonstige

Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen festgelegten Anforderungen nach Ablauf bestimmter Übergangsfristen erfüllt werden müssen, soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung in einer planerischen Genehmigung oder einer landesrechtlichen Vorschrift geringere Anforderungen gestellt worden sind. Bei der Bestimmung der Dauer der Übergangsfristen und der einzuhaltenden Anforderungen sind insbesondere Art, Beschaffenheit und Menge der abgelagerten Abfälle, die Standortbedingungen, Art, Menge und Gefährlichkeit der von den Deponien ausgehenden Freisetzungen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Deponien zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in § 134 genannten Deponien entsprechend.

(3) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 können auch Verfahren zur Überprüfung der dort festgelegten Anforderungen bestimmt werden, insbesondere

1. die Entnahme von Proben, der Verbleib und die Aufbewahrung von Rückstellproben und die hierfür anzuwendenden Verfahren,
2. die zur Bestimmung von einzelnen Stoffen oder Stoffgruppen erforderlichen Analyseverfahren und
3. dass der Verpflichtete mit der Durchführung der Probenahme und der Analyse nach den Nummern 1 und 2 eine von der zuständigen Landesbehörde bekannt gegebene sachverständige Person oder eine von dieser Behörde bekannt gegebene Stelle beauftragt.

Wegen der Anforderungen nach Satz 1 kann auf jeder Person zugängliche Bekanntmachungen verwiesen werden. Hierbei ist

1. in der Rechtsverordnung das Datum der Bekanntmachung anzugeben und die Bezugsquelle genau zu bezeichnen,
2. die Bekanntmachung beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niederzulegen und in der Rechtsverordnung darauf hinzuweisen.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 47) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erfüllung der sich aus § 74 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ergebenden Anforderungen und der Anforderungen an die Sicherheitsleistung oder das Sicherungsmittel im Sinne des § 75 Satz 1 und zur Umsetzung von bindenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften

1. vorzuschreiben, welche Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Fachkunde, der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs der Deponie verantwortlichen Personen und die Sachkunde des sonstigen Personals einschließlich der laufenden Fortbildung dieser Personen zu stellen sind,
2. zu bestimmen, dass die Inhaber bestimmter Deponien eine Sicherheit leisten oder ein anderes gleichwertiges Sicherungsmittel erbringen müssen, sowie Vorschriften über Art, Umfang und Höhe der nach § 75 zu leistenden Sicherheit oder eines anderen gleichwertigen Sicherungsmittels zu erlassen und zu bestimmen, wie lange die Sicherheit geleistet oder ein anderes gleichwertiges Sicherungsmittel erbracht werden muss.

Unterabschnitt 3 Sonstige Vorhaben

§ 78

Besondere Vorschriften für Gewässerausbauten, Deich- und Dammbauten

(1) Eine planerische Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.

(2) Die planerische Genehmigung darf vorbehaltlich der Anforderungen des § 65 nur erteilt werden, soweit eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist.

(3) Gewässer sind so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

(4) Erstreckt sich ein beabsichtigter Ausbau auf ein Gewässer, das der Verwaltung mehrerer Länder untersteht, und ist ein Einvernehmen über den Ausbauplan nicht zu erreichen, so soll die Bundesregierung auf Antrag eines beteiligten Landes zwischen den Ländern vermitteln.

§ 79

Besondere Vorschriften für Rohrleitungsanlagen

§ 65 gilt mit der Maßgabe, dass die planerische Genehmigung für eine Rohrleitungsanlage nur erteilt werden darf, wenn durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlage nachteilige Gewässerveränderungen nicht zu besorgen sind oder durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden.

§ 80

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen für Rohrleitungsanlagen und künstliche Wasserspeicher; technische Kommissionen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für Vorhaben nach § 51 Abs. 3 Nr. 2 nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 47) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 65 und 79 Vorschriften zu erlassen über

1. die dem Stand der Technik entsprechenden baulichen, betrieblichen oder organisatorischen Maßnahmen zur Vorsorge gegen die Beeinträchtigung von Mensch und Umwelt,
2. Informationspflichten des Vorhabenträgers gegenüber Behörden und Öffentlichkeit,
3. die Überprüfung von Vorhaben durch Sachverständige, Sachverständigenorganisationen und zugelassene Überwachungsstellen sowie über die Anforderungen, die diese Sachverständigen, Sachverständigenstellen und zugelassenen Überwachungsstellen erfüllen müssen,
4. die Anpassung bestehender Vorhaben an die Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften,
5. die Befugnis für behördliche Anordnungen im Einzelfall,
6. die Einsetzung technischer Kommissionen nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, für Rohrleitungsanlagen, die keiner integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. eine Anzeigepflicht vorzuschreiben,
2. Regelungen entsprechend Absatz 1 Nr. 1 bis 6 zu erlassen.

(3) Die Kommissionen nach Absatz 1 Nr. 6 sollen die Bundesregierung oder das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in technischen Fragen beraten. Sie schlagen dem Stand der Technik entsprechende Regeln (technische Regeln) unter Berücksichtigung der für andere Schutzziele vorhandenen Regeln und, soweit deren Zuständigkeiten berührt sind, in Abstimmung mit der Kommission für Anlagensicherheit nach § 51a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor. In die Kommissionen sind Vertreter der beteiligten Bundesbehörden und Landesbehörden, der Sachverständigen, Sachverständigenorganisationen und zugelassenen Überwachungsstellen, der Wissenschaft sowie der Personen, die Leitungsanlagen herstellen oder betreiben, zu berufen. Technische Regeln können vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Abschnitt 4 Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 81 Begriff der Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird bei Vorhaben durchgeführt, für die nach den Vorschriften dieses Abschnitts eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Sie ist unselbständiger Teil des Verwaltungsverfahrens zur Erteilung einer integrierten Vorhabengenehmigung und schließt eine Öffentlichkeitsbeteiligung ein.

(2) Die Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt, beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die bei der Entscheidung über die Erteilung der integrierten Vorhabengenehmigung zu berücksichtigen sind. Bei der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung des Einzelfalls sind nur solche Vorbelastungen einzubeziehen, die für die Entscheidung erheblich sein können; hierzu gehören insbesondere Umweltauswirkungen anderer Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich sowie im Fall der Änderung eines Vorhabens die Umweltauswirkungen des zu ändernden Vorhabens.

§ 82

Feststellung der UVP-Pflicht

(1) Auf Antrag oder im Rahmen der Antragsberatung nach § 87, andernfalls nach Beginn des Genehmigungsverfahrens stellt die Genehmigungsbehörde, soweit erforderlich unter Hinzuziehung der nach § 92 zu beteiligenden Behörden, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht, und teilt dies dem Vorhabenträger mit. Die Feststellung ist, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 83 Abs. 2 vorgenommen worden ist, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen; soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

(2) Die Feststellung nach Absatz 1 ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 83 Abs. 2 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

§ 83

UVP-Pflicht bei Neuvorhaben

(1) Eine UVP-Pflicht besteht für ein in einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 aufgeführtes Vorhaben, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

(2) Sofern in einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 für ein Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 7 aufgeführten Kriterien (Screening) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 55 Abs. 3 bei der Erteilung der Genehmigung zu berücksichtigen wären. Sofern in einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 für ein Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Vorprüfung nach Satz 1 nur durchzuführen, wenn nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 7 Nr. 2 genannten Schutzkriterien vorliegen. In die Vorprüfung nach Satz 1 sind die Umweltauswirkungen einzubeziehen, die bei einer Umweltverträglichkeitsprüfung voraussichtlich vertieft zu prüfen wären. Umweltauswirkungen, die durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden, sind nicht zu berücksichtigen. Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung nach Satz 1 und 2 sind zu dokumentieren.

§ 84 **UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben**

(1) Wird ein Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, geändert, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. die Änderung selbst den in der Vorhaben-Verordnung angegebenen Größen- oder Leistungswert für die zwingende Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erreicht oder überschreitet oder
2. eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 83 Abs. 2 ergibt, dass das geänderte Vorhaben gegenüber dem Vorhaben, für das die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, zusätzliche oder andere nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die erheblich sind.

(2) Wird ein Vorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, geändert, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn durch die Änderung

1. der in einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 angegebene Größen- oder Leistungswert für die zwingende Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschritten wird oder
2. ein in einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 angegebener Prüfwert für eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 83 Abs. 2 erstmals oder erneut erreicht oder überschritten wird und die Vorprüfung ergibt, dass das geänderte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für die Änderung von Vorhaben, für die nach einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2

1. eine UVP-Pflicht besteht und dabei keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, oder

2. eine Vorprüfung des Einzelfalls, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind, gilt § 83 Abs. 2 entsprechend.

§ 85

UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben

(1) Wird ein Vorhaben im engen räumlichen Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben derselben Art desselben oder eines anderen Vorhabenträgers durchgeführt (kumulierende Vorhaben), ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die in einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 angegebenen maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten. Ein enger räumlicher Zusammenhang liegt vor, wenn

1. benachbarte Vorhaben durch gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen verbunden sind oder in sonstiger Weise geeignet erscheinen, sich nicht nur geringfügig in ihrer Wirkung auf Mensch oder Umwelt zu verstärken oder
2. in Natur und Landschaft eingreifende Vorhaben als Einheit wahrgenommen werden.

(2) Im Falle eines hinzutretenden Vorhabens besteht für ein früheres, für sich nicht UVP-pflichtiges Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, es sei denn, das frühere Vorhaben ist im Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende Vorhaben noch Gegenstand eines Zulassungsverfahrens und die Antragsunterlagen für dieses Zulassungsverfahren sind noch nicht vollständig im Sinne von § 90 eingereicht. Für das hinzutretende Vorhaben ist abweichend von Absatz 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur nach Maßgabe des § 84 Abs. 1 durchzuführen, wenn

1. für das frühere Vorhaben bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist oder es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf oder
2. das hinzutretende Vorhaben die in einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 angegebenen Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung oder, soweit eine solche nicht vorgesehen ist, die Prüfwerte für eine Vorprüfung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 nicht erreicht.

(3) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 gelten bei der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 83 Abs. 2 für das erstmalige und jedes weitere Erreichen oder Überschreiten der in einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 angegebenen Prüfwerte entsprechend.

§ 86

Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Sofern ein Vorhaben nach § 83 Abs. 1 ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dient (Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben) und nicht länger als zwei Jahre durchgeführt wird, kann von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 83 Abs. 2 Satz 1 unter besonderer Berücksichtigung der Durchführungsdauer ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht zu besorgen sind.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass für Vorhaben, die der Verteidigung dienen, die Anwendung der Vorschriften des Umweltgesetzbuchs über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausgeschlossen oder Ausnahmen von den Anforderungen dieser Vorschriften zugelassen werden können,

soweit zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen es erfordern. Dabei ist der Schutz vor erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Sonstige Rechtsvorschriften, die das Zulassungsverfahren betreffen, bleiben unberührt. Das Bundesministerium der Verteidigung unterrichtet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit jährlich über die Anwendung der auf Grund von Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung.

(3) Bei Vorhaben, für die nach den §§ 82 bis 85 eine UVP-Pflicht besteht und für die als bergbauliche Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesberggesetz durchgeführt wird, erfolgt auch die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach den für dieses Verfahren geltenden bergrechtlichen Vorschriften.

Abschnitt 5 Verfahren

Unterabschnitt 1 Antrag

§ 87 Antragsberatung; Festlegung des Untersuchungsrahmens

(1) Sofern der Vorhabenträger darum ersucht oder die Genehmigungsbehörde es für zweckmäßig hält, berät und unterrichtet sie ihn auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben entsprechend dem Planungsstand im Hinblick auf die Antragstellung und die beizubringenden Unterlagen. Die Beratung umfasst alle für

eine sachgerechte und zügige Durchführung des Genehmigungsverfahrens erheblichen Fragen; hierzu gehören insbesondere

1. Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen nach § 88 Abs. 2 bis 6,
2. der zeitliche Ablauf des Genehmigungsverfahrens,
3. die Klärung der zu beteiligenden Behörden,
4. die Einholung von Sachverständigengutachten,
5. die Möglichkeit eines freiwilligen Dialogverfahrens mit der Öffentlichkeit sowie
6. die Möglichkeiten zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, insbesondere die Möglichkeit der Genehmigungsbehörde, sich auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Antragstellers auf dessen Kosten einer mit dem Projektmanagement beauftragten Person zu bedienen.

Im Genehmigungsverfahren nach § 92 voraussichtlich zu beteiligende Behörden sind hinzuzuziehen; Sachverständige, Standort- und Nachbargemeinden, nach § 106 Abs. 1 zu beteiligende Behörden sowie sonstige Dritte können von der Genehmigungsbehörde hinzugezogen werden.

(2) Bei UVP-pflichtigen Vorhaben erstreckt sich die Antragsberatung und die Unterrichtung über die beizubringenden Unterlagen auch auf den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen einschließlich des Umfangs, des Detaillierungsgrades, des räumlichen Untersuchungsgebiets und der Untersuchungsmethoden sowie auf die Bewertungsmaßstäbe und sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen (Scoping). Bei Vorhaben, die einen Eingriff nach § 14 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch darstellen, eine Prüfung der Verträglichkeit von Projekten nach § 34 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch erfordern oder durch die besonders oder streng geschützte Arten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch betroffen werden, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Verfügen die Genehmigungsbehörde oder die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Beibringung der Antragsunterlagen zweckdienlich sind, sollen sie den Vorhabenträger darauf hinweisen und ihm diese Informationen zur Verfügung stellen. Bei Vorhaben, die auf einem EMAS-Standort verwirklicht werden sollen, soll die Genehmigungsbehörde dem Vorhabenträger mitteilen, ob und inwieweit Antragsunterlagen durch die Umwelterklärung oder den Umweltbetriebsprüfungsbericht ersetzt werden können.

(4) Die Behörde berät den Vorhabenträger auch nach Antragstellung, soweit dies für eine zügige und sachgerechte Durchführung des Verfahrens zweckmäßig ist.

§ 88

Antragstellung

(1) Das Genehmigungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag des Vorhabenträgers mit den Angaben nach Anlage 8 voraus. Bei Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 kann den Antrag auch stellen, wer nicht beabsichtigt, die Anlage selbst zu errichten oder zu betreiben.

(2) Dem Antrag sind die für die jeweilige Entscheidung erforderlichen, insbesondere die in Anlage 9 genannten Unterlagen beizufügen.

(3) Bei UVP-pflichtigen Vorhaben, deren Umweltauswirkungen bereits in einem früheren Verfahren einer Umweltprüfung unterzogen worden sind, ist das Ergebnis darzustellen. Im Übrigen können die Angaben zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränkt werden.

(4) Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind die Unterlagen zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Ihr Inhalt muss, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, in einer gesondert vorzulegenden Darstellung so ausführlich beschrieben werden, dass es der Öffentlichkeit möglich ist zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen werden kann.

(5) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Bekanntgabe bestimmter Angaben in den Antragsunterlagen zu einer Störung des Vorhabens durch Dritte führen kann, die eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit begründen würde, und sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegenüber diesen Dritten nicht möglich, ausreichend oder zulässig, sind die Unterlagen zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Ihr Inhalt muss, soweit es ohne Preisgabe der Angaben nach Satz 1 geschehen kann, in einer gesondert vorzulegenden Darstellung so ausführlich beschrieben werden, dass es der Öffentlichkeit möglich ist zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen werden kann. § 86 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ihr der Antrag mit den dazu gehörigen Angaben und Unterlagen zusätzlich auf elektronischem Wege übermittelt wird oder Vordrucke verwendet werden. Erfolgt die Antragstellung in elektronischer Form, kann die Genehmigungsbehörde Mehrfertigungen in Schriftform sowie die Übermittlung der dem Antrag beizufügenden Unterlagen in schriftlicher Form verlangen.

§ 89

Eingangsbestätigung

Die Genehmigungsbehörde hat dem Antragsteller den Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich schriftlich zu bestätigen. In den Fällen des § 88 Abs. 6 Satz 2 kann die Genehmigungsbehörde den Eingang in elektronischer Form bestätigen.

§ 90

Vollständigkeitsprüfung

(1) Die Genehmigungsbehörde prüft nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats, ob die Angaben vollständig sind. Sie kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen einmalig um zwei Wochen verlängern. Sind der Antrag oder die Unterlagen nicht vollständig, hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller unverzüglich aufzufordern, die fehlenden Angaben innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidungsfrist nach § 103 Abs. 1 erst mit Vollständigkeit der Unterlagen beginnt und der Antrag abgelehnt werden kann, wenn die Ergänzung nicht fristgemäß erfolgt. Teilprüfungen sind auch vor Vorlage der vollständigen Unterlagen vorzunehmen, sobald dies nach den bereits vorliegenden Unterlagen möglich ist. Die Genehmigungsbehörde soll zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens als Ganzem, einer beantragten Teilgenehmigung oder eines beantragten Vorbescheides nicht unmittelbar von Bedeutung sind, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme des Vorhabens nachgereicht werden können.

(2) Sind die Unterlagen vollständig, hat die Genehmigungsbehörde dies dem Antragsteller unverzüglich schriftlich zu bestätigen und ihn über die zu beteiligenden

Behörden sowie den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens zu unterrichten.

§ 91

Sachverständigengutachten

(1) Die Genehmigungsbehörde holt nach Anhörung des Antragstellers Sachverständigengutachten ein, soweit dies für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag erforderlich ist. Der Auftrag hierzu soll möglichst bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 94 erteilt werden. Sachverständige Personen können darüber hinaus mit Einwilligung des Antragstellers herangezogen werden, wenn zu erwarten ist, dass hierdurch das Genehmigungsverfahren beschleunigt wird.

(2) Soweit dem Antrag nach Nummer 8.3 der Anlage 9 diejenigen Teile des Sicherheitsberichts nach § 9 der Störfall-Verordnung beizufügen sind, die den Abschnitten II Nr. 1 und 3, III, IV und V Nr. 1 bis 3 des Anhangs II der Störfall-Verordnung entsprechen, ist die Einholung von Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Angaben in diesen Unterlagen in der Regel erforderlich.

(3) Ein vom Antragsteller vorgelegtes Gutachten ist als Unterlage im Sinne von § 88 Abs. 2 zu prüfen. Erteilt der Antragsteller den Gutachtenauftrag nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde oder erteilt er ihn einer sachverständigen Person, die nach § 128 Abs. 1 Satz 1 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für diesen Bereich bekannt gegeben ist, so gilt das vorgelegte Gutachten als Sachverständigengutachten im Sinne des Absatzes 1; dies gilt auch für Gutachten, die von einer sachverständigen Person erstellt werden, die den Anforderungen des § 126 Abs. 1 Satz 2 entspricht.

(4) Die Einholung eines Sachverständigengutachtens ist nicht erforderlich, soweit die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen bei EMAS-Standorten durch die Umwelterklärung oder den Umweltbetriebsprüfungsbericht nachgewiesen ist.

Unterabschnitt 2 ***Behördenbeteiligung***

§ 92 **Beteiligung anderer Behörden**

(1) Die Genehmigungsbehörde unterrichtet die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, spätestens gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und fordert sie auf, eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat abzugeben. Die Antragsunterlagen sollen sternförmig an die zu beteiligenden Behörden versandt werden.

(2) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 1, spätestens nach dem Erörterungstermin oder, soweit ein Erörterungstermin nach § 97 Abs. 2 entfällt, nach dem Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Stellungnahmen der beteiligten Behörden werden nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die vorgebrachten Belange sind der Genehmigungsbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.

§ 93

Koordination mit anderen Zulassungsverfahren

(1) Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die für die Genehmigung bedeutsame Auswirkungen auf die Umwelt haben können, eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich ist, hat die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordination der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen. Satz 1 ist auch dann anzuwenden, wenn ein Vorhaben im Sinne des § 49 Nr. 1 mit einem Vorhaben zusammentrifft, das nicht in den Anwendungsbereich des § 50 fällt.

(2) Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden eines Landes, ist die für die integrierte Vorhabengenehmigung zuständige Behörde im Hinblick auf die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zugleich federführende Behörde, die zumindest für die Aufgaben nach den §§ 82, 87, 102 Abs. 1, §§ 105 bis 108 zuständig ist. Die Länder können ihr weitere Zuständigkeiten nach den §§ 88 bis 92 und §§ 94 bis 99 übertragen. Die Genehmigungsbehörde hat ihre Aufgaben im Zusammenwirken mit den anderen Behörden wahrzunehmen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

(3) Im Falle des Absatzes 2 haben die Zulassungsbehörden auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 102 Abs. 1 eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzunehmen und diese bei ihren Entscheidungen entsprechend § 55 Abs. 3 zu berücksichtigen. Die federführende Behörde hat das Zusammenwirken der Zulassungsbehörden sicherzustellen.

Unterabschnitt 3
Beteiligung der Öffentlichkeit

§ 94
Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Sind die Antragsunterlagen vollständig, hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben unverzüglich in einem Druckerzeugnis (amtliches Veröffentlichungsblatt oder Tageszeitung), das im voraussichtlichen Auswirkungsbereich des Vorhabens verbreitet ist, sowie auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde öffentlich bekannt zu machen (öffentliche Bekanntmachung). Dabei hat sie die Öffentlichkeit über Folgendes zu unterrichten:

1. die Antragstellung nach § 88 Abs. 1,
2. den Namen und Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers;
3. den Standort, bei ortsveränderlichen Anlagen auch die Standorte des Vorhabens,
4. die Art und den Umfang des Vorhabens sowie
5. den Zeitpunkt, zu dem mit der Durchführung des Vorhabens, im Falle einer Anlage auch mit deren Betrieb begonnen werden soll,
6. erforderlichenfalls die Feststellung der UVP-Pflicht sowie zur Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung,
7. die zuständige Genehmigungsbehörde,
8. die Art der möglichen Entscheidung (Genehmigung, planerische Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid, Änderungsgenehmigung oder Zulassung des vorzeitigen Beginns),
9. die nach § 88 Abs. 2 vorgelegten Unterlagen,

10. die Auslegungsorte und den Zeitraum, in dem der Antrag und die Unterlagen nach § 95 Abs. 1 bis 3 zur Einsicht ausgelegt werden, sowie die Behörden, bei denen weitere relevante Informationen erhältlich sind und bei denen Fragen innerhalb der Einwendungsfrist gestellt werden können,
11. die Behörde, bei der Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb der Einwendungsfrist nach § 96 erhoben werden können; dabei ist die Frist unter Angabe des ersten und letzten Tages zu bezeichnen,
12. den Anspruch aus § 96 Abs. 2 Satz 3,
13. den Ausschluss nicht fristgerecht oder nicht formgerecht erhobener Einwendungen im weiteren Genehmigungsverfahren und im nachfolgenden Rechtsbehelfsverfahren einschließlich des gerichtlichen Verfahrens, mit Ausnahme solcher Einwendungen, die auf privatrechtlichen Ansprüchen gegen den Vorhabenträger aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen oder auf Ansprüchen aus dinglichen Rechten am Vorhabengrundstück beruhen,
14. die Möglichkeit eines Erörterungstermins, bei dem alle frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden,
15. die Möglichkeit, Benachrichtigungen von Personen und Zustellungen an Personen, die Einwendungen erhoben haben, nach § 98 Abs. 1 Satz 3 und § 104 Abs. 2 durch öffentliche Bekanntmachung zu ersetzen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, sowie
16. die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Rechtsvorschriften.

§ 95

Öffentliche Auslegung von Antrag und Unterlagen

(1) Frühestens eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung hat die Genehmigungsbehörde zumindest folgende Unterlagen für einen Monat zur Einsichtnahme öffentlich auszulegen:

1. den Antrag mit den dazu gehörigen Angaben und Unterlagen nach § 88 Abs. 1 und 2,
2. in den Fällen des § 88 Abs. 3 Satz 1 das Ergebnis früherer Umweltprüfungen,
3. die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung vorgelegen haben.

Die öffentliche Auslegung erfolgt bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Genehmigungsbehörde erst nach Beginn der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

(2) Auf Anfrage eines Dritten ist diesem eine Abschrift oder Vervielfältigung der nichttechnischen Zusammenfassung nach Nummer 9 der Anlage 9 zu überlassen. Die Genehmigungsbehörde veröffentlicht die nichttechnische Zusammenfassung während der Dauer der Auslegung zusätzlich auf ihrer Internetseite. Für das Zugänglichmachen der übrigen Unterlagen bleiben die Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen unberührt. Liegen die Unterlagen nach Absatz 1 in elektronischer Form vor, sind sie mit Zustimmung des Antragstellers während der Dauer der Auslegung auf der Internetseite der Behörde zu veröffentlichen.

(3) Soweit Unterlagen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse gekennzeichnet sind, ist an Stelle der gekennzeichneten Unterlagen die Inhaltsdarstellung nach § 88 Abs. 4 Satz 2 öffentlich auszulegen, wenn eine Prüfung der Genehmigungsbehörde ergibt, dass

1. die gekennzeichneten Tatsachen geheim sind,
2. ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse des Antragstellers besteht und
3. das Geheimhaltungsinteresse des Antragstellers das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt.

Satz 1 gilt auch für die Veröffentlichung nach Absatz 2 Satz 4. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller vor der Entscheidung über die Auslegung zu hören. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 88 Abs. 5.

§ 96 Einwendungen

(1) Die Öffentlichkeit kann innerhalb der Auslegungsfrist und bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist bei der in der Bekanntmachung bezeichneten Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Ansprüchen gegen den Vorhabenträger aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen oder auf Ansprüchen aus dinglichen Rechten am Vorhabengrundstück beruhen.

(2) Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekannt zu geben. Den nach § 92 beteiligten Behörden sind die Einwendungen bekannt zu geben, die ihren Aufgabenbereich berühren. Soweit Personen, die Einwendungen erhoben haben, dies

verlangen, sind ihre Namen und ihre Anschriften sowie sonstige personenbezogene Daten, die einen Rückschluss auf ihre Identität erlauben, vor der Bekanntgabe unkenntlich zu machen, es sei denn, dass diese Angaben zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

§ 97

Erfordernis eines Erörterungstermins

(1) Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können, werden erörtert, wenn für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Bei anderen Vorhaben kann ein Erörterungstermin durchgeführt werden. Der Erörterungstermin soll den Personen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Einwendungen, die auf privatrechtlichen Ansprüchen gegen den Vorhabenträger aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen oder auf Ansprüchen aus dinglichen Rechten am Vorhabengrundstück beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln; Personen, die solche Einwendungen erhoben haben, sind hierüber schriftlich zu bescheiden und auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 entfällt der Erörterungstermin, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Ansprüchen gegen den Vorhabenträger aus Verträgen, letztwilligen Verfügungen oder dinglichen Rechten am Vorhabengrundstück beruhen, oder
4. die Genehmigungsbehörde allen Personen, die Einwendungen erhoben haben, mitgeteilt hat, dass sie beabsichtige, von einer Erörterung abzusehen und

niemand innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung widersprochen hat; auf das Recht zum Widerspruch ist hinzuweisen; § 98 Abs. 1 Satz 3 gilt für diese Mitteilung entsprechend.

Der Antragsteller ist vom Entfallen des Termins zu unterrichten. Auf Antrag des Vorhabenträgers ist ein Erörterungstermin durchzuführen.

§ 98 Bekanntmachung des Erörterungstermins

(1) Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche im Voraus öffentlich bekannt zu machen; für die Frist ist das Erscheinungsdatum des gewählten Druckerzeugnisses maßgeblich. Die nach den §§ 92 und 106 beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Sind mehr als 50 Personen zu benachrichtigen, die Einwendungen erhoben haben, so können diese Benachrichtigungen durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. In der Benachrichtigung oder Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Erörterungstermin bereits in der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens nach § 94 Satz 1 bestimmt werden; Absatz 1 Satz 4 gilt für diesen Fall entsprechend. Bei Entfallen des Erörterungstermins nach § 97 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 sind die Personen, die Einwendungen erhoben haben, davon zu benachrichtigen.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann den bekannt gemachten Erörterungstermin verlegen, wenn dies im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich

ist. Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen und nach Absatz 1 bekannt zu machen.

§ 99 **Durchführung des Erörterungstermins**

(1) Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Im Übrigen sind die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Verlauf der mündlichen Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren anzuwenden.

(2) Die mit der Verhandlungsleitung beauftragte Person (Verhandlungsleitung) beendet den Erörterungstermin, wenn dessen Zweck erreicht ist. Sie kann den Erörterungstermin ferner vorzeitig für beendet erklären, wenn auch nach einer Vertagung der Erörterungstermin aus dem Kreis der Teilnehmer erneut so gestört wird, dass seine ordnungsgemäße Durchführung nicht mehr gewährleistet ist. Personen, deren Einwendungen noch nicht oder noch nicht abschließend erörtert wurden, können innerhalb eines Monats nach vorzeitiger Beendigung des Termins ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich erläutern; hierauf sollen die Anwesenden bei der vorzeitigen Beendigung des Termins hingewiesen werden.

(3) Die Verhandlungsleitung kann den Erörterungstermin zum Zwecke der Anfertigung der Niederschrift auf Tonträger aufzeichnen lassen. Die Tonaufzeichnungen sind nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu löschen; im Falle eines Vorbescheidsverfahrens ist die Löschung auch nach Eintritt der Unwirksamkeit des Vorbescheids nach § 56 Abs. 3 durchzuführen.

(4) Dem Antragsteller sowie auf Anforderung auch den Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, ist eine Abschrift der Niederschrift zu überlassen.

§ 100

Änderungen im Laufe des Verfahrens

(1) Ändert der Antragsteller die ausgelegten Unterlagen im Laufe des Verfahrens, kann die Genehmigungsbehörde von einer weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung absehen, wenn keine

1. zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen und
2. nachteiligen Auswirkungen für Dritte

zu besorgen sind. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind insbesondere dann erfüllt, wenn zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen und nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

(2) Sind ausschließlich nachteilige Auswirkungen für Dritte zu besorgen, kann von einer weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung auch dann abgesehen werden, wenn

1. für die Dritten die Nachteile einer Änderung im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind oder
2. der Kreis der Dritten bekannt ist und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, die Unterlagen einzusehen und Einwendungen zu erheben.

(3) Ist eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich, werden die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt; hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 101

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung im gestuften Verfahren

Ist für ein Vorhaben bereits ein Vorbescheid oder eine Teilgenehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit erteilt worden, kann die Genehmigungsbehörde im Verfahren zur Erteilung der Genehmigung oder weiterer Teilgenehmigungen von einer Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen und keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte zu besorgen sind. § 100 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 4

Abschluss des Verfahrens

§ 102

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung

(1) Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, erarbeitet die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der Antragsunterlagen nach § 88, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 92 und 106 Abs. 1, der Einwendungen der Öffentlichkeit nach den §§ 96 und 107 und der Ergebnisse eigener Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens. Dabei sind auch die Maßnahmen aufzunehmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden,

einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Die Darstellung ist möglichst innerhalb eines Monats nach Beendigung des Erörterungstermins oder, sofern ein Erörterungstermin nicht stattfindet, nach dem Ablauf der Einwendungsfrist zu erarbeiten.

(2) Die Genehmigungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung im Hinblick auf eine wirksame Vorsorge zum Schutz von Mensch und Umwelt nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

(3) Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung ist in die Begründung der Entscheidung aufzunehmen.

§ 103 Entscheidung

(1) Sind alle Umstände ermittelt, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind, hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb einer Frist von sieben Monaten nach Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen nach § 90 Abs. 2, über den Antrag zu entscheiden. Sie kann die Frist jeweils um bis zu drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen.

(2) Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist schriftlich zu begründen. Sie muss die in Anlage 10 genannten Angaben enthalten.

(3) Der Antrag ist abzulehnen, sobald die Prüfung ergibt, dass die Genehmigung nicht erteilt werden kann. Der Antrag soll abgelehnt werden, wenn der Antragsteller

einer Aufforderung zur Ergänzung der Unterlagen innerhalb einer ihm gesetzten Frist, die auch im Falle ihrer Verlängerung drei Monate nicht überschreiten soll, nicht nachgekommen ist.

(4) Auslagen, die durch Prüfungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entstehen, trägt der Antragsteller.

§ 104

Bekanntgabe der Entscheidung

(1) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. Die nach § 92 beteiligten Behörden sind zu benachrichtigen. Der verfügende Teil der Entscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung sind zudem öffentlich bekannt zu machen; auf Nebenbestimmungen ist hinzuweisen. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zwei Wochen zur Einsicht an den nach § 95 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Orten öffentlich auszulegen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung Dritten gegenüber als zugestellt.

(2) Sind außer der Zustellung an den Antragsteller mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, können diese durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. In diesem Falle erhalten die Personen, die Einwendungen erhoben haben, den Bescheid und seine Begründung auf schriftliche Anforderung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Personen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

(3) In der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 3 ist darauf hinzuweisen,

1. ob die Entscheidung mit Nebenbestimmungen versehen ist,

2. an welchem Ort und zu welcher Zeit die Entscheidung zur Einsicht ausgelegt wird,
3. dass die Entscheidung mit dem Ende der Auslegungsfrist Dritten gegenüber als zugestellt gilt sowie
4. dass in den Fällen des Absatzes 2 Personen, die Einwendungen erhoben haben, die Entscheidung und ihre Begründung bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist schriftlich anfordern können und dass die Entscheidung ihnen gegenüber mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt gilt.

Unterabschnitt 5 ***Grenzüberschreitende Beteiligung***

§ 105 **Benachrichtigung eines anderen Staates**

Sobald ersichtlich ist, dass ein Vorhaben, das nach einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 in einem Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu genehmigen ist, erhebliche Umweltauswirkungen in einem anderen Staat haben kann, oder sobald ein solcher anderer Staat darum ersucht, benachrichtigt die Genehmigungsbehörde die von dem anderen Staat benannte Behörde durch Übersendung geeigneter Unterlagen über das Vorhaben und bittet um Mitteilung innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat, ob eine Beteiligung gewünscht wird. Wenn der andere Staat keine Behörde benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten.

§ 106

Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung

(1) Teilt der andere Staat mit, dass er beteiligt werden möchte, leitet die Genehmigungsbehörde der für die grenzüberschreitende Beteiligung zuständigen Behörde des anderen Staates sowie weiteren von dem anderen Staat benannten Behörden in gleichem Umfang und zum selben Zeitpunkt wie den inländischen Behörden den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung nach § 94 und die öffentlich auszulegenden Unterlagen nach § 92 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 zu, unterrichtet sie über den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens und gibt ihnen innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens drei Monaten Gelegenheit zur Stellungnahme. § 92 Abs. 2 und § 105 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ihr der Antragsteller eine Übersetzung der nichttechnischen Zusammenfassung nach Nummer 9 der Anlage 9 sowie, soweit erforderlich, weiterer für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsamer Angaben zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, zur Verfügung stellt.

(3) Soweit erforderlich oder soweit der andere Staat darum ersucht, führen die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden innerhalb eines vereinbarten, angemessenen Zeitrahmens mit dem anderen Staat Konsultationen, insbesondere über die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und über die Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung, durch.

§ 107

Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung

Wenn der andere Staat mitteilt, dass er beteiligt werden möchte, sind die in dem anderen Staat ansässigen Personen im Hinblick auf ihre Beteiligung am Genehmigungsverfahren Inländern gleichgestellt. Die Genehmigungsbehörde hat darauf hinzuwirken, dass

1. das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht wird,
2. dabei angegeben wird, bei welcher Behörde die Öffentlichkeit Einwendungen erheben kann und
3. darauf hingewiesen wird, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf privatrechtlichen Ansprüchen gegen den Vorhabenträger aus Verträgen, letztwilligen Verfügungen oder dinglichen Rechten am Vorhabengrundstück beruhen.

§ 108

Übermittlung der Entscheidung

(1) Die Genehmigungsbehörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Entscheidung über den Genehmigungsantrag einschließlich der Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung. Sie kann eine Übersetzung in der Sprache des anderen Staates beifügen; die Kosten der Übersetzung trägt der Antragsteller.

(2) Die Genehmigungsbehörde hat darauf hinzuwirken, dass die übermittelte Entscheidung über den Genehmigungsantrag der Öffentlichkeit in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird.

§ 109
Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben

(1) Wenn ein in einem anderen Staat geplantes Vorhaben, das seiner Art nach in einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 aufgeführt ist, erhebliche Umweltauswirkungen in der Bundesrepublik Deutschland haben kann, ersucht die deutsche Behörde, die für ein gleichartiges Vorhaben in Deutschland zuständig wäre, die zuständige Behörde des anderen Staates um Unterlagen über das Vorhaben, insbesondere um eine Beschreibung des Vorhabens und um Angaben über dessen grenzüberschreitende Umweltauswirkungen. Hält sie eine Beteiligung am Zulassungsverfahren für erforderlich, teilt sie dies der zuständigen Behörde des anderen Staates mit und ersucht, soweit erforderlich, um weitere Angaben im Sinne des § 88, unterrichtet die Behörden im Sinne des § 92 über die Angaben und weist darauf hin, welcher Behörde des anderen Staates gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine Stellungnahme zugeleitet werden kann, sofern sie nicht die Abgabe einer einheitlichen Stellungnahme für angezeigt hält. Die zuständige deutsche Behörde soll die zuständige Behörde des anderen Staates um eine Übersetzung geeigneter Angaben zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, ersuchen.

(2) Auf der Grundlage der von dem anderen Staat übermittelten Unterlagen macht die zuständige deutsche Behörde das Vorhaben entsprechend den §§ 94 und 95 in dem voraussichtlichen Auswirkungsbereich des Vorhabens in Deutschland der Öffentlichkeit bekannt, soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Rechtsvorschriften des übermittelnden Staates erfolgt oder nach diesem Buch durchzuführen wäre. Sie weist dabei darauf hin, welcher Behörde des anderen Staates gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine Stellungnahme zugeleitet werden

kann, und gibt Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist die Unterlagen einzusehen.

(3) § 106 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 110

Völkerrechtliche Verpflichtungen

Weitergehende Regelungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen von Bund und Ländern bleiben von den Vorschriften dieses Unterabschnitts unberührt.

Unterabschnitt 6

Besonderheiten bei der planerischen Genehmigung

§ 111

Anwendbare Vorschriften

Für die planerische Genehmigung von Vorhaben nach § 51 Abs. 3 gelten die Vorschriften der Unterabschnitte 1 bis 5 nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften entsprechend.

§ 112

Beteiligung anderer Behörden

Abweichend von § 92 Abs. 1 Satz 1 kann die Frist zur Stellungnahme bis zu drei Monate betragen. § 92 Abs. 2 ist nur auf Stellungnahmen von beteiligten Behörden anzuwenden, die nach der gesetzten Frist zur Stellungnahme eingehen.

§ 113

Benachrichtigung Betroffener von dem Vorhaben

Ergänzend zur öffentlichen Bekanntmachung hat die Genehmigungsbehörde Personen, die in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen sind (Betroffene), nicht in dem in § 94 Satz 1 genannten Auswirkungsbereich ansässig sind und mit Name und Aufenthalt bekannt sind, nach Maßgabe des § 94 Satz 2 von dem Vorhaben zu benachrichtigen.

§ 114

Durchführung des Erörterungstermins

Die Erörterung nach § 99 soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abgeschlossen werden.

§ 115

Änderungen im Laufe des Verfahrens

§ 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt auch im Hinblick auf durch die Änderung wesentlich berührte private Belange. Werden durch die Änderungen im Laufe des Verfahrens öffentliche Belange wesentlich nachteilig berührt, die keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne von § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind, ist den in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden die Änderung mitzuteilen und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; im Übrigen bleibt § 100 unberührt.

§ 116

Entscheidung und Bekanntgabe

(1) § 103 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Genehmigungsbehörde ohne Bindung an eine bestimmte Frist unverzüglich zu entscheiden hat.

(2) § 104 gilt mit der Maßgabe, dass die Zustellung auch gegenüber den bekannten Betroffenen zu erfolgen hat.

(3) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage, die eine planerische Genehmigung zum Gegenstand hat, bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

§ 117

Zusammentreffen mehrerer Vorhaben

(1) Treffen mehrere selbständige Vorhaben, für deren Durchführung jeweils eine planerische Genehmigung oder neben einer planerischen Genehmigung auch eine Planfeststellung vorgeschrieben ist, derart zusammen, dass für diese Vorhaben nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist, so ist für diese Vorhaben nur eine Zulassung erforderlich.

(2) Zuständigkeiten und Verfahren richten sich nach den Rechtsvorschriften, die für dasjenige Vorhaben vorgeschrieben sind, das einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt.

Unterabschnitt 7
Vereinfachtes Verfahren

§ 118
**Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen; Vereinfachtes
Verfahren für die integrierte Vorhabengenehmigung**

(1) Durch Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 kann vorgeschrieben werden, dass die Genehmigung von Vorhaben nach § 51 Abs. 2 in einem vereinfachten Verfahren erteilt wird, sofern

1. dies nach Art, Ausmaß und Dauer der von dem Vorhaben hervorgerufenen schädlichen Umweltveränderungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen mit dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vereinbar ist und
2. für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

(2) Durch Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 kann bestimmt werden, dass die planerische Genehmigung für ein Vorhaben nach § 51 Abs. 3 in einem vereinfachten Verfahren erteilt werden kann, sofern für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Ist in einer Rechtsverordnung nach Satz 1 für ein solches Vorhaben bestimmt worden, dass die planerische Genehmigung in einem vereinfachten Verfahren erteilt werden kann, darf die Genehmigungsbehörde das vereinfachte Verfahren nur durchführen, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

(3) Auf Antrag wird die integrierte Vorhabengenehmigung in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften der Unterabschnitte 3 bis 5 erteilt.

(4) Für Antragsteller in einem vereinfachten Verfahren nach Absatz 1 gilt § 45 entsprechend.

§ 119

Anwendbare Vorschriften

(1) Im vereinfachten Verfahren sind die §§ 56 Abs. 5, 59 Abs. 2, § 60 Abs. 2 bis 8, § 88 Abs. 4 und 5, die §§ 94 bis 102, 104 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 105 bis 109 nicht anzuwenden.

(2) Die Genehmigungsbehörde hat bei Vorhaben nach § 51 Abs. 2 im vereinfachten Verfahren abweichend von § 103 Abs. 1 Satz 1 innerhalb von drei Monaten über den Antrag zu entscheiden. Bei Vorhaben nach § 51 Abs. 3 soll sie innerhalb der nach Satz 1 benannten Frist entscheiden.

(3) Die Rechtswirkungen der planerischen Genehmigung im vereinfachten Verfahren bestimmen sich nach den §§ 68 und 73. Im Übrigen ist für die planerische Genehmigung im vereinfachten Verfahren Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 120

Durchführung des vereinfachten Verfahrens mit verkürzten Fristen für die Genehmigung von Anlagen

(1) Auf Antrag kann das vereinfachte Verfahren für Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 mit verkürzten Fristen durchgeführt werden. Die §§ 90 und 92 sind in diesem Fall nicht anzuwenden.

(2) Die Durchführung des vereinfachten Verfahrens mit verkürzten Fristen setzt voraus, dass

1. das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 des Baugesetzbuchs durchgeführt werden soll,
2. eine Gewässerbenutzung nicht Teil des Vorhabens ist,
3. durch Rechtsvorschrift oder allgemeine Verwaltungsvorschrift nach § 48 festgelegte Werte für Umweltveränderungen eingehalten werden,
4. soweit Werte für Umweltveränderungen nicht festgelegt sind, nach Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsvorschrift eine Prüfung, ob schädliche Umweltveränderungen hervorgerufen werden können, nicht erforderlich ist,
5. durch Rechtsvorschrift oder allgemeine Verwaltungsvorschrift festgelegte Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umweltveränderungen eingehalten werden,
6. die Ausschöpfung der Möglichkeiten, Freisetzungen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sicher gestellt ist, soweit dies durch Rechtsvorschrift oder allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Anlagenart vorgesehen ist, und

7. keine Regelungen zur Einhaltung des Emissionsminderungsgebotes für krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Stoffe oder schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe erforderlich sind.

(3) Dem Antrag sind zusätzlich zu den Angaben nach § 88 durch nach § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestellte sachverständige Personen für umweltrechtliche Genehmigungsverfahren erstellte Unterlagen beizufügen mit

1. Nachweisen über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen,
2. soweit erforderlich, einem Gutachten, das nachweist, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch führen kann, und
3. einem Vorschlag über den Inhalt des Genehmigungsbescheides nach § 103 Abs. 2.

(4) Die Genehmigungsbehörde prüft nach Eingang des Antrags und der Unterlagen nach § 89 unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats, ob die Unterlagen vollständig sind, ob die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 vorliegen und ob das Vorhaben genehmigungsfähig ist. Sie kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen einmalig um zwei Wochen verlängern. Sind der Antrag oder die Unterlagen nicht vollständig, hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller unverzüglich aufzufordern, die fehlenden Angaben innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Antrag abgelehnt werden kann, wenn die Ergänzung nicht fristgemäß erfolgt.

(5) Die Genehmigungsbehörde unterrichtet nach Eingang des Antrags und der Unterlagen nach § 89 unverzüglich die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, und fordert sie auf, unverzüglich, in der Regel innerhalb von

drei Wochen, eine Stellungnahme zur Vollständigkeit der Angaben, zum Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 und zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens abzugeben. Die Frist ist entsprechend Absatz 4 Satz 2 und 3 zu verlängern.

(6) Sind die Unterlagen vollständig und liegen die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 vor, hat die Genehmigungsbehörde dies dem Antragsteller unverzüglich nach Abschluss der Prüfungen nach Absatz 4 Satz 1 zu bestätigen und ihn darüber zu informieren, dass sie innerhalb einer Frist von vier Wochen über die Genehmigung entscheiden wird. Liegen die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht vor, hat die Genehmigungsbehörde die Durchführung des vereinfachten Verfahrens mit verkürzten Fristen unverzüglich abzulehnen und den Antragsteller über die weitere Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach den §§ 118 und 119 zu unterrichten.

Abschnitt 6

Eingreifende Maßnahmen

§ 121

Nachträgliche Anordnungen bei Anlagen und Gewässerbenutzungen

(1) Zur Erfüllung der sich aus diesem Buch und der auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können nach Erteilung der Genehmigung oder nach einer nach § 63 Abs. 1 angezeigten Änderung Anordnungen getroffen werden. Für Gewässerbenutzungen gilt § 12 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch entsprechend; bei einer nach § 60 Absatz 2 Satz 1 widerrufenen Gewässerbenutzung gilt nur § 12 Absatz 2 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch. Wird nach Erteilung der Genehmigung oder nach einer nach § 63 Abs. 1 angezeigten

Änderung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umweltveränderungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, sollen nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

(2) Bei einer Abfallentsorgungsanlage im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 1 kann zur Erfüllung der Pflichten nach § 53 Abs. 2 auch eine Sicherheitsleistung angeordnet werden. Nach der Einstellung des gesamten Betriebs können Anordnungen zur Erfüllung der sich aus § 53 Abs. 2 ergebenden Pflichten nur noch während eines Zeitraums von einem Jahr getroffen werden.

(3) Bei Vorhaben, die gemäß einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 in einem Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit zu genehmigen sind, ist vor dem Erlass einer nachträglichen Anordnung nach Absatz 1 Satz 3, durch welche Grenzwerte für Freisetzungen neu festgelegt werden sollen, der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen und die Öffentlichkeit hierzu zu beteiligen; § 94 Satz 1 und 2 Nr. 1, 3 bis 13, 15 und 16 sowie die §§ 95 und 96 gelten entsprechend. Einwendungsbefugt sind abweichend von § 96 Abs. 1 Satz 1 Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 43 Abs. 1 oder § 42 Abs. 2 erfüllen. Für die Entscheidung über den Erlass der nachträglichen Anordnung gelten § 103 Abs. 2 Satz 1 und § 104 entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde darf eine nachträgliche Anordnung nicht treffen, wenn sie unverhältnismäßig ist, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg steht; dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von dem Vorhaben ausgehenden Freisetzungen und der von ihm verursachten Umweltveränderungen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten des

Vorhabens zu berücksichtigen. Darf eine nachträgliche Anordnung wegen Unverhältnismäßigkeit nicht getroffen werden, soll die zuständige Behörde die Genehmigung unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ganz oder teilweise widerrufen; § 49 Abs. 4 bis 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden.

(5) Soweit durch Rechtsverordnung die Anforderungen nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 abschließend festgelegt sind, dürfen durch nachträgliche Anordnungen weitergehende Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umweltveränderungen nicht gestellt werden.

(6) Die zuständige Behörde soll von nachträglichen Anordnungen absehen, soweit in einem vom Vorhabenträger vorgelegten Plan technische Maßnahmen an dessen Anlagen oder an Anlagen Dritter vorgesehen sind, die zu einer weiteren Verringerung der Freisetzungskosten führen als die Summe der Minderungen, die durch den Erlass nachträglicher Anordnungen zur Erfüllung der sich aus diesem Buch oder auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten bei den beteiligten Anlagen erreichbar wäre, und hierdurch der in § 1 Abs. 1 genannte Zweck gefördert wird. Dies gilt nicht, soweit der Vorhabenträger bereits zur Freisetzungsminderung auf Grund einer nachträglichen Anordnung nach Absatz 1 oder einer Auflage nach § 58 oder § 67 verpflichtet ist oder eine nachträgliche Anordnung nach Absatz 1 Satz 3 getroffen werden soll. Der Ausgleich ist nur zwischen denselben oder in der Wirkung auf die Umwelt vergleichbaren Stoffen zulässig. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für nicht betriebsbereite Anlagen, für die die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb erteilt ist oder für die in einem Vorbescheid oder einer Teilgenehmigung Anforderungen nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 festgelegt sind. Die Durchführung der Maßnahmen des Plans ist durch Anordnung sicherzustellen.

(7) Ist es zur Erfüllung der Anordnung erforderlich, das Vorhaben wesentlich zu ändern und ist in der Anordnung nicht abschließend bestimmt, in welcher Weise sie zu erfüllen ist, so bedarf die Änderung der Genehmigung nach § 64. Ist in den Fällen des Satzes 1 die Anordnung abschließend bestimmt und bedarf der Gegenstand der Anordnung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 82 bis 86, so ist vor Erlass der Anordnung eine solche durchzuführen.

(8) Für nachträgliche Anordnungen zur Erfüllung der Pflichten aus Kapitel 1, Abschnitt 4 gelten § 32 Abs. 2, §§ 34, 35 Abs. 1 sowie die §§ 36, 37 und 38 Abs. 1 und 2 entsprechend. Die Anordnungen gelten als Entscheidungen im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

§ 122

Nachträgliche Anordnungen bei planerisch genehmigten Vorhaben

(1) Für die Zulässigkeit nachträglicher Anordnungen bei Vorhaben nach § 51 Abs. 3 gilt § 121 Abs. 1, 2 und 4 bis 8 entsprechend. Für Deponien ist § 121 Abs. 2 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass nachträgliche Anordnungen zur Erfüllung der sich aus § 74 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie aus § 75 ergebenden Anforderungen bis zum Abschluss der Nachsorgephase getroffen werden können. Nachträgliche Anordnungen können auch zur Gewährleistung einer recht- und zweckmäßigen Planungsentscheidung getroffen werden.

(2) Treten nach Unanfechtbarkeit der planerischen Genehmigung nachteilige, nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens auf das Recht eines Dritten auf, so kann dieser nachträglich die Ergänzung der planerischen Genehmigung verlangen; § 65 Abs. 2 gilt entsprechend. Werden Ergänzungen im Sinne des Satzes 1 notwendig, weil nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, so kann der Vorhabenträger durch

Entscheidung der Genehmigungsbehörde zu geeigneten Vorkehrungen verpflichtet werden; die hierdurch entstehenden Kosten hat jedoch der Eigentümer des benachbarten Grundstücks zu tragen, es sei denn, dass die Veränderungen durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem die Betroffenen von den nachteiligen Wirkungen Kenntnis erhalten haben, bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des der planerischen Genehmigung entsprechenden Zustands mehr als 30 Jahre vergangen sind.

§ 123

Untersagung, Stilllegung und Beseitigung

(1) Kommt der Vorhabenträger einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 54 nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb einer Anlage, einer Deponie, einer Rohrleitungsanlage oder eines künstlichen Wasserspeichers oder die Benutzung eines Gewässers durch den Vorhabenträger, so kann die zuständige Behörde die Durchführung des Vorhabens ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus der Rechtsverordnung nach § 54 untersagen.

(2) Die zuständige Behörde kann den weiteren Betrieb einer Anlage, einer Deponie, einer Rohrleitungsanlage, eines künstlichen Wasserspeichers oder die weitere Benutzung des Gewässers durch den Vorhabenträger oder eine mit der Leitung des Betriebs oder der Benutzung beauftragte Person untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Personen in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umweltveränderungen dartun, und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist. Dem Vorhabenträger

ist auf Antrag die Erlaubnis zu erteilen, mit dem Betrieb oder der Benutzung eine Person zu beauftragen, die die Gewähr für einen ordnungsgemäßen Betrieb oder eine ordnungsgemäße Benutzung bietet. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die zuständige Behörde hat die Inbetriebnahme oder Weiterführung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs ist und gewerblichen Zwecken dient oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung findet, ganz oder teilweise zu untersagen, solange und soweit die von dem Betreiber getroffenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Abl. EG Nr. L S. 13) oder zur Begrenzung der Auswirkungen derartiger Unfälle eindeutig unzureichend sind. Die zuständige Behörde kann die Inbetriebnahme oder Weiterführung einer Anlage im Sinne des Satzes 1 ganz oder teilweise untersagen, wenn der Betreiber die in einer zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG erlassenen Rechtsverordnung vorgeschriebenen Mitteilungen, Berichte oder sonstigen Informationen nicht fristgerecht übermittelt.

(4) Die zuständige Behörde soll anordnen, dass ein Vorhaben, das ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt oder wesentlich geändert wird, einzustellen oder stillzulegen ist oder zum Vorhaben gehörende vorhandene Anlagen oder sonstige Einrichtungen zu beseitigen sind. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann.

§ 124

Widerruf bei Gewässerbenutzungen

Eine nach diesem Kapitel erteilte Genehmigung darf, soweit sie sich auf eine Gewässerbenutzung bezieht, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. § 60 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

Abschnitt 7

Überwachung

§ 125

Überwachung

(1) Die zuständigen Behörden haben die Durchführung der Vorschriften dieses Kapitels und der auf dieses Kapitel gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie haben Genehmigungen im Sinne des § 50 regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 121 oder § 122 Abs. 1 auf den neuesten Stand zu bringen. Eine Überprüfung nach Satz 2 wird in jedem Fall vorgenommen, wenn

1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Freisetzen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Freisetzen ermöglichen,
3. eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken, oder

4. neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.

(2) Eigentümer von Anlagen und Vorhabenträger sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Vorhaben durchgeführt werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auch zu Wohnräumen und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Freisetzungen und Umweltveränderungen zu gestatten sowie auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Vorhabenträger, für die ein Umweltbeauftragter oder eine Umweltbeauftragte bestellt ist, haben diese Person auf Verlangen der zuständigen Behörde zu Überwachungsmaßnahmen nach Satz 1 hinzuzuziehen. Im Rahmen der Pflichten nach Satz 1 haben die Eigentümer und Vorhabenträger auf Verlangen Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen. Die Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für das Befahren von Gewässern.

(3) Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder eine der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Personen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Auf die nach dem Absatz 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 und § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder

soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben der zur Auskunft verpflichteten Person oder der für sie tätigen Personen handelt.

(4) Soweit zur Durchführung der Vorschriften dieses Kapitels oder der auf dieses Kapitel gestützten Rechtsverordnungen Umweltveränderungen zu ermitteln sind, haben auch die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Vorhaben nicht durchgeführt werden, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auch zu Wohnräumen und die Vornahme der Prüfungen zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Bei Ausübung der Befugnisse nach Satz 1 ist auf die berechtigten Belange der Eigentümer und Besitzer Rücksicht zu nehmen; für entstandene Schäden hat das Land, im Falle des § 140 Abs. 1 der Bund, Entschädigung zu gewähren. Waren die Schäden unvermeidbare Folgen der Überwachungsmaßnahmen und haben die Überwachungsmaßnahmen zu Anordnungen der zuständigen Behörde gegen den Vorhabenträger geführt, so hat dieser dem Land oder dem Bund die aufgewandten Entschädigungsbeträge zu erstatten.

§ 126

Sicherstellung der Zustellungsmöglichkeiten

Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass für ihn bestimmte Schriftstücke im Geltungsbereich dieses Buches zugestellt werden können. Kann die Zustellung nur dadurch sichergestellt werden, dass eine bevollmächtigte Person bestellt wird, so hat der Vorhabenträger diese der zuständigen Behörde zu benennen.

§ 127

Anordnung von Messungen

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Vorhabenträger

1. nach der Inbetriebnahme einer Anlage, einer Deponie, einer Rohrleitungsanlage oder eines künstlichen Wasserspeichers oder nach dem Beginn einer Gewässerbenutzung oder einer Änderung im Sinne der §§ 63, 64 oder § 70 und sodann
2. nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils drei Jahren

Art und Ausmaß der von dem Vorhaben ausgehenden Freisetzungen sowie Umweltveränderungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens durch eine der von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stellen ermitteln lässt. Das Gleiche gilt, wenn zu befürchten ist, dass durch das Vorhaben schädliche Umweltveränderungen hervorgerufen werden können. Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der Ermittlungen sowie über die Vorlage des Ermittlungsergebnisses vorzuschreiben. Hält die zuständige Behörde wegen Art, Menge und Gefährlichkeit der von dem Vorhaben ausgehenden Freisetzungen Ermittlungen auch während des in Satz 1 Nr. 2 genannten Zeitraums für erforderlich, so soll sie auf Antrag des Vorhabenträgers zulassen, dass diese Ermittlungen durch den Umweltbeauftragten oder die Umweltbeauftragte durchgeführt werden, wenn diese Person hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzt.

(2) Die zuständige Behörde soll bei einem EMAS-Standort Messungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erst nach Ablauf eines längeren Zeitraums als drei Jahren anordnen. Darüber hinaus soll die zuständige Behörde bei einem EMAS-Standort gestatten, Messungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 mit eigenem Personal durchzuführen, wenn der Vorhabenträger, der oder die Umweltbeauftragte oder sonstige geeignete

Betriebsangehörige die hierfür erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen und sichergestellt ist, dass geeignete Geräte und Einrichtungen eingesetzt werden.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass statt durch Einzelmessungen nach Absatz 1 oder neben solchen Messungen bestimmte Freisetzen oder Umweltveränderungen unter Verwendung aufzeichnender Messeinrichtungen fortlaufend ermittelt werden. Bei Vorhaben mit erheblichen Freisetzungsmassenströmen luft-, gewässer- oder bodenverunreinigender Stoffe sollen unter Berücksichtigung von Art und Gefährlichkeit dieser Stoffe Anordnungen nach Satz 1 getroffen werden, soweit eine Überschreitung der in Rechtsvorschriften, Auflagen oder Anordnungen festgelegten Freisetzungsbegrenzungen nach der Art des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann.

(4) Der Vorhabenträger hat das Ergebnis der auf Grund einer Anordnung nach Absatz 1 oder Absatz 3 getroffenen Ermittlung der zuständigen Behörde regelmäßig mitzuteilen. Er hat die Ergebnisse der Prüfungen nach Absatz 1 und die Aufzeichnungen der Messeinrichtungen nach Absatz 3 fünf Jahre ab dem Zeitpunkt aufzubewahren, zu dem ihm das ermittelte Ergebnis zugegangen ist. Die zuständige Behörde kann die Art der Übermittlung der Messergebnisse vorschreiben. Die Ergebnisse der Überwachung der Freisetzen, die bei der Behörde vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen; § 12 des Umweltinformationsgesetzes ist nicht anzuwenden.

(5) Andere Vorschriften dieses Kapitels und der auf dieses Kapitel gestützten Rechtsverordnungen sowie andere Vorschriften des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch und des Wasserrechts der Länder bleiben unberührt.

§ 128

Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Vorhabenträger eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebene sachverständige Person mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt. In der Anordnung kann die Durchführung der Prüfungen durch Umweltbeauftragte, eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 17 Abs. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes oder eine in einer für Anlagen nach § 2 Abs. 7 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung genannte sachverständige Person gestattet werden, wenn diese hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzen; das Gleiche gilt für eine nach § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestellte sachverständige Person, die eine besondere Sachkunde im Bereich sicherheitstechnischer Prüfungen nachweist. Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der sicherheitstechnischen Prüfungen sowie über die Vorlage des Prüfungsergebnisses vorzuschreiben.

(2) Prüfungen können während der Durchführung des Vorhabens oder sonst vor Inbetriebnahme der Anlage, der Deponie, der Rohrleitungsanlage, des künstlichen Wasserspeichers oder Beginn der Gewässerbenutzung, in regelmäßigen Abständen und nach Einstellung des Vorhabens sowie bei Änderungen im Sinne der §§ 63, 64 oder § 70 angeordnet werden. Darüber hinaus können Prüfungen angeordnet werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bestimmte sicherheitstechnische Anforderungen nicht erfüllt werden. Die zuständige Behörde soll bei EMAS-Standorten dem Vorhabenträger auf Antrag gestatten, sicherheitstechnische Prüfungen nach Satz 1 mit Ausnahme der Prüfungen bei Änderungen im Sinne des § 63, § 64 oder § 70 mit eigenem Personal durchzuführen, wenn die Belange der Anlagensicherheit Gegenstand des Audits und der Prüfung durch einen dafür

fachkundigen Umweltgutachter gewesen sind und sichergestellt ist, dass der Vorhabenträger, der oder die Umweltbeauftragte oder eine sonstige, dem Betrieb angehörende, geeignete Person die hierfür erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und geeignete Geräte und Einrichtungen eingesetzt werden.

(3) Der Vorhabenträger hat die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen der zuständigen Behörde spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen; er hat diese Ergebnisse unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 Halbsatz 1 sind bei Prüfungen nach Absatz 2 Satz 3 die Ergebnisse der Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.

§ 129

Auslagen; Aufwendungen

(1) Auslagen, die bei der behördlichen Überwachung nach § 125 entstehen, hat die auskunftspflichtige Person zu erstatten, es sei denn, die Maßnahme betrifft die Ermittlung von Freisetzungen und Umweltveränderungen; in diesen Fällen sind die Auslagen der auskunftspflichtigen Person nur aufzuerlegen, wenn die Ermittlungen ergeben, dass

1. Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften des Umweltgesetzbuchs oder der auf das Umweltgesetzbuch gestützten Rechtsverordnungen nicht erfüllt worden oder
2. Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften des Umweltgesetzbuchs oder der auf das Umweltgesetzbuch gestützten Rechtsverordnungen geboten

sind.

(2) Die Aufwendungen, die durch Ermittlungen und Prüfungen nach den §§ 127 und 128 entstehen, trägt der Vorhabenträger.

(3) Die Länder können für die gewässerbezogene Überwachung abweichende Regelungen treffen.

Abschnitt 8

Bestehende Vorhaben

§ 130

Bestehende Anlagen

(1) Genehmigungen, Vorbescheide und Zulassungen des vorzeitigen Beginns für Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über genehmigungsbedürftige Anlagen oder nach § 16 oder § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung erteilt worden sind, gelten als Genehmigung, Vorbescheid oder Zulassung des vorzeitigen Beginns nach Kapitel 2 Abschnitt 2 fort.

(2) Wird ein Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1, das bereits errichtet oder wesentlich geändert, oder mit dessen Errichtung oder wesentlichen Änderung begonnen worden ist, mit dem Inkrafttreten einer Verordnung nach § 50 Abs. 2 genehmigungsbedürftig, muss dieses Vorhaben innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung der zuständigen Behörde angezeigt werden, sofern das Vorhaben nicht nach § 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781) angezeigt worden ist; für solche Anlagen ist

keine Genehmigung erforderlich. Die Befreiung von der Genehmigungspflicht gilt nicht für Anlagen, die ohne eine nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung errichtet und betrieben worden sind oder nach § 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entgegen einer bestehenden Anzeigepflicht nicht angezeigt worden sind. Der zuständigen Behörde sind innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige Unterlagen gemäß § 88 Abs. 2 bis 6 über Art, Lage, Umfang und Betriebsweise der Anlage im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nach § 50 Abs. 2 vorzulegen.

(3) Die Anzeigepflicht nach Absatz 2 gilt nicht für ortsveränderliche Anlagen, die im vereinfachten Verfahren genehmigt werden können.

(4) Eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilte Genehmigung für eine Anlage mit

1. gentechnisch veränderten Mikroorganismen,
2. gentechnisch veränderten Zellkulturen, soweit sie nicht dazu bestimmt sind, zu Pflanzen regeneriert zu werden,
3. Bestandteilen oder Stoffwechselprodukten von Mikroorganismen nach Nummer 1 oder Zellkulturen nach Nummer 2, soweit sie biologisch aktive, rekombinante Nukleinsäure enthalten,

ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Forschungszwecken dienen, gilt auch nach dem Inkrafttreten des Gentechnikgesetzes als Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 fort.

(5) Eine Planfeststellung oder Genehmigung nach dem Abfallgesetz gilt als Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 fort. Eine Anlage, die nach dem Abfallgesetz angezeigt wurde, gilt als nach diesem Buch angezeigt. Abfallentsorgungsanlagen, die weder nach dem Abfallgesetz planfestgestellt oder genehmigt noch angezeigt

worden sind, sind unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Baugenehmigungen für Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern, die bis zum 1. Juli 2005 erteilt worden sind, gelten als Genehmigung nach diesem Buch. Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilte Genehmigungen für Windfarmen gelten als Genehmigung für die einzelnen Windenergieanlagen.

§ 131

Bestehende Gewässerbenutzungen

(1) Erlaubnisse, Bewilligungen und Zulassungen des vorzeitigen Beginns für Vorhaben im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 2, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] nach § 7, § 8 oder § 9a des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt worden sind, gelten als Genehmigungen oder Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach Kapitel 2 Abschnitt 2 fort. § 130 Abs. 1 gilt auch für Erlaubnisse, Bewilligungen und Zulassungen des vorzeitigen Beginns für Gewässerbenutzungen, die Teil eines genehmigungsbedürftigen Vorhabens im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 1 sind. Wurde eine Bewilligung erteilt, ist ein Widerruf nur aus den in § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Gründen zulässig; § 60 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.

(2) Eine Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 ist nicht erforderlich für Gewässerbenutzungen auf Grund eines alten Rechts oder einer alten Befugnis im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch. Ist in den Fällen des Satzes 1 die Gewässerbenutzung Teil eines Vorhabens nach § 51 Abs. 2 Nr. 1, ist eine Genehmigung nur für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlich. Die §§ 15 und 16 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch bleiben unberührt.

(3) § 130 Abs. 2 gilt entsprechend für Erlaubnisse nach § 89 Abs. 1 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch, Bewilligungen nach § 89 Abs. 2 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch, sowie Erlaubnisse nach § 8 Abs. 1 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch für Gewässerbenutzungen, die nach dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 genehmigungsbedürftig werden.

(4) Vorhaben nach den Nummern 13.2, 13.3.2, 13.3.3 und 13.5 des Anhangs zur Vorhaben-Verordnung in der bei ihrem Inkrafttreten geltenden Fassung, mit deren Durchführung vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] begonnen worden ist und die bis zu diesem Zeitpunkt keiner Erlaubnis oder Bewilligung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder nach landesrechtlichen Vorschriften bedurften, bleiben nach Maßgabe dieser Vorschriften in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Inkrafttreten dieses Buches liegt] geltenden Fassung genehmigungsfrei. Wird ein solches Vorhaben geändert und werden durch diese Änderung erstmals oder erneut die Größen- und Leistungswerte des Anhangs zur Vorhaben-Verordnung in der bei ihrem Inkrafttreten geltenden Fassung erreicht oder überschritten, bedarf das Gesamtvorhaben unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 Satz 1 der Vorhaben-Verordnung in der bei ihrem Inkrafttreten geltenden Fassung einer Genehmigung.

§ 132

Bestehende Indirekteinleitungen und Abwasserbehandlungsanlagen

(1) Die Fortgeltung nach § 130 Abs. 1 umfasst auch Zulassungen für das Einleiten von Abwasser in öffentliche oder private Abwasseranlagen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] erteilt worden sind, sofern das Einleiten Teil eines Vorhabens nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 ist.

(2) § 130 Abs. 1 gilt entsprechend für Zulassungen für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von in einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 aufgeführten Abwasserbehandlungsanlagen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] erteilt worden sind. § 131 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 133 **Bestehende Deponien**

Die Zulassung einer Deponie durch einen Planfeststellungsbeschluss oder eine nach dem 18. September 1996 erteilte Plangenehmigung nach dem Abfallgesetz oder Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] erteilt worden ist, gilt als planerische Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 3 fort. Für eine fort geltende Plangenehmigung nach dem Abfallgesetz oder Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ist § 68 nicht anzuwenden.

§ 134 **Eingreifende Maßnahmen für bestehende Deponien**

Die zuständige Behörde kann für Deponien, die

1. vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurden oder mit deren Errichtung begonnen war,
2. vor dem 1. Juli 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 890) genannten Gebiet betrieben wurden oder mit deren Errichtung begonnen war oder

3. die vor dem 19. September 1996 durch Plangenehmigung nach dem Abfallgesetz zugelassen worden sind,

Anordnungen für deren Errichtung und Betrieb entsprechend § 122 treffen. Sie kann den Betrieb dieser Anlagen ganz oder teilweise untersagen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch Anordnungen entsprechend § 122 nicht verhindert werden kann.

§ 135

Bestehende Rohrleitungsanlagen und künstliche Wasserspeicher

Planfeststellungen und Plangenehmigungen für Vorhaben im Sinne des § 51 Abs. 3 Nr. 2, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt worden sind, gelten als planerische Genehmigungen nach Kapitel 2 Abschnitt 3 fort. Satz 1 gilt entsprechend für Genehmigungen, die nach § 19a Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt worden sind.

§ 136

Bestehende Gewässerausbauten sowie Deich- und Dammbauten

Planfeststellungen und Plangenehmigungen für Vorhaben nach § 51 Abs. 3 Nr. 3, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] nach § 31 Abs. 2 oder Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach landesrechtlichen Vorschriften erteilt worden sind, gelten als planerische Genehmigungen nach Kapitel 2 Abschnitt 3 fort.

§ 137

Laufende Verfahren

Bereits begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Buches und der auf dieses Buch gestützten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu Ende zu führen. Liegt für ein Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 bereits eine übergeleitete Genehmigung nach § 130 Abs. 1 vor, werden weitere bereits begonnene und sich auf das Vorhaben beziehende Zulassungsverfahren auf Antrag in Teilgenehmigungsverfahren umgestellt. Für anzuzeigende Anlagen im Sinne von § 130 Abs. 2 Satz 1 gilt Satz 2 entsprechend.

§ 138 **Übergangsvorschrift für Umweltprüfungen**

(1) Die Vorschriften des Kapitels 1 Abschnitt 2 gelten für Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] erfolgt. Bereits begonnene Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen, einschließlich der Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des Plans oder Programms und der Überwachung, sind vorbehaltlich des § 7 Abs. 5 nach den Vorschriften des Kapitels 1 Abschnitt 2 zu Ende zu führen, wenn nach den bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] geltenden Bestimmungen des Bundesrechts eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen war.

(2) Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 81 Abs. 1 in Genehmigungsverfahren nach § 51, die der Zulässigkeit von Vorhaben dienen und die nach dem 25. Juni 2005 begonnen worden sind, ist nach den Vorschriften dieses Buches zu Ende zu führen.

(3) Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 81 Abs. 1 in Genehmigungsverfahren nach § 51, die der Zulässigkeit von Vorhaben dienen und die vor dem 26. Juni 2005 eingeleitet worden sind, sind gemäß den Bestimmungen

des § 25 Abs. 1 bis 3, 6 und 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] geltenden Fassung zu Ende zu führen.

(4) Sofern für ein Vorhaben nach § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 51, das vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] eingeleitet worden ist, die UVP-Pflicht im Bundesrecht neu oder anders als bisher geregelt wird, sind abweichend von den Absätzen 2 und 3 die Vorschriften des Umweltgesetzbuchs anzuwenden; Halbsatz 1 ist nicht anzuwenden auf Verfahren, bei denen das Vorhaben vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Buches] öffentlich bekannt gemacht worden ist.

(5) Für Vorhaben, die der Verteidigung dienen und für die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 81 Abs. 1 vorgeschrieben ist, ist bis zum Inkrafttreten einer auf Grund von § 86 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung abweichend von den Absätzen 2 bis 4 die Vorschrift des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vor dem 15. Dezember 2006 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(6) § 84 Abs. 2 gilt für die Feststellung der UVP-Pflicht von Vorhaben, die vor dem ... [Einsetzen: Datum 10 Jahre nach Inkrafttreten des UGB I] beantragt worden sind, mit der Maßgabe, dass der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40) und der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 73 S. 5) fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand hinsichtlich des Erreichens oder

Überschreitens der Größen- und Leistungswerte oder der Prüfwerte unberücksichtigt bleibt.

§ 139

Überleitungsregelung aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet darf die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs eines Vorhabens nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 wegen der Überschreitung eines Immissionswertes durch die Immissionsvorbelastung nicht versagt werden, wenn

1. die Zusatzbelastung geringfügig ist und mit einer deutlichen Verminderung der Immissionsbelastung im Einwirkungsbereich der Anlage innerhalb von fünf Jahren ab Genehmigung zu rechnen ist oder
2. im Zusammenhang mit dem Vorhaben Anlagen stillgelegt oder verbessert werden und dadurch eine Verminderung der Vorbelastung herbeigeführt wird, die im Jahresmittel mindestens doppelt so groß ist wie die von der Neuanlage verursachte Zusatzbelastung.

(2) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet kann die zuständige Behörde für Vorhaben nach § 51 Abs. 3 Nr. 1, die vor dem 1. Juli 1990 betrieben wurden oder mit deren Errichtung begonnen war, Befristungen, Bedingungen und Auflagen für deren Errichtung und Betrieb anordnen. Sie kann den Betrieb dieser Vorhaben ganz oder teilweise untersagen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht verhindert werden kann.

Kapitel 3. Schlussvorschriften

§ 140

Ausnahmen für den Bereich der Verteidigung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Genehmigungsverfahren für Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1, die der Verteidigung dienen, abweichend von Kapitel 2 Abschnitt 5 zu regeln.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann für Anlagen nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 49 Nr. 2 Buchstabe a und c, die der Verteidigung dienen, in Einzelfällen, auch für bestimmte Arten von Anlagen, Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Buches und den auf dieses Buch gestützten Rechtsverordnungen zulassen, soweit dies zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen erfordern. Dabei ist der Schutz vor schädlichen Umweltveränderungen zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht für die zur Anlage gehörenden Gewässerbenutzungen. § 86 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Bundeswehr darf bei genehmigungsbedürftigen Vorhaben im Sinne von § 51 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 49 Nr. 2 Buchstabe b, die ihrer Bauart nach ausschließlich zur Verwendung in ihrem Bereich bestimmt sind, von den Vorschriften dieses Buches und der auf dieses Buch gestützten Rechtsverordnungen abweichen, soweit dies zur Erfüllung der besonderen Aufgaben der Bundeswehr zwingend erforderlich ist. Die aufgrund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik

Deutschland stationierten Truppen dürfen bei genehmigungsbedürftigen Vorhaben nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 49 Nr. 2 Buchstabe b, die zur Verwendung in deren Bereich bestimmt sind, von den Vorschriften dieses Buches und der auf dieses Buch gestützten Rechtsverordnungen abweichen, soweit dies zur Erfüllung der besonderen Aufgaben dieser Truppen zwingend erforderlich ist.

§ 141 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Satz 2 einen Umweltbeauftragten oder eine Umweltbeauftragte nicht oder nicht rechtzeitig bestellt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
3. ohne Genehmigung nach § 50 Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 2 Satz 1 ein Vorhaben durchführt, wenn die Tat nicht in § 327 des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist,
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 57 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3, § 58 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 67 Abs. 1, oder nach § 139 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 63 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Satz 1, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
6. entgegen § 63 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt,
7. ohne Genehmigung nach § 64 Abs. 1 Satz 1, 3 oder Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit § 70 Abs. 3 Satz 1, ein Vorhaben ändert,
8. entgegen § 72 Abs. 1 Satz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet,

9. entgegen § 125 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 den Zutritt nicht gestattet, die Vornahme einer Prüfung nicht gestattet, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
10. entgegen § 125 Abs. 2 Satz 3 einen Umweltbeauftragten oder eine Umweltbeauftragte nicht oder nicht rechtzeitig hinzuzieht,
11. entgegen § 125 Abs. 2 Satz 4 Arbeitskräfte oder Hilfsmittel nicht oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
12. einer vollziehbaren Anordnung nach § 127 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 zuwiderhandelt,
13. entgegen § 127 Abs. 4 Satz 2 eine dort genannte Aufzeichnung oder ein dort genanntes Ergebnis nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
14. entgegen § 130 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
15. entgegen § 130 Abs. 2 Satz 3 Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
16. einer Rechtsverordnung nach
 - a) § 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3, Abs. 3 Satz 1 oder Satz 3 oder Abs. 4, § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 oder Nr. 7, Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 oder Abs. 4 oder § 80 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 5, 6 oder Abs. 2 oder
 - b) § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 oder Abs. 3 Satz 1 oder § 80 Abs. 1 Nr. 2

oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 7, 12 oder Nr. 16 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 16 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Ist bei Vorhaben nach § 51 Abs. 3 Nr. 1 eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3, 4, 7 oder 16 Buchstabe a begangen worden, so können Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 142

Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren

Von den in diesem Buch und auf Grund dieses Buches getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht, von den in Kapitel 1 Abschnitt 2 getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens nur in dem durch § 7 Abs. 5 bestimmten Umfang abgewichen werden.

§ 143

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, der durch das Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch bestimmt wird.

Anlage 1 (zu § 4 Nr. 12)
Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik

Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Einsatz abfallarmer Technologie,
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe,
3. Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle,
4. vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt wurden,
5. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen,
6. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Freisetzungen,
7. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen,
8. für die Einführung einer besseren verfügbaren Technik erforderliche Zeit,
9. Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie Energieeffizienz,
10. Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Freisetzungen und die Gefahren für den Menschen und die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern,
11. Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für den Menschen und die Umwelt zu verringern,
12. Informationen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EU Nr. L 24

S. 8) in der jeweils geltenden Fassung oder von internationalen Organisationen veröffentlicht werden.

Anlage 2 (zu § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1, § 18 Abs. 1 bis 4)
Liste „SUP-pflichtiger Pläne und Programme“

Legende:

Nr. = Nummer des Plans oder Programms

Plan oder Programm = Art des Plans oder Programms

Nr.	Plan oder Programm
1.	Obligatorische Strategische Umweltprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1
1.1	Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene einschließlich Bedarfspläne nach einem Verkehrswegeausbaugesetz des Bundes
1.2	Ausbaupläne nach § 12 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes, wenn diese bei ihrer Aufstellung oder Änderung über den Umfang der Entscheidungen nach § 8 Abs. 1 und 2 des Luftverkehrsgesetzes wesentlich hinausreichen
1.3	Risikomanagementpläne nach § 61 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch und die Aktualisierung der vergleichbaren Pläne nach § 61 Abs. 6 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch
1.4	Maßnahmenprogramme nach § 68 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch
1.5	Raumordnungsplanungen nach den §§ 8 und 9 des Raumordnungsgesetzes
1.6	Raumordnung des Bundes in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone nach § 18a des Raumordnungsgesetzes
1.7	Festlegung der besonderen Eignungsgebiete nach § 3a der Seeanlagenverordnung vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Juli 2008 (BGBl. I S. 1296)
1.8	Bauleitplanungen nach den §§ 6 und 10 des Baugesetzbuchs
1.9	Landschaftsplanungen, für die eine Verpflichtung zu ihrer Aufstellung oder Fortschreibung nach den §§ 10 und 11 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch besteht
2.	Strategische Umweltprüfung bei Rahmensetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2
2.1	Lärmaktionspläne nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
2.2	Luftreinhaltepläne nach § 47 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
2.3	Abfallwirtschaftskonzepte nach § 19 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes
2.4	Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzepte nach § 16 Abs. 3 Satz 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

- 2.5 Abfallwirtschaftspläne nach § 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, einschließlich von besonderen Kapiteln oder gesonderten Teilplänen über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen, Altbatterien und Akkumulatoren oder Verpackungen und Verpackungsabfällen

Anlage 3 (zu § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4)
Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen
Umweltprüfung

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit auf Anlage 3 Bezug genommen wird:

1. Merkmale des Plans oder Programms, insbesondere in Bezug auf
 - 1.1 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt;
 - 1.2 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme beeinflusst;
 - 1.3 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
 - 1.4 die für den Plan oder das Programm relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;
 - 1.5 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.
2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf
 - 2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
 - 2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
 - 2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);
 - 2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;
 - 2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;
 - 2.6 Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 7.

Anlage 4 (zu § 27 Abs. 1)
Berufliche Tätigkeiten

1. Betrieb von Anlagen, die nach einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 2 unabhängig vom Ergebnis einer Vorprüfung des Einzelfalls einer Genehmigung in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfen. Ausgenommen sind
 - a) Anlagen oder Anlagenteile, die für Zwecke der Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Erzeugnisse und Verfahren genutzt werden,
 - b) Anlagen nach den Nummern 1.6.1, 2.1.1, 3.18.1, 7.1.9.1, 7.1.9.2, 7.16, 9.1.1.1, 9.1.2.1, 9.2.1.1, 9.4.1, 9.5.1, 9.7.1, 9.14.1, 9.37.1, 10.15.2.1, 13.1.1, 13.2.1 und 13.3.1. des Anhangs zur Vorhaben-Verordnung in der bei ihrem Inkrafttreten geltenden Fassung.
2. Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen (das Einsammeln, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen und gefährlichen Abfällen, einschließlich der Überwachung derartiger Vorgänge sowie der Überwachung der Deponien nach deren Schließung), soweit diese Maßnahmen einer Genehmigung, einer Anzeige oder einer Planfeststellung nach Rechtsvorschriften bedürfen, die die Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. EG Nr. L 194 S. 39) und die Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle (ABl. EG Nr. L 377 S. 20) umsetzen. Diese Maßnahmen umfassen unter anderem den Betrieb von Deponien und den Betrieb von Verbrennungsanlagen, die einer Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 dieses Buches bedürfen.
3. Einbringung, Einleitung und sonstige Einträge von Schadstoffen in Oberflächengewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch, die einer Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch bedürfen oder durch eine Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 dieses Buches zuzulassen sind.
4. Einbringung, Einleitung und sonstige Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch, die einer Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch bedürfen oder durch eine Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 dieses Buches zuzulassen sind.
5. Entnahmen von Wasser aus Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch, die einer Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch bedürfen oder durch eine Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 dieses Buches zuzulassen sind.

6. Aufstauungen von oberirdischen Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch, die einer Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 dieses Buches oder einer Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch bedürfen.
7. Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verarbeitung, Abfüllen, Freisetzung in die Umwelt und innerbetriebliche Beförderung von
 - a) gefährlichen Stoffen im Sinne des § 3a Abs. 1 des Chemikaliengesetzes;
 - b) gefährlichen Zubereitungen im Sinne des § 3a Abs. 1 des Chemikaliengesetzes;
 - c) Pflanzenschutzmitteln im Sinne des § 2 Nr. 9 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 284);
 - d) Biozid-Produkten im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Chemikaliengesetzes.
8. Beförderung gefährlicher oder umweltschädlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene, auf Binnengewässern, auf See oder in der Luft gemäß der Definition in § 2 Nr. 9 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2006 (BGBl. I S. 2683) oder der Definition in den Nummern 1.3 und 1.4 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlaufbedingungsverordnung vom 18. Februar 2004 (BGBl. I S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 698).
9. Gentechnische Arbeiten gemäß der Definition in § 3 Nr. 2 des Gentechnikgesetzes an Mikroorganismen in gentechnischen Anlagen gemäß der Definition in § 3 Nr. 4 des Gentechnikgesetzes sowie der außerbetriebliche Transport gentechnisch veränderter Mikroorganismen.
10. Jede absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt gemäß der Definition in § 3 Nr. 5 erster Halbsatz des Gentechnikgesetzes sowie der Transport und das Inverkehrbringen dieser Organismen gemäß der Definition in § 3 Nr. 6 des Gentechnikgesetzes.
11. Grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen in der, in die oder aus der Europäischen Union, für die eine Zustimmungspflicht oder ein Verbot im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. (EG) Nr. L S. 190 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 669/2008 der Kommission vom 15. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 188 S. 7) besteht.

12. Bewirtschaftung von mineralischen Abfällen gemäß der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. EU Nr. L 102 S. 15).

Anlage 5 (zu § 27 Abs. 2 Nr. 3)
Internationale Übereinkommen

- a) Internationales Übereinkommen vom 27. November 1992 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (Haftungsübereinkommen von 1992, BGBl. 1996 II S. 670);
- b) Internationales Übereinkommen vom 27. November 1992 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (Fondsübereinkommen von 1992, BGBl. 1996 II S. 685);
- c) Internationales Übereinkommen von 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden (BGBl. 2006 II S. 578);
- d) Internationales Übereinkommen vom 3. Mai 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See (HNS-Übereinkommen) (ABl. EG 2002 Nr. L 337 S. 57);
- e) Übereinkommen vom 10. Oktober 1989 über die zivilrechtliche Haftung für die während des Transports gefährlicher Güter auf dem Straßen-, Schienen- und Binnenschiffahrtsweg verursachten Schäden.

Anlage 6 (zu § 27 Abs. 2 Nr. 5)
Internationale Übereinkünfte

- a) Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie (BGBl. 1975 II S. 957) und Brüsseler Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie (BGBl. 1975 II S. 957);
- b) Wiener Übereinkommen vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden (BGBl. 2001 II S. 202);
- c) Übereinkommen vom 12. September 1997 über zusätzliche Entschädigungsleistungen für nuklearen Schaden;
- d) Gemeinsames Protokoll vom 21. September 1988 über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens (BGBl. 2001 II S. 202);
- e) Brüsseler Übereinkommen vom 17. Dezember 1971 über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See (BGBl. 1975 II S. 957).

Anlage 7 (zu § 48 Satz 1 Nr. 8, § 50 Abs. 2 und 3, § 83 Abs. 2)
Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer
Umweltverträglichkeitsprüfung

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 83 Abs. 2, auch in Verbindung mit den §§ 84 bis 86, auf Anlage 7 Bezug genommen wird.

1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- 1.1 Größe des Vorhabens,
- 1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
- 1.3 Abfallerzeugung,
- 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- 1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch,
 - 2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch, soweit nicht

bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

- 2.3.3 Nationalparke gemäß § 24 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch,
- 2.3.5 Naturparke gemäß § 27 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch,
- 2.3.6 Naturdenkmäler gemäß § 28 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch,
- 2.3.7 geschützte Landschaftsbestandteile und Alleen gemäß den §§ 29 und 30 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch,
- 2.3.8 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 31 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch,
- 2.3.9 Wasserschutzgebiete gemäß § 45 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 47 Abs. 4 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch, Risikogebiete gemäß § 59 Abs. 1 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 62 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch,
- 2.3.10 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- 2.3.11 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,
- 2.3.12 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

- 3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,

- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Anlage 8 (zu § 88 Abs. 1)
Antragsinhalt

Der Antrag muss enthalten:

1. den Namen und Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers,
2. die Angabe, ob eine Genehmigung oder ein Vorbescheid beantragt wird und im Falle eines Antrags auf Genehmigung, ob es sich um eine Änderungsgenehmigung handelt, ob eine Teilgenehmigung oder ob eine Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt wird,
3. den Standort des Vorhabens, bei ortsveränderlicher Anlage die vorgesehenen Standorte,
4. Angaben über Art und Umfang des Vorhabens,
5. den Zeitpunkt, zu dem mit der Durchführung des Vorhabens begonnen werden soll, im Falle einer Anlage auch den Zeitpunkt des Betriebsbeginns,
6. in den Fällen des § 118 Abs. 3 die Angabe, dass eine Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt wird,
7. bei einem Antrag auf Erteilung des Vorbescheids nach § 56 die Angabe, für welche Genehmigungsvoraussetzungen oder für welchen Standort der Vorbescheid beantragt wird,
8. bei einem Antrag auf Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 57
 - a) die Darlegung des öffentlichen Interesses oder des berechtigten Interesses des Vorhabenträgers an dem vorzeitigen Beginn und
 - b) die Verpflichtung des Vorhabenträgers, alle bis zur Erteilung der Genehmigung durch die Errichtung, den Probetrieb und den Betrieb der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Anlage 9 (zu § 88 Abs. 2, § 91 Abs. 2, 95 Abs. 2, 106 Abs. 2)
Antragsunterlagen

Sind dem Antrag Angaben nach mehreren Spalten beizufügen, sollen sie zu den jeweiligen Sachthemen gegliedert nach den folgenden Abschnitten 1 bis 9 eingereicht werden. Betreffen Angaben, die in unterschiedlichen Spalten aufgeführt sind, jeweils dieselben Sachthemen, so brauchen sie nur einmal eingereicht zu werden, soweit ihr Detaillierungsgrad für alle erforderlichen behördlichen Einzelprüfungen ausreicht. Der Umfang der Antragsunterlagen bestimmt sich nach dem Genehmigungstatbestand. Es sind nur die für die jeweilige Entscheidung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Grundangaben	Zusatzangaben bei UVP-Pflicht	Zusatzangaben bei Vorliegen eines Projekts i.S.d. § 34 UGB III	Zusatzangaben bei naturschutzrechtlichem Eingriff oder sonst einschlägigem Naturschutzrecht
1 Beschreibung des Vorhabens Unterlagen insbesondere in Form von Zeichnungen und Erläuterungen des Vorhabens, soweit nach dessen Art erforderlich: 1.1 bei Vorhaben nach § 51 Abs. 2: Beschreibung des Vorhabens, von Betrieb und Verfahren, insbesondere: 1.1.1 Anlagenteile und	Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Freisetzungen, der Abfälle, des Anfalls von Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Folgen des Vorhabens, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, soweit nach Art des Vorhabens erforderlich.		

Grundangaben	Zusatzangaben bei UVP-Pflicht	Zusatzangaben bei Vorliegen eines Projekts i.S.d. § 34 UGB III	Zusatzangaben bei naturschutzrechtlichem Eingriff oder sonst einschlägigem Naturschutzrecht
Nebeneinrichtungen, auf die sich das Genehmigungserfordernis gemäß § 1 Abs. 1 der Vorhaben-Verordnung in der bei ihrem Inkrafttreten geltenden Fassung erstreckt, sowie Betriebszeiten und Betriebsablauf, 1.1.2 Bedarf an Grund und Boden, 1.1.3 das vorgesehene Verfahren oder die vorgesehenen Verfahrenstypen einschließlich der erforderlichen Daten zur Kennzeichnung, wie Angaben zu Art, Menge und Beschaffenheit a) der Einsatzstoffe oder -stoffgruppen, b) der Zwischen-, Neben- und Endprodukte oder -produktgruppen, c) der anfallenden Abfälle,			

Grundangaben	Zusatzangaben bei UVP-Pflicht	Zusatzangaben bei Vorliegen eines Projekts i.S.d. § 34 UGB III	Zusatzangaben bei naturschutzrechtlichem Eingriff oder sonst einschlägigem Naturschutzrecht
1.1.4 die in der Anlage verwendete und anfallende Energie, 1.1.5 Art und Ausmaß der voraussichtlichen Freisetzungen und soweit es sich um Luftveränderungen handelt, auch Angaben a) zum Rohgas vor einer Vermischung oder Verdünnung, b) zu Art, Lage und Abmessungen der Freisetzungsquellen, c) zur räumlichen und zeitlichen Verteilung der Freisetzungen sowie d) zu den Austrittsbedingungen, 1.1.6 mögliche Freisetzungen oder Reaktionen von Stoffen bei Störungen im			

Grundangaben	Zusatzangaben bei UVP-Pflicht	Zusatzangaben bei Vorliegen eines Projekts i.S.d. § 34 UGB III	Zusatzangaben bei naturschutzrechtlichem Eingriff oder sonst einschlägigem Naturschutzrecht
Verfahrensablauf. 1.2 bei Vorhaben nach § 51 Abs. 3 außerdem: 1.2.1 Anlass des Vorhabens sowie 1.2.2 die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und baulichen Anlagen Dritter.			

Grundangaben	Zusatzangaben bei UVP-Pflicht	Zusatzangaben bei Vorliegen eines Projekts i.S.d. § 34 UGB III	Zusatzangaben bei naturschutzrechtlichem Eingriff oder sonst einschlägigem Naturschutzrecht
2 Standort und Umgebung des Vorhabens Zustand des Geländes, auf dem das Vorhaben verwirklicht werden soll.	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Untersuchungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Vorhabenträger zumutbar ist	Beschreibung der betroffenen Natura 2000-Gebiete hinsichtlich ihrer Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Gebietsbestandteile.	Biotopkartierung, Erfassung betroffener Arten und deren Habitate, insbesondere a) gesetzlich geschützter Biotope nach § 31 UGB III und b) besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten, soweit für sie nach § 44 Abs. 5 UGB III die Verbote des § 44 Abs. 1 UGB III gelten. Beschreibung der betroffenen geschützten Teile von Natur und Landschaft i.S.d. § 20 Abs. 2 UGB III. Beschreibung des Landschaftsbildes.
3 Umweltveränderungen und Umweltauswirkungen des Vorhabens			

Grundangaben	Zusatzangaben bei UVP-Pflicht	Zusatzangaben bei Vorliegen eines Projekts i.S.d. § 34 UGB III	Zusatzangaben bei naturschutzrechtlichem Eingriff oder sonst einschlägigem Naturschutzrecht
Beschreibung der Umweltveränderungen, insbesondere: 3.1 soweit schädliche Umweltveränderungen hervorgerufen werden können, müssen die Unterlagen enthalten: a) eine Prognose der zu erwartenden Umweltveränderungen, soweit Werte für Umweltveränderungen in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt sind und nach dem Inhalt dieser Vorschriften eine Prognose zum Vergleich mit diesen Werten erforderlich ist; b) im Übrigen Angaben über Art, Ausmaß und Dauer von Umweltveränderungen sowie ihre Eignung, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche	Beschreibung der zu erwartenden erheblichen direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen sowie gegebenenfalls grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens einschließlich der Inanspruchnahme von Boden während der Errichtung und des Betriebs sowie der voraussichtlichen Entwicklung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens bei dessen Nichtdurchführung unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Untersuchungsmethoden und unter Angabe der Prognosemethoden und der zugrunde liegenden Annahmen.	Beschreibung der durch das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten möglichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets in seinen Erhaltungszielen oder den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen und Bewertung der Beeinträchtigungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit.	Beschreibung der eingriffsbedingt möglichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes und Bewertung hinsichtlich ihrer Erheblichkeit. Darlegung von Art und Umfang der Beeinträchtigungen a) geschützter Teile von Natur und Landschaft i.S.d. § 20 Abs. 2 UGB III, b) gesetzlich geschützter Biotope nach § 31 UGB III und c) besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten, soweit für sie nach § 44 Abs. 5 UGB III die Verbote des § 44 Abs. 1 UGB III gelten.

Grundangaben	Zusatzangaben bei UVP-Pflicht	Zusatzangaben bei Vorliegen eines Projekts i.S.d. § 34 UGB III	Zusatzangaben bei naturschutzrechtlichem Eingriff oder sonst einschlägigem Naturschutzrecht
Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, soweit nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist.			
4 Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Beschreibung der Maßnahmen, mit denen die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt werden soll. 4.1 Die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umweltveränderungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die	Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf ein Mindestmaß reduziert werden sollen.	Darstellung von Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vermieden oder vermindert werden können.	Darstellung von Maßnahmen, a) mit denen Beeinträchtigungen der Leistungs- oder Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes vermieden oder vermindert werden können,

Grundangaben	Zusatzangaben bei UVP-Pflicht	Zusatzangaben bei Vorliegen eines Projekts i.S.d. § 34 UGB III	Zusatzangaben bei naturschutzrechtlichem Eingriff oder sonst einschlägigem Naturschutzrecht
Allgemeinheit und die Nachbarschaft beim Betrieb und im Falle der Betriebseinstellung. 4.2 Angaben über die vorgesehenen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und zur Begrenzung der Auswirkungen, die sich aus Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs ergeben können. 4.3 Die vorgesehenen Maßnahmen zum Arbeitsschutz. 4.4 Die vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung und Messung der Freisetzungen und Umweltveränderungen,			b) zur Vermeidung der Beeinträchtigung – geschützter Teile von Natur und Landschaft i.S. § 20 Abs. 2 UGB III, – gesetzlich geschützter Biotope nach § 31 UGB III und – besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten, soweit für sie nach § 44 Abs. 5 UGB III die Verbote des § 44 Abs. 1 UGB III gelten.

Grundangaben	Zusatzangaben bei UVP-Pflicht	Zusatzangaben bei Vorliegen eines Projekts i.S.d. § 34 UGB III	Zusatzangaben bei naturschutzrechtlichem Eingriff oder sonst einschlägigem Naturschutzrecht
4.5 Die Maßnahmen zur Vermeidung oder Verwertung von Abfällen; hierzu sind insbesondere Angaben zu machen zu a) den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, b) den vorgesehenen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen und schadlosen stofflichen oder thermischen Verwertung der anfallenden Abfälle, c) den vorgesehenen Maßnahmen zur Beseitigung nicht zu vermei- dender oder zu verwertender Abfälle einschließlich der recht- lichen und tatsächlichen Durch- führbarkeit dieser Maßnahmen und der vorgesehenen Entsor- gungswege, d) den vorgesehenen Maßnahmen			

Grundangaben	Zusatzangaben bei UVP-Pflicht	Zusatzangaben bei Vorliegen eines Projekts i.S.d. § 34 UGB III	Zusatzangaben bei naturschutzrechtlichem Eingriff oder sonst einschlägigem Naturschutzrecht
zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können, sowie e) den vorgesehenen Maßnahmen zur Behandlung der bei einer Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle. 4.6 Angaben über vorgesehene Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung, insbesondere a) Angaben über Möglichkeiten zur Erreichung hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrade, b) zur Einschränkung von Energieverlusten sowie c) zur Nutzung der anfallenden Energie in eigenen oder fremden			

Grundangaben	Zusatzangaben bei UVP-Pflicht	Zusatzangaben bei Vorliegen eines Projekts i.S.d. § 34 UGB III	Zusatzangaben bei naturschutzrechtlichem Eingriff oder sonst einschlägigem Naturschutzrecht
Anlagen. 4.7 Angaben über vorgesehene Maßnahmen zum sparsamen Umgang mit Wasser.			
5 Kompensationsmaßnahmen, Darlegung besonderer Belange		Bei erheblichen Beeinträchtigungen Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes „Natura 2000“.	5.1 Darstellung der 5.1.1 vorgesehenen a) Ausgleichsmaßnahmen, b) Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, 5.1.2 vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich der

Grundangaben	Zusatzangaben bei UVP-Pflicht	Zusatzangaben bei Vorliegen eines Projekts i.S.d. § 34 UGB III	Zusatzangaben bei naturschutzrechtlichem Eingriff oder sonst einschlägigem Naturschutzrecht
			Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope oder zu deren Neuschaffung. 5.2. Darlegung der überwiegenden für das Vorhaben sprechenden Belange, soweit bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ein Ausgleich oder Ersatz nicht möglich ist. 5.3 Darlegung von Gründen, die eine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten a) der Beeinträchtigung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft i.S. § 20 Abs. 2 UGB III, b) der Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope nach § 31 UGB III, c) des § 44 Abs. 1 UGB III

Grundangaben	Zusatzangaben bei UVP-Pflicht	Zusatzangaben bei Vorliegen eines Projekts i.S.d. § 34 UGB III	Zusatzangaben bei naturschutzrechtlichem Eingriff oder sonst einschlägigem Naturschutzrecht
			zulassen.
6 Alternativenprüfung Angabe der wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen (Standortalternativen und technische Alternativen) in einer Übersicht; Angabe der Gründe, auf Grund derer eine weitergehende Vermeidung oder Verwertung von Abfällen technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.	Bei geprüften Alternativen Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.	Im Falle erheblicher Beeinträchtigungen: Nachweis, dass zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle oder in anderer Form ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.	Im Falle erfüllter Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 UGB III hinsichtlich der Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten: Nachweis, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind (§ 45 Abs. 7 Satz 2 UGB III)
7 Hinweise auf Schwierigkeiten	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.	Hinweise z. B. auf fehlende ökologische Kenntnisse zu Arten und Lebensraumtypen oder auf Unsicherheiten bei der Prognose und Bewertung von Beeinträchtigungen oder der Wirksamkeit von	Hinweise z. B. auf fehlende ökologische Kenntnisse zu einzelnen Schutzgütern oder auf Unsicherheiten bei der Prognose und Bewertung von Beeinträchtigungen oder der Wirksamkeit von Vermeidungs- oder

Grundangaben	Zusatzangaben bei UVP-Pflicht	Zusatzangaben bei Vorliegen eines Projekts i.S.d. § 34 UGB III	Zusatzangaben bei naturschutzrechtlichem Eingriff oder sonst einschlägigem Naturschutzrecht
		Vermeidungs- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen.	Kompensationsmaßnahmen.
8 Zusatzangaben in Sonderfällen 8.1 Bei Vorbescheid und Teilgenehmigung: Wird ein Vorbescheid oder eine Teilgenehmigung beantragt, soll die Genehmigungsbehörde zulassen, dass in den Unterlagen endgültige Angaben nur hinsichtlich des Gegenstands des Vorbescheids oder der Teilgenehmigung gemacht werden. Zusätzlich sind Angaben zu machen, die eine vorläufige Beurteilung ermöglichen, ob der Genehmigung von vornherein unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen. 8.2 Für Anlagen, auf die die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1633)			

Grundangaben	Zusatzangaben bei UVP-Pflicht	Zusatzangaben bei Vorliegen eines Projekts i.S.d. § 34 UGB III	Zusatzangaben bei naturschutzrechtlichem Eingriff oder sonst einschlägigem Naturschutzrecht
anzuwenden ist: a) Angaben über Art (insbesondere Abfallschlüssel und -bezeichnung gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung) und Menge der zur Verbrennung vorgesehenen Abfälle, b) die kleinsten und größten Massenströme der zur Verbrennung vorgesehenen Abfälle, angegeben als stündliche Einsatzmengen, c) die kleinsten und größten Heizwerte der zur Verbrennung vorgesehenen Abfälle, d) den größten Gehalt an Schadstoffen in den zur Verbrennung vorgesehenen Abfällen, insbesondere an polychlorierten Biphenylen (PCB), Pentachlorphenol (PCP), Chlor, Fluor, Schwefel und			

Grundangaben	Zusatzangaben bei UVP-Pflicht	Zusatzangaben bei Vorliegen eines Projekts i.S.d. § 34 UGB III	Zusatzangaben bei naturschutzrechtlichem Eingriff oder sonst einschlägigem Naturschutzrecht
Schwermetallen, e) Maßnahmen für das Zuführen der Abfälle und den Einbau der Brenner, so dass ein möglichst weitgehender Ausbrand erreicht wird und f) Maßnahmen, wie die Grenzwerte für Freisetzungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen eingehalten werden, 8.3 (Zu Nummer 4): Für Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs sind, für den ein Sicherheitsbericht nach § 9 der Störfall-Verordnung anzufertigen ist: die Teile des Sicherheitsberichts, die den Abschnitten II Nr. 1 und 3, III, IV und V Nr. 1 bis 3 des Anhangs II der Störfall-Verordnung entsprechen, soweit sie sich auf die genehmigungsbedürftige Anlage			

Grundangaben	Zusatzangaben bei UVP-Pflicht	Zusatzangaben bei Vorliegen eines Projekts i.S.d. § 34 UGB III	Zusatzangaben bei naturschutzrechtlichem Eingriff oder sonst einschlägigem Naturschutzrecht
beziehen oder für sie von Bedeutung sind; in einem Genehmigungsverfahren nach § 64 nur, soweit durch die beantragte Änderung sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen sind. In diesem Fall kann die Behörde zulassen, dass sich die vorzulegenden Teile des Sicherheitsberichts nur auf diese Anlagenteile beschränken, wenn sie trotz dieser Beschränkung aus sich heraus verständlich und prüffähig erstellt werden können.			
9 Nichttechnische Zusammenfassung Bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung eine allgemein verständliche, für die Auslegung geeignete, nichttechnische Zusammenfassung, die einen Überblick über das Vorhaben	Ergänzung der nichttechnischen Zusammenfassung zu den Zusatzangaben dieser Spalte.		

Entwurf für das Erste Buch Umweltgesetzbuch (UGB I)

04.12.2008

- 184 -

Grundangaben	Zusatzangaben bei UVP-Pflicht	Zusatzangaben bei Vorliegen eines Projekts i.S.d. § 34 UGB III	Zusatzangaben bei naturschutzrechtlichem Eingriff oder sonst einschlägigem Naturschutzrecht
und seine voraussichtlichen Umweltauswirkungen enthält und der Öffentlichkeit die Beurteilung ermöglicht, ob und inwieweit sie betroffen werden kann.			

Anlage 10 (zu § 103 Abs. 2)
Behördliche Entscheidungen

1. Inhalt eines Genehmigungsbescheides

1.1 Der Genehmigungsbescheid muss enthalten

1.1.1 Mindestangaben

- 1.1.1.1 Namen und Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers,
- 1.1.1.2 die Art der Entscheidung,
- 1.1.1.3 die Rechtsgrundlage,
- 1.1.1.4 die genaue Bezeichnung des Gegenstands des Bescheides einschließlich des Standorts des Vorhabens,
- 1.1.1.5 die Festlegung der erforderlichen Freisetzungsbegrenzungen,
- 1.1.1.6 die Nebenbestimmungen,
- 1.1.1.7 die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe sowie soweit erforderlich auch die wesentlichen ermessensleitenden Erwägungen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, und die Behandlung etwaiger Einwendungen hervorgehen sollen,
- 1.1.1.8 bei UVP-pflichtigen Anlagen die zusammenfassende Darstellung und die Bewertung nach § 102,
- 1.1.1.9 soweit erforderlich, Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und
- 1.1.1.10 eine Rechtsbehelfsbelehrung.

1.1.2 Ein Genehmigungsbescheid für Anlagen, auf die die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1633) anzuwenden ist, muss außer den Angaben nach 1.1.1 Angaben enthalten über

- 1.1.2.1 Art (insbesondere Abfallschlüssel und –bezeichnung gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619), in der jeweils geltenden Fassung) und Menge der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle,
- 1.1.2.2 die gesamte Abfallverbrennungs- oder Abfallmitverbrennungskapazität der Anlage,

- 1.1.2.3 die kleinsten und größten Massenströme der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle, angegeben als stündliche Einsatzmenge,
 - 1.1.2.4 die kleinsten und größten Heizwerte der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle und
 - 1.1.2.5 den größten Gehalt an Schadstoffen in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen, insbesondere an polychlorierten Biphenylen (PCB), Pentachlorphenol (PCP), Chlor, Fluor, Schwefel und Schwermetallen.
- 1.1.3 Eine planerische Genehmigung für Deponien muss außer den Angaben unter 1.1.1 folgende Angaben enthalten
- 1.1.3.1 die Deponieklasse gemäß der Deponieverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860), in der jeweils geltenden Fassung,
 - 1.1.3.2 die Abfallarten durch Angabe der Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung,
 - 1.1.3.3 das zulässige Deponievolumen sowie bei oberirdischen Deponien die zulässige Größe der Ablagerungsfläche und die Oberflächengestaltung und Endhöhen,
 - 1.1.3.4 die Anforderungen vor Inbetriebnahme der Deponie,
 - 1.1.3.5 die Anforderungen an den Deponiebetrieb während der Ablagerungsphase, die Mess- und Überwachungsverfahren, einschließlich der Maßnahmenpläne,
 - 1.1.3.6 die Anforderungen an die Stilllegungs- und Nachsorgephase,
 - 1.1.3.7 die Verpflichtung des Antragstellers, der zuständigen Behörde Jahresübersichten vorzulegen,
 - 1.1.3.8 soweit erforderlich die Art und Höhe der Sicherheit oder des gleichwertigen Sicherungsmittels und
 - 1.1.3.9 die Auslöseschwellen.
- 1.1.4 Eine Emissionsgenehmigung nach § 4 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch muss außer den Angaben nach 1.1.1.1 enthalten
- 1.1.4.1 eine Beschreibung der Tätigkeit und ihrer Emissionen sowie des Standortes, an dem die Tätigkeit durchgeführt wird,
 - 1.1.4.2 Überwachungsauflagen, in denen Überwachungsmethode und –häufigkeit festgelegt sind,

- 1.1.4.3 Auflagen für die Berichterstattung gemäß § 5 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch und
 - 1.1.4.4 eine Verpflichtung zur Abgabe von Berechtigungen gemäß § 6 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch.
- 1.2 Ein Genehmigungsbescheid soll, soweit erforderlich, den Hinweis enthalten, dass er unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 59 Abs. 1 nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

2. Inhalt eines Vorbescheids

- 2.1 Der Vorbescheid muss enthalten
- 2.1.1 die Angaben unter 1.1.1.1 bis 1.1.1.4 und 1.1.1.7 bis 1.1.1.10,
 - 2.1.2 die Voraussetzung und Vorbehalte, unter denen der Vorbescheid erteilt wird.
- 2.2 Er soll den Hinweis nach 1.2 enthalten sowie Hinweise auf
- 2.2.1 § 56 Abs. 3 und
 - 2.2.2 darauf, dass der Vorbescheid nicht zur Errichtung der Anlage oder von Teilen der Anlage berechtigt.

3. Inhalt eines Bescheides über die Zulassung des vorzeitigen Beginns

- 3.1 Der Bescheid über die Zulassung des vorzeitigen Beginns muss für die Teile des Vorhabens, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, die Angaben unter 1.1.1 enthalten.
- 3.2 Er soll enthalten
- 3.2.1 die Bestätigung der Verpflichtung nach § 57 Abs. 1 Nr. 3,
 - 3.2.2 den Hinweis, dass die Zulassung jederzeit widerrufen werden kann,
 - 3.2.3 die Bestimmung einer Sicherheitsleistung, sofern dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Pflichten des Vorhabenträgers zu sichern.

Entwurf für das Erste Buch Umweltgesetzbuch (UGB I)

04.12.2008

- 188 -

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.